

Nr.:

TAG: 26. 10. 1917

Repatriierung d. Flüchtlinge.

(678)

Ausschussbericht, Abstimmung.

34. Sitzung, 26. Oktober 1917.

131

Nr.:

TAG: 30. XI. 1917

131

Schluss d. Kriegspflechtung (816)

Bericht d. Flüchtling. Ausschl. Abstimmung, III. Lesg.

46. Sitzg. 30. November 1917.

Heranziehung von Flüchtlingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. p., Bl. 5754, bei der am 15. Februar 1915 dort abgehaltenen Sitzung über die Frage der Heranziehung von Flüchtlingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten mit den Vertretern der einzelnen Landesarbeitsnachweisstellen folgende Grundsätze vereinbart:

1. Zur Anwerbung in den Flüchtlingsbaracken niederlassungen werden grundsätzlich nur legitimierte Vertreter der einzelnen Landesarbeitsnachweisstellen und der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien zugelassen. Die von den betreffenden Stellen zur Anwerbung entsendeten Personen müssen eigene Legitimationen besitzen, die mit Photographie zu versehen und von der politischen Landesbehörde zu vidieren sind. Alle an der Beschaffung von Flüchtlingen als landwirtschaftliche Arbeiter interessierten Stellen und Einzelpersonen, soweit nicht hierfür die Versorgung nach Punkt 7 in Frage kommt, hätten sich daher der Vermittlung der Landesarbeitsnachweisstelle des Arbeitsortes oder der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien zu bedienen.

2. Die Anwerbung in den Barackenniederlassungen darf nur auf Grund effektiver Kontrakte unter Assistenz eines sprachkundigen Beamten der Barackenverwaltung erfolgen, der den Flüchtlingen den Text des Vertragsformulares, Lohn- und Arbeitsbedingungen usw. genau zu erklären hat. Jeder Vertrag muß vom Arbeitgeber oder vom Vertreter der anwerbenden Stelle einerseits und von dem Arbeiter schriftlich oder durch Handzeichen gefertigt werden und den Besitz des assistierenden Barackenbeamten tragen, daß der Vertrag in seiner Anwesenheit nach genauer Erklärung des Inhalts abgeschlossen wurde.

3. Der Abschluß des Vertrages ist für jeden einzelnen Arbeiter in dem für ihn angelegten Baracken-Katasterblatt zu verzeichnen. Ein einmal durch einen

Vertragsabschluß verpflichteter Flüchtling darf keinen anderen Vertrag mehr unterzeichnen, hat bis zu dem am Vertrage festgesetzten Tag des Dienstantrittes in der Barackenniederlassung zu verbleiben und dort die Instradierung in den Arbeitsort, die von der anwerbenden Stelle durchgeführt werden wird, abzuwarten. Die Barackenverwaltung hat hierauf besonders zu achten; um jede Möglichkeit einer Doppelvermittlung, die im Interesse der landwirtschaftlichen Produzenten äußerst abträglich wäre, zu vermeiden.

4. In sanitärer Hinsicht müssen folgende Bedingungen eingehalten werden: a) Die Flüchtlinge müssen aus nicht infizierten Baracken stammen und unter ärztlicher Aufsicht im Bade vollkommen gereinigt, ihre Effekten müssen desinfiziert werden. Die Flüchtlinge sind sodann in einer eigenen Baracke oder einem separierten Gebäude auf die Dauer der Inkubation der in Betracht kommenden Infektionskrankheit abzusondern und ärztlich zu überwachen. Die ärztliche Überwachung hat sich jedoch nicht bloß auf das Befragen nach dem Gesundheitszustand zu beschränken; bei dem Überwachten sind täglich auch Temperaturmessungen durch ein verlässliches Personal vorzunehmen. Ferner ist bei Cholera, Dysenterie, Abdominaltyphus (oder Paratyphus) der bakteriologische Befund der Abgänge, bei Diphtherie jener der Nasen-Rachenschleimhaut sowie der Tonsillen und bei Rückfalltyphus der Blutbefund der Überwachten zu erheben. Nach Ablauf der Beobachtungszeit, bzw. unmittelbar vor dem Verlassen des Lagers sind die Flüchtlinge einer neuerlichen verlässlichen Reinigung (Ungeziefervertilgung) und ihre Effekten einer wirksamen Desinfektion zu unterziehen. Bei Heranziehung von Flüchtlingen aus einem Lager, in dem bis dahin keine Flecktyphuserkrankung aufgetreten ist und der Aufenthalt noch nicht volle drei Wochen gedauert hat, ist die Absonderung grundsätzlich mit drei Wochen zu bemessen. Nach der bezüglichen Reinigung und Desinfektion dürfen sie ihre Wohnbaracke nicht mehr betreten und mit anderen Lagerinsassen nicht mehr in Berührung treten. Flüchtlinge, die nicht in letzter Zeit mit Erfolg gegen Blattern geimpft oder wiedergeimpft wurden, sind bei Antritt der Absonderung oder vor ihrer Abreise der Blatternschutzimpfung zu unterziehen. b) Die unmittelbar vor der Abreise vorgenommene Untersuchung darf zu keinem sanitären Bedenken Anlaß geben. c) Die Flüchtlinge müssen am Arbeitsorte von anderen Personen getrennt untergebracht, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes beim Eintreffen ärztlich untersucht und periodisch überwacht werden. d) Die Gemeinden des Arbeitsortes sowie die zuständige politische Behörde erster Instanz müssen vom Eintreffen der Flüchtlinge ver-

M. 11, 2191, 8. F

22 : 11

ständig werden und es muß eine ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes für die Dauer der Inkubation der in Betracht kommenden Infektionskrankheit sichergestellt sein. Jedenfalls ist an der Arbeitsstelle für ärztliche Hilfe und Behandlung in geeigneter Weise im vorhinein vorzusehen.

5. Die anwerbende Stelle übernimmt gegenüber der Baradenverwaltung die Verpflichtung, daß die Arbeiter bei Beendigung des Arbeitskontraktes, sofern bis dahin die Rückkehr nach Galizien nicht völlig freigegeben ist, mittels Sammeltransportes in die Baradenniederlassung, von der die Arbeiter bezogen wurden, rückinstradiert werden.

6. Die einzelnen Landesarbeitsvermittlungstellen haben ihren voraussichtlichen Bedarf in folgender Weise beziffert: Böhmen 3000, Steiermark 1200, Mähren 1500, die Landwirtschaftsgesellschaft in Wien 5000, Kärnten 200; die übrigen, soweit sie nicht durch die Landwirtschaftsgesellschaft ihren Bedarf decken, haben ihre voraussichtliche Nachfrage als geringfügig bezeichnet.

Zur künftigen Vermeidung von Kollisionen zwischen den einzelnen Vermittlungsstellen innerhalb ein und derselben Niederlassung wird folgendes verfügt: Die Landesvermittlungsorganisation in Böhmen wird ihre Anwerbung in erster Linie in der Baradenniederlassung in Chogen, die Landesarbeitsvermittlungsstelle für Steiermark in der Niederlassung in Leibnitz, die Landwirtschaftsgesellschaft in erster Linie in der Baradenverwaltung in Wolfsberg durchführen. Die Baradenniederlassung in Gmünd steht in erster Linie der Landesarbeitsvermittlungsstelle in Brünn, in zweiter Linie den drei vorgenannten Stellen als Ersatzreservoir für die Anwerbung zur Verfügung. Die übrigen Landesarbeitsvermittlungstellen, die ihren Bedarf als aller Voraussicht nach geringfügig angegeben haben, können, soweit die notwendigen Arbeitskräfte für ihr Tätigkeitsfeld nicht nach Punkt 7 befriedigt werden können, in jeder der bestehenden Baradenniederlassungen Flüchtlinge anwerben. Zum Zwecke der möglichsten Aufrechterhaltung bereits bestehender Verbindungen zwischen Arbeitgebern und Saisonarbeitern aus früheren Jahren bleibt es indes jeder der an-

werbenden Stellen vorbehalten, auch über die ihnen nach dem Vorstehenden zur Verfügung stehenden Niederlassungen hinaus, jene Arbeiter aus allen anderen Niederlassungen anzuwerben und zu vermitteln, die bereits in früheren Jahren durch Vermittlung dieser Stellen, beziehungsweise ihrer Unterorganisationen in dem betreffenden Verwaltungsgebiete bei dem gleichen Arbeitgeber zum Dienste vermittelt worden sind.

7. Hinsichtlich jener Flüchtlinge, die auf Staatskosten nicht in Niederlassungen, sondern in Gemeinden untergebracht sind, wird bemerkt, daß deren Vermittlung zweckmäßigerweise in erster Linie innerhalb der Gemeinde oder des betreffenden Bezirkes zur Deckung des lokalen landwirtschaftlichen Arbeiterbedarfes zu erfolgen haben wird; und daß mit dieser Aufgabe die Erntekommissionen, Bezirksarbeitsnachweisstellen oder Bezirksarbeitsämter zu betrauen sind. Jene Flüchtlinge, die für den unmittelbar lokalen Bedarf der Gemeinde oder des Bezirkes nicht in Anspruch genommen werden können, können von den Landesarbeitsnachweisstellen, in Niederösterreich auch von der Landwirtschaftsgesellschaft, in der gleichen Weise angeworben werden, wie die in den Baradenniederlassungen befindlichen Flüchtlinge, wobei je nach der Lage des Falles die Gemeindevorsteherung oder die politische Behörde erster Instanz die nach dem Vorstehenden der Baradenverwaltung obliegenden Aufgaben zu erfüllen haben wird. Die in Arbeitsstellen untergebrachten Flüchtlinge aus Flüchtlingsgemeinden haben für die Dauer ihrer Beschäftigung keinen Anspruch auf die staatliche Unterstützung. Es wird beigefügt, daß die Baradenverwaltungen ebenso wie die politischen Behörden erster Instanz, und die Gemeindevorsteherungen bei Flüchtlingsgemeinden, mit altem Nachdruck darauf hinwirken sollen, daß die Flüchtlinge, soweit sie für landwirtschaftliche Arbeiten qualifiziert und körperlich geeignet sind, im laufenden Jahre möglichst ausgedehnt herangezogen werden, um die unter den gegenwärtigen Umständen besonders wichtige Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion zu gewährleisten.

Inland.

Flüchtlingsfürsorge.

Ein Erlass des Ministeriums des Innern.

Der Minister des Innern hat unterm 13. d. an die in Betracht kommenden Landesräte einen Erlass gerichtet, in dem es heißt:

Die Staatsverwaltung hat die Kosten der Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Flüchtlinge auf sich genommen und ist nunmehr damit beschäftigt, ebenfalls aus staatlichen Mitteln, unter moralischer und materieller Mitwirkung selbstloser, hilfsbereiter privater Kreise die Erfüllung der religiösen, kulturellen und sozialen sowie sanitären Bedürfnisse der Flüchtlinge im Rahmen der Möglichkeit sicherzustellen. Alle diese Maßnahmen können nur dann durchgreifend wirksam werden, wenn die mit ihrer unmittelbaren Durchführung befaßten staatlichen und autonomen Behörden und Organe ihre hieraus erwachsenden Aufgaben richtig erfassen und wenn die ortsaufsässige Bevölkerung auch auf diesem Gebiet der Kriegsfürsorge wertmäßig mitarbeitet.

Die Flüchtlinge, ob es ihnen nun gelungen ist, noch rechtzeitig die Mittel für den Unterhalt zu sichern oder nicht, leiden durch die Trennung von der Heimat, sind von ihrer Wirkungsstätte, die ihnen, wenn auch mitunter noch so bescheiden, teuer ist, entfernt, sie sind im ungewissen über das Schicksal von Haus und Hof, oft auch der nächsten Angehörigen, die sie zu Beginn ihrer Flucht verloren haben oder zurücklassen mußten. Die Lebensverhältnisse des provisorischen Aufenthaltsortes, die Lebensgewohnheiten und die Sprache der Bevölkerung sind ihnen oft fremd und unvertraut, sie bedürfen daher in besonderem Maße des Schutzes und der Fürsorge der Behörden und sie können umso mehr darauf rechnen, als die Notwendigkeit der Wahrung heiliger Rechte des Gesamtstaates ihnen all diese Opfer aufzulegt und sie sie in diesem Gefühl auf sich nehmen.

Es ist darum eine ernste Pflicht der Verwaltungsbehörden, den Flüchtlingen in allen den Angelegenheiten und Fragen, die sich aus der für sie durch die Notlage geschaffenen Situation ergeben, beratend zur Seite zu stehen und über den Rahmen der rein administrativen Tätigkeit hinaus als schützendes Einwirken der Flüchtlinge zu handeln. Diese Auffassung muß die Behörden, insbesondere die der ersten Instanz, dazu veranlassen, zur Besserung des Loses der Flüchtlinge initiativ vorzugehen und im Rahmen der erlassenen Anweisungen entweder selbst die erforderlichen Anträge bei der Landesstelle zu stellen oder die bestehenden Hilfscomités zum Eingreifen zu ermuntern.

Auch in formaler Hinsicht erhebt die Frage der Flüchtlingsfürsorge wie alle anderen mit dem Kriege zusammenhängenden Fragen eine besondere Behandlung. Größte Raschheit der Erledigung, Vermeidung jeder

altenmäßigen Weitwendigkeit, Zurückstellung etwaiger formaler Bedenken gegenüber den zwingenden sachlichen Notwendigkeiten und Wünschen wären als oberste Grundsätze anzusehen, und wäre demgemäß vorzugehen.

Die hodenständigen Bevölkerung hat seit Kriegsbeginn durch wertvolle Teilnahme an so vielen unter staatlicher Patronanz wirkenden Flüchtlingscomités Beweise ernstestem Mitfühlens für das Schicksal der Flüchtlinge gegeben und sich überall von der Erkenntnis erfüllt gezeigt, daß freundliches Entgegenkommen gegenüber ihren vertrauensvoll in die vom Kriege nicht bedrohten Gebiete geflohenen Mitbürgern ohne Unterschied der Nationalität und Konfession in den Kreis jener Pflichten gehört, denen sich die nicht unter Waffen Stehenden im Interesse des Vaterlandes freudig unterziehen. Dieses Bewußtsein rege zu halten und auf dessen Vertiefung durch die Unterbehörden im Einvernehmen mit den autonomen Organen stetig hinzuwirken muß die zweite Aufgabe der politischen Landesbehörden bilden, deren restlose Erfüllung ich erwarte.

Eine in dieser Weise bis in die feinsten Verästelungen des Verwaltungsapparats durchgeführte Flüchtlingsfürsorge im Verein mit der verständnisvollen Mitwirkung der Bevölkerung wird in den Flüchtlingen das Bewußtsein wachhalten, daß die von ihnen unmittelbar gebrachten schweren Opfer allseits gewürdigt werden, und das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärken, das die einzelnen Nationen in so schwerer Zeit enger aneinander schmiedet und allein die Gewähr für ein einträchtiges Zusammenarbeiten an der Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens nach Ende des Krieges bietet.

Von den Flüchtlingen aber muß mit Recht erwartet werden, daß sie sich den Anordnungen der Behörden ruhig, willig und verständnisvoll fügen und durch eine völlig einwandfreie Haltung in staatsbürgerlicher und jeder anderen Richtung es den Behörden und der Bevölkerung erleichtern, jenen Intentionen voll zu entsprechen, die den vorstehenden Verfügungen zugrunde liegen.

Man kann von dem Erlass nur sagen, daß er durchaus vortreffliche Gedanken ausdrückt und in allem und jedem Verstand und Einsicht zeigt. Aber er ist, wie so vieles bei Herrn v. Sejnold, eben nur totes Papier... Es wäre vieles schon längst besser geworden, wenn man in den Zeitungen nicht jedes kritische Wort über die vielen Mißstände, die in der Flüchtlingsfrage begangen werden, unterdrückt hätte. Die tolle Zensur ist eben an sehr vielen schuld.

NEUIGKEITSWELTBLATT (Wien)

Nr.:

TAG: 23. 5. 1915

Wie für die Flüchtlinge in Oesterreich geforgt wird.

Sektionsrat Dr. A. v. Marquet, der bekanntlich an der Spitze jenes Departements des Ministeriums des Innern steht, dem die Flüchtlingsfürsorge anvertraut ist, bespricht im zweiten Heft der „Oesterreichischen Rundschau“ die staatliche Flüchtlingsfürsorge in Oesterreich. Bekanntlich brachten gleich die ersten kriegerischen Ereignisse im äußersten Osten der Monarchie Flüchtlingszüge nach den westlichen Kronländern und seither dauert diese Wanderung fort, manchmal stärker, manchmal schwächer, nach der Kriegslage, ohne jedoch bisher je ganz zu verstiegen.

Die Dirigierung und Unterbringung dieses Flüchtlingszuges, die von einer zentralen Stelle und nach gewissen einheitlichen Grundsätze durchgeführt werden mußten, fielen bei uns allein der Staatsverwaltung zu. Die Aufstellung eines starken Systems für die Dirigierung und Verteilung der Flüchtlinge hätte im Hinblick auf die fortwährenden Aenderungen in der Struktur des Wanderzuges, wie auch die Verschiedenheiten unter den einzelnen Unterbringungsändern ebenso ungünstige Folgen zeitigen können wie die wahl- und regellose Zerstreuung der Flüchtlinge über das ganze Reich. Die Verwaltung beschränkt sich bei der Verteilung der Flüchtlinge einen Mittelweg.

Die Rücksichten auf die bodenkundige Bevölkerung und deren Approvisionierung ließen es nach einer gewissen Zeit erforderlich erscheinen, die großen Städte, die naturgemäß auf die Flüchtlinge die stärkste Anziehung ausüben, infolge der wahrzunehmenden Ueberfüllung mit Flüchtlingen entweder zeitweilig oder überhaupt für neuen Flüchtlingszug zu sperren und denselben in kleinere Städte und Landgemeinden abzulenken.

Auch für die Unterbringung und Ernährung der Flüchtlinge wurde kein starrer Grundsatz aufgestellt, sondern nach den besonderen Verhältnissen des Unterbringungslandes und der unterzubringenden Flüchtlingsbevölkerung entweder an die Errichtung spezieller Barackenniederlassungen (Flüchtlingsniederlassungen) geschritten und den Flüchtlingen fort selbst volle Verpflegung geboten oder aber die Aufnahme in leerstehenden Wohnungen und Gebäuden einzelner Städte und Gemeinden (Flüchtlingsgemeinden) sichergestellt und für die Selbstbefruchtung ein Staatsbeitrag gewährt.

Die Schwierigkeiten, die sich der Verwaltung bei Durchführung dieser Aufgabe entgegenstellten, treten vielleicht klarer zutage, wenn man

die Zahl der Flüchtlinge

ins Auge faßt, für deren Unterbringung in den einzelnen Verwaltungsgebieten vorgesorgt werden mußte.

Neben den Barackenniederlassungen

(Gmünd (Niederösterreich) für zirka 30.000 ruthenische; Wolfsberg und St. Andrä (Kärnten) für zirka 10.000 ruthenische; Leibnitz (Steiermark) für zirka 30.000 polnische, Chochen (Böhmen) für 20.000 polnische; Nikolsburg, Bohrlitz und Gaha (Mähren) für zirka 20.000 jüdische, Bruck a. d. Leitha für zirka 3000 jüdische Flüchtlinge) sind derzeit über 100.000 polnische und jüdische Flüchtlinge in Gemeinden Böhmens, zirka 20.000 polnische und jüdische in Flüchtlingsgemeinden Mährens, zirka 10.000 polnische in Flüchtlingsgemeinden Steiermarks, einige tausend deutsche, ruthenische und rumänische Flüchtlinge in Gemeinden Niederösterreichs und Oberösterreichs auf Staatskosten untergebracht.

Die größten Flüchtlingsgemeinden

sind, wie schon früher erwähnt, die Hauptstädte, und zwar Wien mit ungefähr 200.000 unbemittelten Flüchtlingen aller Nationen und Konfessionen, in bescheidenerem Ausmaße Brünn, Prag und Graz, insgesamt nicht viel unter 100.000 Flüchtlingen. Die Zahl der derzeit

in Staatsversorgung befindlichen unbemittelten Flüchtlinge beträgt somit derzeit über 600.000 Menschen, eine Zahl, die infolge der Dauer des Krieges täglich damit zunimmt, daß bisher bemittelte Flüchtlinge ans Ende ihrer Mittel gelangen und an die staatliche Hilfe appellieren müssen.

Um einen approximativen Ueberblick über

Die Kosten

zu geben, die lediglich aus dem Titel der Unterbringung und Verpflegung der Flüchtlinge dem Staatsschatz erwachsen, kann ich darauf verweisen, daß sich bei einer Durchschnittszahl von 600.000 Flüchtlingen, bei einer durchschnittlichen Unterfügung von sechs Monaten und bei der Annahme eines staatlichen Unterstützungsbetrages von 70 Heller pro Kopf und Tag eine Summe von über 75 Millionen Kronen ergibt, eine Summe, die im Rahmen der sonstigen Kriegskosten allerdings bescheiden genannt werden kann, da aber bei der gerade in der gegenwärtigen Zeit doppelt notwendigen Beschränkung der staatlichen Auslagen den klarsten Beweis dafür ergibt, daß der Staat nach Kräften bestrebt ist, den unmittelbaren Opfern des Krieges beizuspringen.

Allenhalben bildeten sich unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden unter autonomen Körperchaften

Hilfskomitees für die Flüchtlinge

(ihre Zahl hat gegenwärtig 100 erreicht); die parlamentarischen Vertreter, die Geistlichkeit, die Lehrerschaft der vom Kriege unmittelbar betroffenen Länder, einzelne vorläufig expatrierte oder in ihrer Tätigkeit beschränkte Landesbehörden, wie speziell der Landesausschuß und der Landeslehrerrat stellten sich in den Dienst der Sache und so wurde auf Grund einer vom Ministerium des Innern erlassenen Instruktion

überall an den religiösen, kulturellen und sozialpolitischen Ausbau des Netzes von Flüchtlingsgemeinden und Flüchtlingsniederlassungen, das heute Oesterreich überzieht, geschritten.

Die Kosten der Einrichtung und des Betriebes der in der Form von Beschäftigungsanstalten geschaffenen Schulen für Volks- und Mittelschüler — solche bestehen bereits in allen Barackenniederlassungen und in den größeren Flüchtlingsgemeinden (Wien, Graz, Brünn, Prag etc.) — wurde, soweit sie aus den Mitteln der Fürsorgestellen und der privaten Wohltätigkeit nicht gedeckt sind, durch den Staat übernommen und die Errichtung ähnlicher Anstalten in den kleineren Flüchtlingsgemeinden unter Mitwirkung des galizischen Landeslehrers, der Baron Hirsch-Stiftung und der israelitischen Allianz bereits eingeleitet.

Unter Mitwirkung der k. k. Zentralanstalt für Frauengewerbe, der k. k. Anstalt für Frauenhausindustrie, des galizischen Landesauschusses und des galizischen Landeslehrers wurden in Flüchtlingsniederlassungen und Gemeinden Lehrkurse und Beschäftigungsanstalten für jene Fertigkeiten gegründet, die der Bevölkerung Galiziens und der Bukowina bereits vertraut sind oder deren feinerzeitige Bewertung nach der Rückkehr in die Heimat für die Bevölkerung von Nutzen sein kann. Für die Kleinsten der Flüchtlinge wurden in manchen größeren Flüchtlingsgemeinden, sowie in der Mehrzahl der Barackenniederlassungen Kinderhorte ins Leben gerufen. Für alleinstehende Flüchtlinge weiblichen Geschlechtes schuf der Staat Mädchenheime.

Ein anschauliches Bild über die Durchführung aller dieser Flüchtlingsmaßnahmen in Oesterreich geben jene Einrichtungen, die durch die Staatsverwaltung in der Reichshauptstadt, der

größten österreichischen Flüchtlingsgemeinde,

teilweise über Anregung und Mitwirkung des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner zur Fürsorge für die Flüchtlinge geschaffen wurden. Für die Beteiligung der Flüchtlinge mit Unterstützungen, beziehungsweise Darlehen, bestehen in Wien drei Stellen, das Wiener Hilfskomitee für Flüchtlinge (Vorsitzender Czjelenz Dr. N. v. Bilinski), das ukrainische Hilfskomitee (Vorsitzender Abgeordneter Romanczuk) und die Zentralstelle für die Fürsorge für die Flüchtlinge (Leiter Gemeinderat Dr. Schwarz-Hiller). Die beiden erstgenannten Komitees erteilen unter Mitwirkung eines

Regierungskomitees aus staatlichen Mitteln fixe Unterstützungen, beziehungsweise fortlaufende Vorschüsse und Darlehen. Die Zentralstelle erteilt gleichfalls aus staatlichen Mitteln Unterstützungen und verausgibt aus staatlichen Mitteln dabei den Betrag von zirka 700.000 Kronen wöchentlich.

Die Zentralstelle hat außerdem eine ganze Reihe von kulturellen und sozialpolitischen Einrichtungen für das Wohl der nach Wien geflüchteten Bevölkerung ins Leben gerufen, von welchen hier nur der Kinderhort für 1000 Flüchtlingskinder, zwei für Hunderte von Flüchtlingskindern bestimmte Kinderheime, zwei Mädchenheime für alleinstehende Flüchtlinge weiblichen Geschlechtes, die Kleider- und Wäscheverteilungsstelle, das Studentenheim, die mit dem galizischen Landeshilfeverein gemeinsam errichtete Nähstube für weibliche Flüchtlinge, die Säuglings- und Wäscherinnenfürsorge, eine Tee- und Suppenanstalt für Flüchtlinge, eine Kohlenverteilungsstelle, die im Rahmen des staatlichen Dienstes eingerichtete Vermittlungsjuche angeführt werden sollen.

Das Wiener Hilfskomitee hat ebenfalls — und zwar aus eigenen Mitteln — eine namhafte Anzahl von Wohltätigkeitseinrichtungen geschaffen, von welchen speziell das Flüchtlingsheim, 1. Bezirk,

Wallnerstraße 1, mit Kinderhorten, Speiseeinrichtungen und Lesehallen für sozial höher stehende Flüchtlinge, sowie große Ausspeisehallen in anderen Wiener Bezirken zu nennen sind. Daneben besteht in Wien noch eine Unmenge privater Initiative entsprungener und mit privaten Mitteln unterhaltener Fürsorgeinstitutionen, Speiseanstalten, Saufen- und Frühstückstuben, Brot- und Kleiderverteilungsstellen usw.

Ähnlich — wenn auch nicht überall so entwickelt — sind die Einrichtungen in den übrigen größeren Flüchtlingsgemeinden und Niederlassungen.

Dr. v. Marquet bemerkt zum Schluß, daß die Gesamtkosten der Flüchtlingsaktion bereits die ersten hundert Millionen weit überschritten haben.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

250 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Leo Lewickij, Dr. Alexander Kolesa, Dr. Eugen
Petruszewicz, Stefanyk und Genossen,

betreffend

die Lage der ukrainischen Evakuierten aus Galizien und der Bukowina.

Hohes Haus!

Die Evakuierungen haben über das ukrainische Volk die ganze Hölle von Elend und Jammer entfesselt und uns nicht nur den wirtschaftlichen Ruin, sondern noch mehr die Verödung ganzer Landteile unseres ohnehin schon durch den Krieg schwer getroffenen Landes, Zugrunderichtung Tausender von Existenzen und Vernichtung unserer besten Volkskräfte gebracht.

Eine vollständige Übersürzung und Planlosigkeit in der Anordnung und Ausführung der Evakuierungen traten bei denselben zutage.

In überwiegenden Fällen, ohne triftigen Grund, vorwiegend ohne vorherige Vorbereitung, der Leute angeordnet, unnützlich und zum großen Schaden des Staates selbst nach entlegenen Gebieten Österreichs dirigiert, rücksichtslos, ohne vorherige Sicherstellung entsprechender Transportmittel, gut geschützter und beheizter Eisenbahnwaggons, ohne vorherige Vorbereitung entsprechender Unterkünfte für die Leute, Zuficherung notwendiger Verköstigung sowohl unterwegs wie in ihren neuen Aufenthaltsorten, ohne jedwede Sicherstellung einer Notstandshilfe für die Evakuierten seitens der Zivilbehörden durchgeführt, haben diese Evakuierungen, da dann auch die ganze Fürsorgeaktion seitens des Staates lange auf sich warten ließ, unser Volk so schwer getroffen, daß dieselben ähnlich wie all die unerhörten, massenhaften Drangsalierungen, Internierungen, Hinrichtungen, Verschickungen nach dem verruchten Thalerhof und andere Verfolgungen, denen unser Volk während des Krieges, trotz seiner bewährten Staats- und Kaisertrübe, Heldennützigkeit und Opferwilligkeit ausgesetzt war, eine klaffende Wunde an unserem gesunden Volksorganismus bilden.

I. Bei gewisser Umsicht hätte man die Mehrzahl der Evakuierungen vermeiden können oder doch dieselben auf die Art wie es bei der Armee des Grafen Bothmer angeordnet wurde, durchführen können. In dieser Armee wurde nämlich im Mai 1915 die Zivilbevölkerung nur zeitweise und an eine gewisse Stelle entfernt. Nach Abschluß der Schlacht lehrte die Bevölkerung in ihre Wohnstätten zurück, brachte ihre Wirtschaften möglichst in Ordnung und segnete die Sieger.

Diesen Fall ausgenommen, ist man bei den Evakuierungen, die schon im ersten Monate nach Kriegsausbruch angeordnet wurden, derart vorgegangen, als ob für einzelne aus strategischen Gründen angeordnete Rückzüge nur die Zivilbevölkerung Galiziens verantwortlich wäre. Dabei ist besonders der

ukrainischen Bevölkerung des Landes gegenüber volle Rücksichtslosigkeit zutage getreten. Wurden doch Söhne und Enkel der einstigen Tiroler des Ostens zu einfachen Verrätern gestempelt, die auch kein Erbarmen verdienen.

Es genügt zu erwähnen, auf welcher schrecklichen Weise die Evakuierung des größten Teiles des Bezirkes Przemyśl vor sich ging, wo massenweise Evakuierung auf 47 Gemeinden sich erstreckte. Der Mehrheit der Evakuierten wurde nicht einmal Gelegenheit gegeben, irgendwelche Vorbereitungen und Maßnahmen zur Abreise zu treffen. Es war gerade Erntezeit und viele befanden sich bei den Feldarbeiten. Sie wurden zur Einwaggonierung in dem Zustande gezwungen, wie man sie angetroffen hat. Ohne die notwendigsten Kleidungsstücke mitnehmen zu dürfen, in vielen Fällen kaum in einem Hemde, nicht selten getrennt von ihren Familien, wie zum Beispiel die Mütter von ihren Kindern, wurden die unglücklichen Evakuierten in die von der heimatischen Scholle weit entlegenen Gebiete dirigiert, wobei die Reise monatelang unter verschiedenartigen Entbehrungen vor sich ging.

Die ersten Sammeltransporte, die im Monate September 1914 nach Kärnten (St. Veit und Wolfsberg) kamen, stellten ein gräßliches Bild des größten Elends dar. Die in dem Bezirke Stole gelegenen Ortschaften Klimec, Zupanje, Wyzlivo, Karlsdorf, in dem Bezirke Turka, Zwasskivci und Sianky wurden aus strategischen Rücksichten im November 1914 verbrannt, ohne daß die sonst ziemlich wohlhabenden Landwirte in der Lage wären, irgend eine bewegliche Habe mit sich nehmen zu können.

Während der strengsten Kälte und in ungeheizten Waggons kamen die Leute am 15. Dezember 1914 nach Wolfsberg im Zustande der größten Not. Viele Kinder und ältere Personen gingen bereits unterwegs zugrunde.

Auch diejenigen, die im Winter 1914/15 als Evakuierte nach Bruck a. d. Leitha, Premstetten und nach St. Michael kamen, waren demselben Schicksal preisgegeben. Sie hatten die Wahl, entweder während eines Winters unter freiem Himmel ihren Aufenthalt zu nehmen oder in alten, verfallenen Fabrikgebäuden untergebracht zu sein. Epidemien, wie Scharlach, Flecktyphus, Scharlach folgten ihnen auf den Fersen. Die Kinder wurden auch von den Masern dezimiert. Zur Verbreitung der Krankheiten haben mehrere Umstände, darunter folgende beigetragen:

- a) Die Zentraltransportleitung entledigte sich ihrer Aufgabe auf die Art, daß der Abtransport der Evakuierten wochenlang dauerte und im Unendlichen sich hinzog, währenddem verschiedene Krankheiten um sich griffen. Besonders die Sammeltransporte, die über Ungarn ihren Weg nahmen, wurden nachlässig vorgenommen und die Evakuierten verschiedenen Schikanen ausgesetzt. Die Überführung der Evakuierten in nicht geheizten Waggons wurde zur Regel.
- b) Die Evakuierten wurden aus ihrer Heimat vorerst in eine von den in Mähren errichteten Quarantänestationen, und zwar in Gaja, Ungarisch Gradisch oder Mährisch Trübau gebracht, verblieben hier einige Wochen unter ärztlicher Beobachtung und wurden erst nach überstandener Quarantäne, in welcher sich viele wegen der schlechten Unterbringung, zum Beispiel in Ungarisch Gradisch, sehr oft lebensgefährliche Krankheiten zugezogen haben, nach den Aufenthaltsbaracken in Gmünd, Wolfsberg oder Gjöben dirigiert. Auch hier gelangten sie sogleich in die sogenannten Quarantänebaracken, abermals für mehrere Wochen, und erst nach Überstehen der zweiten Quarantäne kamen sie in die allgemeinen Baracken. Es muß hervorgehoben werden, daß die beiden Quarantänen ganze Monate in Anspruch nahmen und doch zur Bekämpfung der Epidemien nicht beigetragen haben. Merkwürdigerweise brachen nämlich gleich nach Ankunft der Evakuierten in einem Barackenlager Epidemienkrankheiten aus und forderten zahlreiche Opfer. In Wolfsberg brach gleich im Oktober 1914 Cholera aus, in St. Michael wütete der Flecktyphus bis zur gänzlichen Auflösung des Barackenlagers (Ende Mai 1915).

II. Manche Verwaltungsbehörden haben eine unglaubliche Engherzigkeit und Mangel an Pflichteifer in bezug auf unsere Evakuierten aufgewiesen. Als Beispiel hierfür möge folgendes dienen: Nach Wolfsberg war am 15. Dezember 1915 ein Sammeltransport um zirka 8 Uhr abends mit den Evakuierten aus Jarwanycia (Bezirk Buczacz) angelangt. Trotz strengster Kälte wurden die Leute in ungeheizten Waggons durch die ganze Nacht bei 15 Grad Kälte bis zum nächsten Tage belassen. Erst um 9 Uhr früh wurden die Leute, darunter aber auch zwei Weiber, auswaggoniert. Eine kranke Wöchnerin, die sich damals eine schwere Erkältung zuzog, erkrankte bald und fiel der leichtfertigen Unsiht der lokalen Faktoren zum Opfer.

III. Unsere armen Evakuierten hatten aber auch gegen die Voreingenommenheit der einheimischen Bevölkerung sich zu behaupten, was ihnen um so schwerer war, als unser Volk damals mit dem Makel der angeblichen Verräterei belastet war.

Nr.:

TAG:

250 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

IV. Im Laufe des Frühjahres und des Sommers 1916 wurden wiederum Evakuierungen angeordnet, die schon einen massenhaften Charakter annahmen und bei denen sogar ganze Ortschaften evakuiert wurden; Czernychiw (Bez. Ternopil), Zazdriji (Bez. Terebowla), Jaroslawce, Wolezkiwei (Bez. Zboriw), Olescha, Cwochonow, Swoboda, Horischna, Kijdaniv, Monastyrska (Bez. Buczacz), Pomykwezia, Dabie (Bez. Brody), Dryszczew (Bez. Rohatin), Delatyn (Bez. Radworna), Kůnezaky novi, Krenydy (Bez. Stanislaw) und andere, und aus diesen wie auch aus Wolhynien kamen tausende von Evakuierten Ukrainern nach den österreichischen Westländern. Ganz Galizien war überfüllt mit Evakuierten.

Die lang dauernden Transporte, längere Zurückhaltung der Evakuierten in verseuchten Quarantänestationen haben wiederum auch bei diesen Evakuierungen verhängnisvolle Folgen gezeitigt. In der zweiten Hälfte 1916 brachen Epidemiefkrankheiten in den Barackenlagern Chozyn und Gmünd mit erneuerter Kraft aus. In Chozyn herrschte Flecktyphus als kontinuierlich anhaltende Epidemie, in Gmünd verbreitete sich in den Monaten August, September und November eine Masernepidemie, deren Verlauf anderswo leicht bekämpft werden konnte, hier aber große Dimensionen annahm und viele Opfer forderte. Die dortigen Spitäler wiesen täglich über tausend masernfranke Kinder auf, und zwar mit einer sehr bedeutenden Sterblichkeit (30 bis 50 Kinder pro Tag).

So gestaltete sich in Umrissen die ganze Frage der Evakuierungen und die staatliche Fürsorge um Evakuierte in westösterreichischen Ländern während der ersten zwei Kriegsjahre.

V. Gegenwärtig bietet die Fürsorge um Evakuierte in den westösterreichischen Flüchtlingslagern folgendes Bild:

Die Ernährungsfrage bildet den größten Wundepunkt in der ganzen Fürsorgeaktion. Aus den Berichten der Delegierten des ukrainischen Hilfskomitees entnehmen wir folgende Schilderung der Lage der Evakuierten im Lager Grödig (Niederalm) und Gmünd Ende April und im Mai d. J. Im Lager Grödig: „Die Lebensmittelvorräte sind erschöpft. Im Magazin des Lagers haben wir in größeren Mengen nur Sauerkraut und Dörrgemüse und keine Vorräte von Graupen, Kartoffeln, Hülsenfrüchten und Bohnen, nicht einmal Kondensmilch vorgefunden. Nur ein kleiner Vorrat von Mager- und Trockenmilch, ein kleiner Vorrat von Mehl, ein wenig Würste, Serringe und Fett wie auch ein kleiner Vorrat von Zwetschen war vorhanden; die Leute bekommen seit einigen Wochen ohne Abwechslung zu Mittag nur schlecht zubereitete Krautsuppe und Abends ebenso schlecht zubereitetes Dörrgemüse, wobei sie an Fleischtagen ein wenig Fleisch bekommen. Die Hauptnahrung bilden das Kraut und Dörrgemüse, da weder Graupen, Hirse, Kartoffeln oder Hülsenfrüchte den Leuten gegeben werden können. Da dieses auch nicht als Zusatz zu den Speisen verabreicht werden kann, stellt sich die Krautsuppe als ungenießbar dar, da wegen Mangel an Mehl die Suppe ohne Einbrenn verabreicht werden muß. Wenn man noch berücksichtigt, daß zufolge des Mehlmangels die Brotationen auf nur 180 Gramm pro Kopf und Tag herabgesunken sind, ist es kein Wunder, daß im Lager der Hunger herrscht.“

Solche Kost bekommen Leute vom 6. bis zum 60. Lebensjahre. Für die kleinen Kinder wird gesorgt, dagegen ist der Rest der Bevölkerung dem Hunger preisgegeben. Es wurde auch nicht vorgesorgt, daß die Arbeiter eine kräftigere Kost bekommen, obwohl dieselben bei den Straßenbauten sowie anderen Anlagen schwer arbeiten müssen. Im Spital haben wir vorwiegend Leute mit angeschwollenen Füßen vorgefunden. Man braucht nur ein Spital zu besuchen, um zu sehen, wie weit die Unterernährung bereits vorgeschritten ist.“

Im Lager Gmünd: „Die Menge der den Leuten verabreichten Speisen ist unbedingt unzureichend. In der Hinsicht ist es beim Alten geblieben. Die Leute bekommen dem Speisezettel nach nicht ganze 1500 Lebensmitteleinheiten (Nemen), obwohl sogar für Leute, die gar nichts arbeiten und nur sitzen, mindestens 2800 Nemen verabreicht werden sollen. Angesichts dessen ist es kein Wunder, daß die Leute vollständig unterernährt sind. Die Tuberkulose greift immer größere Kreise der Evakuierten, besonders die Kinder an. Es muß doch endlich diesem Zustande abgeholfen werden, da die weniger widerstandsfähigen Leute, besonders die Greise, massenhaft sterben. Den besten Beweis hierfür bildet die Statistik der Sterbefälle im Lager. Obwohl dort keine Epidemie herrscht, sterben durchschnittlich 8 bis 10 Personen pro Tag.“

Solche Zustände herrschen in diesen Lagern schon vom Jänner l. J. angefangen. Alle möglichen Interventionen, Zuschriften, Deputationen haben diese Übelstände nicht behoben, und es handelt sich ja hier um tausende Existenzen, im Lager Grödig noch dazu um fremde Staatsangehörige.

Auch die Unterkunftsfrage ist in diesen Lagern schlecht gelöst. Jetzt wurden zwar verschiedene Neubauten, Veränderungen der Baracken angeordnet, aber den ganzen strengen Winter mußten die Leute in schlecht geheizten und feuchten Baracken wohnen. In Grödig wurden in den Baracken erst während des Winters doppelte Wände und Fenster beschafft. In Gmünd waren die Baracken so feucht, daß in den meisten derselben von den Dielen und Wänden das Wasser förmlich rann, wodurch der Fußboden

verfaulte und die Strohsäcke, Decken und die sonstigen Sachen der Evakuierten völlig unbrauchbar gemacht wurden; die Leute mußten ganze Nächte auf den ganz durchnässten Pritschen und Strohsäcken verbringen. Die Bekleidungs- und Beschuhungsfrage war und ist noch schlecht gelöst. Ganze Scharen von Leuten, auch Kinder, mußten in eigener vom Hause mitgebrachter, schon ganz zerrissener Wäsche, Kleidern und Schuhen, auch barfuß, ohne die sie gegen die Kälte schützenden Mäntel herzurufen. Was die Leute während des verfloffenen Winters durchzumachen hatten und wie schrecklich und himmelschreiend ihre Not war, läßt sich in Worten gar nicht ausdrücken. Sie mußten Hunger leiden, waren schlecht gekleidet und in beinahe ungeheizten und feuchten Baracken untergebracht.

Dieser Zustand dauerte monatelang und in der wichtigsten Frage der Ernährung wurde auch bis heute noch keine Besserung erlangt.

Dazu noch die Art der Handhabung sanitärer Maßregeln, der Desinfektionierung u. dgl., bei der eigene Sachen der Evakuierten verbrannt oder unbrauchbar gemacht wurden (in Chozen sind Hunderte von Pelzen sogar völlig abhanden gekommen), hat ungemein das Leben der Barackeninsassen erschwert. Für ihre Sachen wurde ihnen bis jetzt noch kein Schadenersatz geleistet.

Es würde hier zu weit führen, alle Einzelheiten der Handhabung der Flüchtlingsfürsorge, der Behandlung der Flüchtlinge seitens der Verwaltungen, der Art der Ausübung der ganzen Verwaltung in denselben mit den nicht selten vorgekommenen Unterschlagungen von Lebensmitteln und Diebstählen in der Küche, Mangel an Kontrolle und all' diesen kleinen und großen Bevorzugungen verschiedener Leute u. dgl. näher zu erörtern. Dies und viele Einzelheiten der ganzen Fürsorgeaktion des Staates behalten wir der mündlichen Begründung dieses unseres Dringlichkeitsantrages vor.

VI. In Galizien stellte sich die Fürsorgeaktion des Staates um Evakuierte und die Lage derselben während des verfloffenen Jahres folgendermaßen dar.

Über 6 Monate sind verstrichen, bis sich das hohe k. k. Ministerium des Innern entschlossen hat, auch für die in Galizien untergebrachten Hunderttausende von Evakuierten eine Fürsorgeaktion zu gründen. Erst mit dem Erlaß vom 30. November 1916, Z. 60746, wurden die Grundsätze der ganzen Fürsorgeaktion des Staates für diese Evakuierten festgesetzt und dabei nur die westgalizischen Bezirke als Flüchtlingsunterbringungsgebiet, in dem die Flüchtlinge und Evakuierten einer staatlichen Flüchtlingsfürsorge teilhaftig werden konnten, bezeichnet, ja sogar eine neuerliche Evakuierung aller in Mittel- und Ostgalizien seit Monaten untergebrachten Evakuierten angeordnet. Nur die in den westgalizischen Bezirken untergebrachten Evakuierten sollten die in diesem Erlasse näher festgelegten Fürsorgerechte genießen, alle anderen aber konnten auf dieselben keine Ansprüche erheben.

Ein weiteres halbes Jahr war notwendig, bis die Staatsfürsorge auch auf die in den mittelgalizischen Bezirken untergebrachten Evakuierten ausgedehnt wurde und die neuerlich angeordneten Evakuierungen eingestellt wurden. Diese haben wiederum die schrecklichen Nebenerscheinungen von Erfrierungen der Leute in ungeheizten Eisenbahnwaggons u. dgl. gezeitigt. Als Beweis möge dienen der der hohen Regierung bekannte Fall in der Verlustierungsstation Sambor.

Als diese neuerlichen Evakuierungen endlich eingestellt wurden, brauchte man wiederum eine geraume Zeit, damit die Flüchtlingsfürsorge in der Hälfte Mai auch auf alle im weiteren Kriegsgebiete Galiziens untergebrachten Evakuierten ausgedehnt werde. Tausenden von Evakuierten aber, die in den Bezirken des engeren Kriegsgebietes untergebracht sind, wird aber noch bis jetzt die Teilnahme an der staatlichen Fürsorge abgesprochen, obwohl doch auch dort die staatlichen Zivilbehörden amtieren und die ganze Fürsorgeaktion durchführen können und obwohl man endlich sogar seitens des Armeoberkommandos die ganze Unzweckmäßigkeit aller massenhaften Evakuierungen nach den von der Feuerlinie entlegenen Gebieten eingesehen hat, die Vornahme derselben nur für den Fall der unmittelbar bevorstehenden kriegerischen Operationen zugesprochen hat und den unsinnigen Gedanken der Verschleppung der einheimischen Bevölkerung im Offenwalle der Russen aufgegeben hat.

Charakteristisch ist noch, daß man seit der Zeit der Festsetzung der Grundsätze der ganzen Fürsorgeaktion des Staates ein ganzes halbes Jahr dazu benötigte, bis diese Fürsorge wenigstens teilweise organisiert wurde — im Groß der Bezirke wird die Staatsunterstützung erst seit Hälfte April 1917, in restlichen sogar bis jetzt noch nicht ausgezahlt, andere im Erlasse vom 30. November festgesetzte Maßnahmen sind sogar noch gar nicht ergriffen worden — und sicherlich werden noch weitere Monate notwendig sein, bis diese ganze Fürsorgeaktion des Staates nun auch für alle Evakuierten durchgeführt werden wird.

Dann diese Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Evakuierten. Den im westgalizischen Unterbringungsgebiet untergebrachten Evakuierten wurde die Staatsunterstützung mit dem 2. Dezember 1916 zuerkannt, dagegen den Evakuierten der Bezirke Rawa ruska, Zowtwa, Lemberg, Rudki und Turka, die

Nr.:

TAG:

250 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 5

in die Fürsorgeaktion des Staates mit dem Erlaß vom 15. Mai, Z. 16168, neu eingezogen wurden, soll die Staatsunterstützung erst vom 16. Mai 1917 angefangen ausgezahlt werden.

Diesen Evakuierten wird sogar die Möglichkeit entzogen, die zur Bestreitung ihrer Erhaltung eingezogenen Schulden zu tilgen.

Merkwürdig ist, wie leichtfertig man über das Elend der Evakuierten hinwegkommt und wie engherzig und spärlich man ihnen die unumgängliche Hilfe gewährt.

Die Staatsunterstützung hat man nur auf K 1.50 pro Tag statuiert und aus diesem Almosen den Evakuierten die Tragung aller Lebenskosten aufgetragen. Sie müssen nicht nur ihre ganze alltägliche Verköstigung, sondern auch die Verfütterung und Unterbringung ihres Viehes sowie Bezahlung der Wohnung für sich u. dgl. bestreiten. Die ausdrückliche Bestimmung der Kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914 (R. G. Bl. Nr. 213), auf Grund welcher für die Einquartierungen der Flüchtlinge die Vorschriften der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegskleistungen, gelten, hat der oben zitierte Ministerialerlaß die ganze Last der Unterbringung auf die Evakuierten selbst abgewälzt und bestimmt: „Für die Kosten der Unterbringung (Wohnung) haben die Flüchtlinge selbst aufzukommen.“ Ein Ministerialerlaß hat also das Gesetz ohne weiteres annulliert.

Den armen Evakuierten wird von der Unterstützung sogar der im Gesetze vom 26. Dezember 1913, R. G. Bl. Nr. 237, statuierte Unterhaltsbeitrag in Abzug gebracht, obwohl ihnen dieser in der Zeit, wo sie zu Hause waren, ihr eigenes Haus, eigenen Boden, eigene Wirtschaft, sichergestellte Existenz hatten, ausgezahlt wurde und obwohl die bereits in betreff der in Barackenlagern untergebrachten Evakuierten, die ja dort die volle Unterkunft und Erhaltung, Kost, Bekleidung, ärztliche Hilfe etc. haben, gemäß vielfachen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien, den vollen militärischen Unterhaltsbeitrag ausgezahlt erhalten müssen.

Und wie stiefmütterlich werden die Evakuierten, die, des Barackenlagerlebens überdrüssig, nach Galizien zurückkehren wollten, behandelt. Sie müssen auf die staatliche Unterstützung gänzlich verzichten, denn sonst wird ihnen die Rückkehr nach Galizien nicht bewilligt!

Die Versorgung der Evakuierten in Galizien mit den alltäglichen Lebensmitteln, und des Viehstandes derselben mit dem nötigen Futter bilde und bildet eine wahre Wundfrage.

Seitens des Staates — ausgenommen der winzigen ersten Hilfe in der Hinsicht aus den Notstands-vorräten, die den Bezirkshauptmannschaften noch im Jahre 1916 zur Verfügung gestellt wurden — wird keine Vor-sorge getroffen, damit den Evakuierten, die keine Staatsunterstützungen beziehen, unentgeltlich die Lebensmittel zugewiesen werden und denen, die Unterstützung erhalten, der Ankauf derselben ermöglicht werde.

Die Requisitionen der Lebensmittel in Galizien wurden so streng vorgenommen, daß die einheimische Bevölkerung genötigt wurde, den Evakuierten, die wegen Ausbleibens der Staatshilfe zum Betteln gezwungen waren, sogar dieses Almosen, das sie ihnen in den Lebensmitteln von Zeit zu Zeit gewährt hat, gänzlich zu versagen und will und kann auch nicht in der Regel die Lebensmittel den Evakuierten verkaufen.

Die unter solchen Verhältnissen ausgewucherte Preistreiberei und Ausbeutung der Evakuierten übersteigt sogar die jetzt so übliche Grenze. Kein Wunder, daß angesichts dessen die Hungersnot bei den Evakuierten, besonders bei denen, die keine Lebensmittelvorräte noch Röhre mitzubringen in der Lage waren, in letzter Zeit sogar bei diesen letzteren (ihre Lebensmittelvorräte wurden schon aufgezehrt oder durch das Militär requiriert) so allgemein und die Verheerungen, die die Tuberkulose besonders bei den Kindern zeitigt, so erschreckend ist, daß die unverzügliche Abhilfe seitens des Staates unumgänglich notwendig ist.

Ähnlich verhält sich die Sache mit der Verpflegung des Viehes der Evakuierten.

In der Hinsicht ist auch nichts geschehen, um diesen Evakuierten, die unter größten Entbehrungen für ihre Röhre (die sie mit ihrer Milch vielfach vom Hungertode retten sollten) die nötigste Nahrung bis jetzt ausgebettelt haben, das weitere Erhalten dieses Viehes, das noch übrig geblieben ist — fast die Hälfte ist wegen totalem Mangel an Futter verhungert oder als Schlachtvieh verkauft worden — zu ermöglichen. Weder das Durchwintern dieses Viehes, die Unterkunft und Verfütterung desselben auf Staatskosten und unentgeltliche oder wenigstens staatlich geregelte Einräumung des Weidrechtes in der jetzigen Frühjahr- und Sommerzeit wurde verfügt, noch der unglaublichen Ausbeutung der armen Evakuierten, die für die Verfütterung des Viehes nicht nur alle Milchmengen den Eigentümern der Wiesen und des Viehfutters abtreten, aber noch Heidegeld bezahlen müssen, vorgebeugt. Erst jetzt, im Mai, hat die galizische Statthalterei von den Bezirkshauptmannschaften die Erstattung der Anträge z wecks Anordnung der Staatshilfe abverlangt, anstatt schon längst die nötigen Vorkehrungen getroffen zu

haben. Auf Grund der jetzigen Erfahrungen ist zu befürchten, daß die endgültige Lösung dieser auch für den Staat selbst so wichtigen Frage erst nach Monaten, vielleicht vor Kriegsende noch gar nicht erfolgen wird.

Dabei fragen wir noch, was ist eigentlich mit diesen Millionen, die die Wiederaufbauzentrale in Krakau vom Staate für das Vieh der Evakuierten erhalten hat, geschehen?

Es wurde weiters gar nicht vorgeforgt, damit der jetzt allgemeinen Ausbeutung der Arbeitskräfte der Evakuierten ein Ende gemacht wird. Für alleinige und noch dazu schlechte und unzureichende Kost ohne Lohn, oder ohne Verköstigung und beim niedrigsten Lohne, der sogar für den Ankauf des Essens nicht ausreicht, oder ganz ohne Lohn und ohne Verköstigung, einzig und allein für die Gewährung des Weidrechtes oder Verfütterung des Viehes, müssen die Evakuierten die Arbeit verüben. Frondienst *redivivus* im XX. Jahrhundert!

Die Ausbeutung der Evakuierten hat damit aber noch nicht ihr Ende.

In dem Momente, wo den Evakuierten die Staatsunterstützungen zuerkannt wurden, hat man an dieselben maßlose Ansprüche auf Bezahlung der Wohnungsmieten gestellt, so daß der arme Evakuierte eigentlich nicht weiß, wofür er diese armseligen K 1.50 pro Tag bei den jetzigen enormen Preisen der Lebensmittel verwenden soll, ob auf die Verköstigung, auf Bezahlung der Wohnung oder sogar auf Anschaffung von Wäsche, Kleidern und Schuhen, Ankauf von Brennmaterial u. dgl.

Die Unterbringungs- und Wohnungsfrage für Evakuierte wird aber seitens der Bezirkshauptmannschaften nicht einmal in Erwägung gezogen.

Strohsäcke und Decken, nötige Bekleidung, Beihutung und Wäsche sollten auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des oben zitierten Erlasses vom 30. November 1916 den Evakuierten vom Staate selbst verschafft werden. Diese Bestimmung blieb aber nur am Papier. Mit Ausnahme von einigen Bezirken, wo erst unlängst und in äußersten Fällen diese Sachen ausgefolgt wurden, werden diese unter den Evakuierten gar nicht verteilt. Die Bezirkshauptmannschaften haben sich so gar keine Mühe gegeben im Gros der Fälle bei der Instruierung der Evakuierten die ihnen vorgeschriebenen dahin zielenden Feststellungen vorzunehmen.

Kein Wunder, daß angesichts dessen die Evakuierten während des ganzen noch dazu so strengen Winters in zerrissener Wäsche, Kleidern und Schuhen (barfuß) ohne Strohsäcke und Decken ihr armseliges Dasein fristen mußten. Schauerhaft ist diese Gleichgiltigkeit für das Elend dieser armen Opfer des Krieges. Diese unerträglichen Zustände sind bis jetzt noch nicht behoben.

Und das Brennmaterial für die Evakuierten. Auch dieses müssen sich diese selbst anschaffen und niemand sorgt dafür, damit sie es wirklich bekommen können.

Im allgemeinen ist man leichten Herzens, so wie über die Unterbringungsfrage der Evakuierten, über die Versorgung mit Wäsche, Kleidern, Schuhen, Strohsäcken und Decken, auch über die besonders in diesem Winter so dringende Frage der Anschaffung des Brennmaterials hinweggekommen.

Auch nur auf dem Papier sind geblieben die Bestimmungen über die sanitäre, kulturelle und Seelenfürsorgefrage und im allgemeinen genommen hinkt auch die ganze Organisation der Flüchtlingsfürsorge des Staates in Galizien.

Die ärztliche Abhilfe für Evakuierte ist vorwiegend nicht gesichert, in kultureller Hinsicht, besonders in westgalizischen Bezirken für die dort untergebrachten ukrainischen Evakuierten wurde gar nicht vorgeforgt, keine einzige ukrainische Schule für die schulpflichtigen Kinder ukrainischer Zunge wurde dort eröffnet, ein einziger fliegender griechisch-katholischer Seelsorger wurde für sie ernannt.

Was die staatliche Fürsorge der Evakuierten anbetrifft, weist sie folgende Lücken auf:

Die Perlustrierungsstation in Sambor, einzige für ganz Galizien, die Tausende von Evakuierten passieren mußten, ist eine Parodie der Perlustrierungsstation. Sie hat weder eigene Perlustrierungs- noch Unterbringungs- und Wirtschaftsräume. Mit Ausnahme von drei Baracken, die nicht einmal auf einem Orte sich befinden, sind alle übrigen Räume vermietet worden und in verschiedenen, weit voneinander entlegenen Teilen der Stadt zerstreut. Sie befinden sich vorwiegend im innern der Stadt, die dadurch der größten Gefahr, mit den verschiedenartigen Epidemien verjucht zu werden, ausgesetzt ist. Die Handhabung einer zielbewußten Perlustrierung, zweckmäßigen Unterbringung der Evakuierten, ihrer Verpflegung und Versorgung und alles nötige, ist fast unmöglich.

Es genügt nur darauf hinzuweisen, daß die Speisen tagtäglich einen kilometerlangen Weg durchmachen müssen, bis sie von der Küche an die Evakuierten gelangen können.

Und dies geschieht und wird geduldet, obwohl in der unmittelbaren Nähe der Bahnstation und außerhalb der Stadt acht militärische Baracken mit dem Desinfektor sich befinden und für eine Perlustrierungsstation sich gänzlich eignen.

Dann die ganze Organisation der staatlichen Fürsorge. Diese wird einem einzigen, manchmal sogar nur Kanzleibeamten der Bezirkshauptmannschaft anvertraut und noch dazu werden diesem keine Mittel zur Verfügung gestellt zum Zwecke einer ständigen Inspektionierung der Flüchtlingsgemeinden.

Auch den bürgerlichen Hilfskomitees, sogar nicht dem Landeskomitee für ukrainische Flüchtlinge in Lemberg — von zweimaligen winzigen Subventionen zwecks Erhaltung der Labestation in Lemberg abgesehen — werden keine Mittel zur Unterstützung ihrer bewährten und vielseitigen Tätigkeit gewährt.

Kein Wunder, daß die Lage der Evakuierten vom Staate nicht jederzeit gehörig eruiert wird, daß die Abhilfe nicht sofort gewährt wird oder ganz verspätet kommt.

So gestaltet sich die Lage der Evakuierten in Galizien, wie auch die staatliche Fürsorgeaktion für dieselben.

VII. Ganz ähnlich verhält sich die Sache mit den in den Flüchtlingsgemeinden Westösterreichs untergebrachten galizischen Flüchtlingen.

Das ganze Elend der Evakuierten in diesen Flüchtlingsgemeinden tritt manchmal noch krasser zutage, da hier noch die Unkenntnis der Lebensverhältnisse und der Lebensweise der einheimischen Bevölkerung, wie auch die Unmöglichkeit einer Verständigung, da dies fremdsprachige Gebiete sind, die ganze Fürsorgeaktion des Staates erschwert. Auch nationale Verfolgungen, Verschmähungen u. dgl. treten manchmal, so wie in der Mehrzahl der westgalizischen polnischen Bezirke zutage.

In Erwägung des oben Vorgebrachten stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen wollen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, zum Schutze der Evakuierten aus Galizien und der Bukowina folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Für den Fall neuerlicher kriegerischer Operationen in Galizien von den massenhaften Evakuierungen gänzlich Abstand zu nehmen und dieselben nur auf die aus rein militärischen Gründen unbedingt notwendigen Fälle und auf die Dauer der unmittelbar bevorstehenden kriegerischen Operationen und nur nach den nächstliegenden Gemeinden einzuschränken.

2. Im Falle der beabsichtigten Evakuierungen frühzeitig dieselben den Leuten bekanntzugeben, ihnen eine angemessene Zeit zur Vorbereitung, zur Mitnahme von Utensilien, Kleidungsstücken, Lebensmitteln und Vieh zu belassen, zwecks Beförderung der Evakuierten entsprechende Transportmittel, besonders gut geschützte und beheizte Eisenbahnwaggons beizustellen, wie auch die Maximalfrist für die Fahrt im vorhinein festzusetzen, die notwendige Verköstigung sowohl unterwegs, wie in neuen Aufenthaltsorten im vorhinein zu sichern, entsprechende Unterkünfte für die Leute zu versorgen und die Notstandshilfe für die Evakuierten seitens der Zivilbehörden in neuen Aufenthaltsorten sicherzustellen.

3. Die staatliche Fürsorge auch auf alle in den Bezirken des engeren Kriegsgebietes untergebrachten Evakuierten auszuweiten und ihnen die Staatsunterstützungen zu gewähren.

4. Das Flüchtlingsunterbringungsgebiet auch auf alle mittel- und ostgalizischen Bezirke in dem Sinne zu erweitern, damit im Falle der Evakuierungen die Evakuierten auch in diesen Bezirken untergebracht werden könnten.

5. Die Auszahlung der Staatsunterstützungen mit rückwirkender Kraft seit der Zeit der erfolgten Evakuierung gleichmäßig für alle Evakuierte anzuordnen.

6. Entsprechende Erhöhung der Staatsunterstützungen zu verfügen und die Abzugnahme von denselben der militärischen Unterhaltsbeiträge, wie auch anderer fixer Bezüge und der Arbeitslöhne, inwieweit sie das Dreifache der Staatsunterstützung nicht übersteigen, einzustellen. Das in Abzug Genommene soll den Evakuierten rückstattet werden.

7. Gemäß der Bestimmungen der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, alle Einquartierungen der Evakuierten und Unterkünfte des Viehes auf Staatskosten zu bestreiten.

8. Die Evakuierten bis zur Zeit der wirklichen Auszahlung der Staatsunterstützungen mit allen nötigen Lebensmitteln unentgeltlich zu versorgen und wo die Staatsunterstützungen schon ausgezahlt werden, den Evakuierten die Lebensmittel in genügender Menge und vor allem anderen zum Ankauf zuzuweisen.

9. Die Verfütterung des Viehes der Evakuierten aus den Staatsfonds zu tragen.

10. Die Versorgung der Evakuierten mit der unentbehrlichen Bekleidung, Beschuhung, Strohsäcken, Decken und Wäsche unverzüglich anzuordnen.

11. Den Evakuierten die ärztliche Hilfe in den Flüchtlingsgemeinden zu sichern.

12. Die Regelung der Arbeitslöhne der Evakuierten und die Festsetzung ihrer Höhe seitens der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich anzuordnen.
 13. In allen galizischen und westösterreichischen Flüchtlingsgemeinden den Evakuierten die kulturelle Fürsorge unverzüglich zu sichern, für sie ukrainische Schulen, Lesehallen, Kindergärten u. dgl. zu eröffnen, alle Waisen und Greise auf Staatskosten in den griechisch-katholischen Diözesan-Waisen- und Greisenheimen in Lemberg und Przemyśl, bei gleichzeitiger Ermöglichung entsprechender Erweiterung derselben durch ausgiebige Subventionen, unterzubringen.
 14. Die ganze Fürsorgeaktion des Staates durch Anordnung der ständigen Inspektionierungen der Flüchtlingsgemeinden durch die Beamten der Bezirkshauptmannschaften und der Statthaltereien, wie auch durch entsprechende Verteilung der Flüchtlingsfürsorgeagenten zwischen dieselben zu vervollständigen.
 15. Auch den bürgerlichen ukrainischen Hilfskomitees außerhalb Wiens entsprechende Subventionen zwecks Unterstützung ihrer Fürsorgerätigkeit zu erteilen.
 16. Die Verlustrierungsstation in Sambor neu zu organisieren und dieselbe außerhalb der Stadt in den bereits neben dem Bahnhofs bestehenden militärischen Baracken unterzubringen.
 17. Unverzüglich eine ausreichende Verproviantierung sämtlicher Barackenlager anzuordnen und die frühzeitige Versorgung deren Magazine mit den Lebensmitteln zu veranlassen.
 18. Zwecks Entlastung dieser Lager die Repatriierung der arbeitsfähigen Evakuierten, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, anzuordnen.
 19. Alle bereits erfolgten Verzichtleistungen auf die Staatsunterstützungen seitens der aus den Barackenlagern nach Galizien zurückgekehrten Evakuierten als null und nichtig zu erklären und unverzüglich die Auszahlung der Staatsunterstützungen an dieselben seit der Zeit ihrer Repatriierung anzuordnen.
 20. Den sofortigen Umbau der Baracken zum Kojensystem überall in den Barackenlagern anzuordnen.
 21. Die Ersetzung der polnischen und zum Teil auch anderssprachigen Beamten in den für die Unterbringung für die ukrainischen Evakuierten bestimmten Barackenlagern, in erster Linie in Grödig, durch ukrainische Verwaltungsorgane zu verfügen.
 22. Den Evakuierten den vollen Schadenersatz für die bei der Desinfektion verbrannten oder unbrauchbar gemachten Kleidungsstücke und Schuhe zu erstatten.
 23. Im allgemeinen den Evakuierten die volle Entschädigung für die bei den Evakuierungen erlittenen materiellen Schäden zuzusprechen."
- In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag im Sinne des § 38 der Geschäftsordnung in die erste Lesung zu nehmen.

Wien, 5. Juni 1917.

Wlad. R. v. Singalewicz.
Dr. Bahodjytschj.
Dmyszkewycz.
Dr. Kost' Lewytschj.
Budzynowstj.
Potubowycz.
Dr. Leo Baczytschj.
Dr. Trylowstj.
Dr. Dnistrianschj.
Lufaszewicz.
Semaka.
Wassilkó.

Leo Lewickj.
Dr. Kolesja.
Dr. Petruszewycz.
Stefanyk.
Dr. Sma' Stochj.
Dr. Gehelstj.
Dr. Eugen Lewickj.
Zahajkewicz.
Folks.
Dr. Olesnichj.
Lawruk.
Romaneczuk.
Spemul.

Hauss der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

22

I

Interpellation

des

Abgeordneten Dr. Bugakko und Genossen an die Gesamregierung
über die Behandlung der Kriegsflüchtlinge.

Anlässlich der Kriegsoperationen in den Grenzgebieten wurde die Bevölkerung zahlreicher Gemeinden zwangsweise entfernt, ohne daß der Gesetzgebung die Möglichkeit geboten worden wäre, entsprechende Vorkehrungen zum Schutze der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihren Aufenthaltsorten zwangsweise entfernten Zivilpersonen zu treffen. Eine Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914 (R. G. Bl. Nr. 213) und eine am gleichen Tage erschienene Durchführungsverordnung (R. G. Bl. Nr. 214) haben in diesem Gegenstande Bestimmungen getroffen, welche jedoch auch nicht zur Anwendung gelangt sind.

Es traten an Stelle einer gesetzlichen Regelung interne Erlässe der Verwaltungsbehörden, von denen die Öffentlichkeit keine Kenntnis erhielt und die den Rechten und Bedürfnissen der Betroffenen nicht entsprachen.

Die staatliche Verwaltung organisierte eine Flüchtlingsfürsorge unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß es sich um eine aus freiem Willen übernommene, unverbindliche, im Rechtswege nicht klagbare Leistung der staatlichen Verwaltung handle.

Daher wurde die staatliche Unterstützung der mittellosen und erwerbsfähigen Flüchtlinge an formale, territoriale und materielle Einschränkungen und Bedingungen gebunden, welche weder bei der für Kriegsflüchtlinge in Aussicht genommenen Einquartierungs- und Verköstigungspflicht der Unterbringungsgemeinden, noch bei der von der Regierung aus eigenem Ermessen als Grundlage genommenen Armenversorgungspflicht der Heimatgemeinden vorgesehen gewesen wären.

Daher die Verweigerung jeder Fürsorge in den der Heimat zunächst liegenden und zur Auf-

nahme geeigneten Gebieten und die zumeist überstürzte Verschleppung der Flüchtlingstransporte in die allerentlegensten und zur Aufnahme gar nicht vorbereiteten Gegenden der Monarchie, daher der Zwang zur Konzentrierung in Barackenlagern, die Verweigerung und Erschwerung von Übersiedlungen, die Entziehung und Kürzung bereits gewährter Unterstützungen, die ungleiche Art der Behandlung gleichartiger Fälle u. dgl. m.

Trotz des ausdrücklich behaupteten unverbindlichen, vorübergehenden, charitativen Charakters der staatlichen Flüchtlingsunterstützung haben die Verwaltungsbehörden aus dieser Leistung — in offenbarem Widerspruche mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, § 7 — ein vermeintliches Recht abgeleitet, den Angehörigen von zum Militärdienste Eingezückten aus den evakuierten Gebieten den ihnen gesetzlich zustehenden Unterhaltsbeitrag zu verweigern und in vielen Fällen den bereits rechtsgültig zuerkannten Unterhaltsbeitrag ohne gesetzlichen Grund einzustellen.

Die Kriegsflüchtlinge hatten auch — nicht nur anfangs und vorübergehend, sondern zum Teile bis in die Gegenwart und ohne zwingende Gründe — unter Sonderverfügungen zu leiden, welche ihnen die Freizügigkeit benahmen, den Kontakt mit ihren rechtmäßigen Vertretern verhinderten, die Lebensmittelsbeschaffung erschwerten, so daß sie die so geschaffenen Lebensbedingungen oft als Strafe empfanden.

Auch sind die mit den Flüchtlingen unmittelbar in Berührung tretenden Organe der Verwaltung häufig nicht in der Lage, mit den Flüchtlingen in ihrer Sprache zu verkehren und deren Wünsche und Beschwerden zu berücksichtigen.

TAG: 2. JUNI 1917

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

Da die meisten Übelstände durch eine geregelte parlamentarische Kontrolle hätten vermieden oder behoben werden können, da ferner wenigstens für die Zukunft die Schaffung einer rechtlichen Grundlage der Flüchtlingsfürsorge und die Behebung der beklagten Mängel unbedingt notwendig erscheinen, stellen die Befragten an die Gesamtregierung folgende Anfragen:

erlassenen Verfügungen dem Hause zur Überprüfung ihrer Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit vorzulegen?

2. Ist die Regierung geneigt, den notleidenden Flüchtlingen ihre staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten zu sichern und ihnen als Kriegsgeschädigten einen erhöhten Schutz zu gewähren?

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni 1917.

Da die meisten Übelstände durch eine geregelte parlamentarische Kontrolle hätten vermieden oder behoben werden können, da ferner wenigstens für die Zukunft die Schaffung einer rechtlichen Grundlage der Flüchtlingsfürsorge und die Behebung der beklagten Mängel unbedingt notwendig erscheinen, stellen die Befragten an die Gesamtregierung folgende Anfragen:

erlassenen Verfügungen dem Hause zur Überprüfung ihrer Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit vorzulegen?

2. Ist die Regierung geneigt, den notleidenden Flüchtlingen ihre staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten zu sichern und ihnen als Kriegsgeschädigten einen erhöhten Schutz zu gewähren?

„1. Ist die Regierung geneigt, sämtliche von ihr in Angelegenheit der Flüchtlingsfürsorge

- Dr. Degasperi.
- Dr. Grandi.
- Dr. Faidutti.
- De Carli.
- Isopeskul.
- Hormuzaki.
- Simionovici.

- Dr. Bugatto.
- Dr. G. Genteli.
- Spadaro.
- Conci.
- Dnciul.
- Serbu.
- Delugan.
- Tonelli.

Nr.:

TAG: 12. 6. 1917

263 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Wassilkó, Lukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der staatlichen Flüchtlingsunterstützung.

Unter allen Völkern unserer glorreichen Monarchie haben die Ukrainer, deren Territorium bereits drei volle Jahre unmittelbarer Kriegsschauplatz ist, die schwersten Opfer für das Vaterland getragen.

Die in keinem anderen Gebietsteile der Monarchie in so ausgiebiger Weise vorgenommenen Requirierungen an Menschen und Sachen, die nach Tausenden zerstörten Ortschaften und Gemeinden, die zumeist in letzter Stunde verfügten, nicht gerade ordnungsmäßig durchgeführten Evakuierungen, sowie das grenzenlose Elend, in dem sich die überwiegende Mehrzahl der Evakuierten befindet, liefert deutliche Beweise für die unbefähliche Notlage der Betroffenen.

Zumeist nur mit dem, was sie an hatten, ihre heimatliche Scholle verlassend, ist die Mehrzahl der Evakuierten, da die private Hilfe eine äußerst geringe ist, auf die staatliche Unterstützung angewiesen.

Bei der herrschenden und leider zunehmenden Teuerung kann jedoch selbst bei allen bescheidensten Ansprüchen mit der staatlichen Unterstützung täglicher K 1.50 nicht das Auslangen gefunden werden.

Infolgedessen nimmt das Elend und die Not sowie die Sterblichkeit unter den Flüchtlingen rapid zu.

Um dem zu begegnen und den ohne ihr Verschulden so hart Betroffenen die Lebensexistenz zu ermöglichen, muß die staatliche Flüchtlingsunterstützung erhöht und in ausgiebigem Maße für die Erhaltung der Flüchtlinge vorgesorgt werden.

Die Gefertigten erlauben sich daher nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert den Flüchtlingen durch entsprechende Erhöhung der staatlichen Unterstützung den Lebensunterhalt zu ermöglichen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Flüchtlingsausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juni 1917.

Dr. Koss' Lewyctyj.
Lawrut.
Dr. Eugen Lewyctyj.
Stefanyk.
Semaka.
Dr. Bahodyskyj.

Budzynowskyj.
Dr. Olesnickyj.
Dr. Kolesa.
Dr. Petruszewycz.
Romanczuk.
Dnyzkewycz.

Dr. Smal-Stockyj.
Lewyctyj Lew
Dr. Dnistrianskyj.
Dr. Zahajkewicz.
Dr. Cehelstyj.
Reizes.

Wassilkó.
Lukaszewicz.
Singalewicz.
Spemul.
Dr. Waczynskyj.

Nr.:

TAG: 1917

295 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Halban und Genossen

auf

Regelung der Unterstützung für die durch Räumungen und Invasionsgefahr betroffenen Staatsbürger.

Die durch militärisch angeordnete Räumungen, beziehungsweise infolge anderer Kriegsereignisse zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungenen Staatsbürger, erhalten zwar eine bescheidene staatliche Unterstützung, insofern sie nicht in den Lagern untergebracht sind, deren Unzulänglichkeit in der Öffentlichkeit bekannt ist, doch werden sie — abgesehen von allem anderen Unrechte, das sie zu leiden haben — hinsichtlich des militärischen Unterhaltsbeitrages in einer Weise benachteiligt, die den Intentionen des Gesetzes entschieden widerspricht, was aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. März d. J., B. 4830, hervorgeht.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der staatliche Unterhaltsbeitrag für die Familien der Eingerrückten, als gesetzlicher Anspruch, keiner Schmälerung unterworfen werden darf, die nicht durch das Gesetz vorgesehen ist. Ebenso klar erscheint, daß der sogenannte Flüchtlingsbeitrag nichts anderes bedeutet, als einen ohnehin nur sehr bescheidenen Ersatz für die unfreiwillige Veränderung der Lebenslage. Hat doch der militärische Unterhaltsbeitrag nur als Ergänzung des Einkommens zu dienen, welches durch die Einrückung des Familienerhalters zeitweise reduziert, aber nicht vollkommen beseitigt wird. Bei den sogenannten Flüchtlingen handelt es sich aber nicht um eine bloße Reduktion, sondern um eine grundsätzliche Veränderung ihrer bisherigen Lebensumstände, so daß ihnen neben dem gesetzlichen Unterhaltsbeitrage, den das Gesetz den Familien der Eingerrückten zuspricht, ein Plus gebührt, welches der durch unfreiwilligen Aufenthalt in bisher fremder Umgebung verursachten schweren Lage Rechnung tragen soll.

Es könnte die sogenannte Flüchtlingsunterstützung höchstens nach Analogie des Arbeitseinkommens behandelt, daher auch nur in jenem Ausmaße abgerechnet werden, in welchem dies nach der nicht ganz einwandfreien Praxis des Ministeriums des Innern ohnehin geschieht; für eine Borenthaltung des militärischen Unterhaltsbeitrages aber fehlt jede Grundlage, insbesondere hinsichtlich der in den Lagern Untergebrachten, von denen der überwiegende Teil bekanntlich nur zwangsweise in den Lagern verweilt.

Demnach wird beantragt:

„1. Für die in den Gemeinden Untergebrachten:

- a) die Auszahlung des ungeschmälernten militärischen Unterhaltsbeitrages nebst der Flüchtlingszulage,
- b) die Einrechnung eines Teiles des Arbeitseinkommens nur in jenen Fällen, in denen die Arbeitsgelegenheit keine Trennung der Familien bewirkt, daher auch keine Schmälerung der gesamten Familienerhaltung erfolgt; aber auch in diesen Fällen nur um ein Drittel.

2. Für die in den Lagern Untergebrachten:
- a) die Auszahlung des militärischen Unterhaltsbeitrages in voller Höhe;
 - b) die Einrechnung eines Drittels dieses Beitrages als Ersatz der im Lager gebotenen Naturalverpflegung, wobei es den Betreffenden frei stünde, entweder gegen diesen Abzug die Naturalverpflegung weiter zu benützen, oder aus dem Lager auszuscheiden und in den Bezug des vollen militärischen Unterhaltsbeitrages sowie der vollen Flüchtlingszulage zu gelangen.
 - c) nachdem die Naturalverpflegung ohnehin nur den Ersatz der Flüchtlingsunterstützung bedeutet, so kann der sub b berührte Abzug eines Drittels des militärischen Unterhaltsbeitrages nur zur Aufbesserung der Lagerkost verwendet werden, was nachgewiesen und überwacht werden mußte.
3. Feste und speziell begründete Einkommenzüge, wie Invaliditätsrenten, Verwundetenzulagen usw. dürfen keiner irgendwie gearteten Kürzung unterzogen werden.
- In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Flüchtlingsausschusse zuzuweisen.

Wysocki.	Halban.
Zabłowski.	Smilowski.
Abrahamowicz.	Angermann.
Żiła.	Rosner.
Dyła.	Daworowski.
German.	Zaworski.
Leo.	Lewicki.
Duchowski.	Marek.
Letmajer.	Rujin.
Bojto.	Redzior.
Gall.	Lasocki.
Witos.	Dr. Steinhaus.
Stern.	Banas.
Dr. Matekiewicz.	Stabiński.
Godef.	S. Jachowicz.
Haner.	Ptas.
Debski.	Dembinski.
Lubomirski.	Sredniawski.

Haus der Abgeordneten. — 6. Sitzung der XXII. Session am 14. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

152

1

Interpellation

des

Abgeordneten Witos und Genossen an das Gesamtministerium wegen Auszahlung von Evakuierungsbeiträgen an die aus militärischen Rücksichten von ihrem Wohnsitze aus der Linie Dunajec und Biata zwangsweise entfernte Bevölkerung.

In der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1914 wurde die ganze Zivilbevölkerung der auf der Linie des Dunajec und der Biata liegenden Gemeinden aus militärischen Gründen in die Nachbarbezirke zwangsweise abgeschoben.

Die Abschiebung erfolgte mit einer solchen Eile, daß die Leute nicht imstande waren, die unentbehrlichsten Kleider, oft auch das erparte Bargeld mitzunehmen. Das ganze von der Bevölkerung zurückgelassene Vermögen wurde entweder von den deutschen Truppen weggenommen oder im Laufe kriegerischer Ereignisse vernichtet, so daß die blühenden Dörfer zu Trümmern und Brandstätten geworden sind.

Während die Evakuierten in anderen Bezirken eine Unterstützung in barem und in natura bezogen, wurden im Bezirke Brzesko, wo die größte Anzahl untergebracht war, nur verkürzte Beiträge und diese auch nur für einige Wochen ausgezahlt, die überwiegende Mehrheit aber hat bisher überhaupt eine Unterstützung erhalten, trotzdem die evakuierte Bevölkerung durch 5 Monate von ihren Dörfern ferngehalten wurde.

Ohne jegliche Vorräte hat diese Bevölkerung den Hunger und das unbeschreibliche Elend gelitten, sie wurde infolge verschiedener Krankheiten dezimiert und hat auf diesem Leidenswege drückende Schulden aufgenommen, die sie bis heute nicht rückzahlen vermochte.

Alle von dieser Bevölkerung unternommenen Schritte zum Zwecke der Erlangung der ihnen zukommenden Gebühren sind resultatlos geblieben, weil die betreffenden Behörden ihr ständig erklärten, alle Pflichten gegenüber der Bevölkerung erfüllt zu haben.

Dieses Schicksal wurde unter anderen folgenden Gemeinden zuteil: Wierchoslawice, Bogumilowice, Letowice, Miscolajowice, Sieciechowice, Jazkow, Lukanowice, Lubinta, Wojnicz, Radlów, Łęka Siedlecka, Bistupice, Radlowstie, Glów, Sanoka, Marcinkowice, Wola Radlowsta, Zdarzec, Podwale und anderen in den Bezirken Brzesko und Tarnow liegenden Gemeinden.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Bevölkerung infolge der Evakuierung fast ihr ganzes Vermögen eingebüßt und in vielen Fällen Gesundheit und Leben verloren hat und in Anbetracht dessen, daß dies ohne ihr Verschulden und im Interesse des Staates geschehen ist, fragen die Gefertigten:

„Sind die obigen Tatsachen der hohen k. k. Regierung bekannt?“

Was gedenkt sie zu unternehmen, damit dieses der Bevölkerung der angeführten Gemeinden zugefügte Unrecht wieder gut gemacht werde?“

Lewicki.
Lajocki.
Dylo.
Rusin.

Dr. Wróbel.
Jachowicz.
Bojko.
Fila.

Smilowski.
Kuebenbauer.
Sredniawski.
Dr. Bialy.
Wyjak.

Witos.
Stapiński.
Dlugosz.
Dr. Banas.
Bomba.

~~Das~~ der Abgeordneten. — 8. Sitzung der XXII. Session am 16. Juni 1917.

204

I

Interpellation

der

Abgeordneten Monf. Delugan, Tonelli, De Carli und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Exzellenz den Herrn Minister Generalmajor Höfer, Präsidenten des Amtes für Volksernährung, betreffend den Einkauf von Milchviehen zum Anbau der Grundstücke für die heimgekehrten Kriegsflüchtlinge der politischen Bezirke Trient, Rovereto und Riva.

Zu Beginn des Krieges mit Italien wurde die Bevölkerung mehrerer Gemeinden in den südlichen Teilen Tirols gänzlich oder teilweise weit von ihrer Heimat überführt. Dies hatte zur Folge, daß viele Grundstücke unbebaut geblieben sind. Als anerkannt wurde, daß die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Arbeiten in den von der Militärbehörde freigegebenen Teilen ein dringendes Gebot geworden war, kehrten mit Einwilligung der zuständigen Behörden mehrere tausende Flüchtlinge in ihre Heimatsgemeinden zurück.

Die heimgekehrten Kriegsflüchtlinge, welche in den zwei Jahren, die sie in der Fremde zubringen mußten, auch die kleinen mitgebrachten Ersparnisse aufgebraucht hatten, fanden fast durchwegs Haus und Hof zerstört, Grund und Boden verwüstet vor. Ihre gegenwärtige Lage ist beklagenswert. Die Zeit einer bescheidenen Selbstversorgung durch die Produkte ihrer Grundstücke ist noch weit entfernt. Gegenwärtig werden sie durch aus Hilfsweise Überlassung militärischer Lebensmittel vorübergehend ernährt.

Die Beseitigung dieses unverschuldeten traurigen Zustandes ist sehr dringend und erheischt die sofortige Hilfe des Staates.

Ohne die Frage der seinerzeitigen völligen Entschädigung der erlittenen Schäden zu präjudizieren, glauben die Befertigten, daß momentan die Anschaffung von Milchvieh in erster Linie notwendig ist. Fachleute, die die Ortsverhältnisse und die

Familien der heimgekehrten Kriegsflüchtlinge genau kennen, sind der Meinung, daß mittlerweile die Anschaffung von 350 Kühen und 700 Ziegen genügen dürfte, und daß das Vieh in den Viehzuchtsbezirken Tirols leicht gekauft werden könnte. Für die Fütterung dieses Viehes soll bereits vorgesorgt sein.

Diese Anschaffung dürfte einen Betrag von rund 600.000 K erfordern.

Dies vorausgeschickt, erlauben sich die Befertigten an die eingangs genannten Exzellenzen die Anfrage zu stellen:

„1. Ist Ihren Exzellenzen die große Notlage der im allgemeinen Interesse behufs Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Arbeiten heimgekehrten Kriegsflüchtlinge der politischen Bezirke Trient, Rovereto und Riva bekannt?

2. Sind Sie geneigt, zur momentanen Linderung dieser Notlage die Verfügung zu treffen, daß den genannten Flüchtlingen ein Betrag von rund 600.000 K, und zwar zur Hälfte als staatliche nicht rückzahlbare Unterstützung und zur anderen Hälfte als in zehn jährlichen Raten rückzahlbares unverzinsliches Darlehen zuerkannt und angewiesen werde?“

Wien, am 14. Juni 1917.

Dr. Granzi.
Dr. Bugatto.

Dr. Gasser.
Faidutti.

Dr. G. Gentili.
Dr. Degasperis.
Rizzi.

Delugan.
Tonelli.
De Carli.

Haus der Abgeordneten. — 8. Sitzung der XXII. Session am 16. Juni 1917.

207

I

Interpellation

der

Abgeordneten Monf. Delugan, De Carli und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Innern und der Landesverteidigung, betreffend die Auszahlung des gelegentlich der Evakuierung im Frühjahr 1915 requirierten oder durch die Gendarmerie oder durch die Militärverwaltung geborgenen Viehes.

Infolge der Ende Mai 1915 überhasteten Evakuierung der an der österreichisch-italienischen Grenze liegenden Ortschaften, namentlich in den politischen Bezirken Riva, Rovereto und Borgo di Bassugana waren die meisten Flüchtlinge nicht in der Lage, ihr Vieh vorschriftsmäßig der Behörde zu übergeben und die entsprechenden Bescheinigungen zu erwirken.

Die Flüchtlinge wurden entweder seitens der politischen oder seitens der Militärbehörde aufgefordert, die Ställe zu öffnen und das Vieh frei herumlaufen zu lassen, welches dann später durch die Gendarmerie oder durch Organe der Heeresverwaltung geborgen und übernommen hätte werden sollen. Sie erfüllten den erhaltenen Befehl und mancher begnügte sich mit einem Übernahmechein ohne Angabe des Gewichtes oder des Wertes des Viehes, andere konnten nur einen Zettel mit ihrem Namen an die Hörner des Viehes anbinden, andere endlich ließen das Vieh einfach ins Freie laufen ohne jede Bezeichnung. Natürlich diese letzten Kategorien der Flüchtlinge mußten evakuieren, ohne eine amtliche Bescheinigung der Übergabe erhalten zu haben.

Es ist bekannt, daß dieses Vieh nachträglich von der politischen Behörde erster Instanz geborgen wurde und der Militärverwaltung abgeliefert und von ihr auch der politischen Behörde ausbezahlt wurde.

Die Viehbesitzer, welche eine regelmäßige Übergabe vornehmen konnten, sind in der Regel ohne Anstand zu ihrem Gelde gekommen, die Unglücklichen aber, welche infolge der Überhastung nicht in der

Lage waren, diese Übergabe nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes vorzunehmen, konnten bis jetzt zu keiner Auszahlung kommen.

Diese Unglücklichen, in fremde Länder überführt und allerlei Entbehrungen ausgesetzt, nach Aufzehrung des kleinen mitgenommenen Zehrgeldes, drängen auf Auszahlung der ihnen zukommenden Beträge, welche ihnen dringend notwendig sind, um während dieser außerordentlichen Feuerungsperiode das Leben fristen zu können, weil die staatliche Flüchtlingsunterstützung unzureichend ist.

Schon im Jahre 1915 haben die Flüchtlinge in den verschiedenen Niederlassungen durch die k. k. politische Behörde ihres Aufenthaltsortes an die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg oder an die k. u. k. Intendanz Protokolle überreicht, durch welche sie ihr Eigentumsrecht und Wert des überlassenen Viehes und Anspruch auf Bezahlung durch Zeugenaussagen zu beweisen suchten.

Die Landesregierung, auf verschiedenes Drängen der Parteien, hat den Standpunkt eingenommen, daß die Auszahlung des Viehes, dessen Eigentum mit aller Sicherheit nicht festgestellt werden konnte, nur nach Kriegsende erfolgen könne, weil die Möglichkeit besteht, daß, wenn solche Auszahlungen während des Krieges erfolgen, nach dem Kriege andere Entschädigungsberechtigte sich melden, deren Ansprüche wegen Mangel an Barbeständen bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften nicht befriedigt werden könnten.

Auf diese Einwendung kann erwidert werden, daß entweder durch die bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen Verzeichnisse oder durch die bei den

7.

TAG: 10. 6. 1917

Hauss der Abgeordneten. — 8. Sitzung der XXII. Session am 16. Juni 1917.

f. f. Bezirkshauptmannschaften liegenden halbjährigen Viehzahlungsbögen es möglich sein sollte, eine Art Kontrolle über die in den Protokollen angeführten Daten auszuüben.

Die lange Dauer des Krieges und die Not der Flüchtlinge erfordern aber, daß man an die Lösung der Angelegenheit schon jetzt schreite und daß Maßnahmen getroffen werden, damit den Bezugsberechtigten wenigstens ein Teil ihres Guthabens zukommt.

In Anbetracht der obigen Ausführungen stellen die Unterfertigten die Anfragen:

„1. Sind Euren Exzellenzen die oben-erwähnten Tatsachen bekannt?

2. Sind Eure Exzellenzen bereit, die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit den Viehbesitzern, welche infolge der kriegerischen Maßnahmen gezwungen waren, ihr Vieh, ohne eine regelmäßige Übergabe vornehmen zu können, der Vergung seitens der politischen Behörde überlassen mußten, baldigst wenigstens eine Kontozahlung auf ihr Guthaben geleistet werde, und daß Vorkehrungen getroffen werden, um in der nächsten Zeit die vollständige Auszahlung und gerechte Aufteilung der bei den betreffenden f. f. Bezirkshauptmannschaften liegenden Beträge vornehmen zu können?“

Wien, 15. Juni 1917.

Dr. Degasperi.
Dr. Bugatto.
Faidutti.
Dr. Grandi.
Dr. G. Gentili.

Delugan.
G. De Carli.
Spadaro.
Uffai.
Tonelli.

Nr.:

TAG: 20. 6. 1917

321 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Lukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Verpflegskosten für die in den Flüchtlingslagern untergebrachten Flüchtlinge.

Mit dem Erlasse des k. k. Kriegsüberwachungsamtes vom 31. Dezember 1916, B. 92.786, wurden die Verpflegskosten für die in den Konfinierungs- und Internierungsstationen Untergebrachten mit 1. Jänner 1917 auf den Betrag täglicher 1 K 80 h erhöht.

Das Verpflegsgeld der in den einzelnen Flüchtlingslagern untergebrachten Flüchtlinge beläuft sich täglich auf 1 K 50 h. Da es nicht angeht, daß die Konfinierten und Internierten besser gestellt werden als die staatspolizeilich und militärischerseits unbeanstandeten Flüchtlinge, im übrigen mit dem Taggelde von 1 K 50 h die Flüchtlinge nicht entsprechend ernährt werden können, erlauben sich die Gefertigten nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verpflegskosten für die in den Flüchtlingslagern untergebrachten Flüchtlinge sofort entsprechend zu erhöhen und den einzelnen Flüchtlingen bis zum Zeitpunkte der Erhöhung die Differenz täglicher 30 h ab 1. Jänner 1917 auszuzahlen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Flüchtlingsausschusse zuzuweisen und denselben mit allen in der Geschäftsordnung zulässigen Abfäzungen zu behandeln.

Wien, am 20. Juni 1917.

Basilló.
Dr. Kost' Lewyckij.
Wl. Singalewicz.
Spenul.
Lahodyn'skij.
Reizes.
Folis.
Dr. Dnistriańskij.
Dr. Holubowycz.
Dr. Olesniewskij.
Romanczuk.

Lukaszewicz.
Dr. Eugen Lewickij.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Gehel'skij.
Dr. Zahajkiewicz.
Dr. Trylow'skij.
Dr. Straucher.
Lawruk.
Dr. Baczyńskij.
Stefanyk.
Smaka.
Dr. Smal-Stockij.

Nr.:

TAG: 26. 6. 1917

362 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Halban, Gall, Graf Taszowski, Dr. Marek,
Rauch und Genossen

in

Sachen der Flüchtlingsfürsorge.

Hohes Haus!

Die Kriegereignisse haben es mit sich gebracht, daß zahlreiche Staatsbürger ihre Scholle verlassen und sich ins Innere des Reiches begeben mußten.

Die große Zahl der Kriegsflüchtigen, die übrigens offiziell niemals zusammengestellt wurde, bestand einerseits aus zwangsweise Geräumten, die über militärischen Befehl im Verlaufe der Operationen weggezogen, andererseits aus freiwilligen Flüchtlingen, deren Empfindung sich dagegen auflehnte, sich — wenn auch nur vorübergehend — dem feindlichen Joch zu beugen.

Sicher ist, daß beide Kategorien, die übrigens nicht immer streng unterschieden werden konnten, auf ausgiebigste Unterstützung und Teilnahme Anspruch erheben durften; die Geräumten auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213, die Kriegsflüchtigen aber auf Grund der allgemeinen staatlichen Schutzpflicht. Für beide Kategorien traf auch der Gesichtspunkt eines wohlverstandenen staatlichen Interesses zu.

Eine zweckbewußte Verwaltungspolitik hätte gewiß die eifrigste Rettung der dem Feinde entzogenen Menschenreserve ins Auge gefaßt, um dieselbe für die kommende Friedensarbeit bereitzuhalten, in ihrem staatlichen Gefühle zu festigen, gleichzeitig aber auch die massenhafte Verührung von Staatsbürgern verschiedener Kronländer untereinander, in einem das staatliche Band kräftigenden Sinne anzunügen, handelte es sich doch nicht etwa um politisch unzuverlässige Elemente, sondern um Staatsbürger, die selbst dort, wo man nur zu leicht verdächtige und auf die geringste Anzeige hin verhaftete, internierte oder sogar verurteilte, keinen Verdacht erregt hatten. Diese Leute zogen ins Innere des Reiches in der Überzeugung, daß sie als Opfer des Krieges auf herzliches Verständnis zu rechnen haben.

Sie wurden furchtbar enttäuscht!

Eine falsch verstandene Prestigepolitik hinderte jedwede Vorforge. Man wollte, selbst als das schrittweise Zurückweichen der durch die tüchtig lange vorher erfolgte russische Mobilisierung in ihrem planmäßigen Aufmarsche gestörten österreichisch-ungarischen Armeen unausbleiblich wurde, dies dennoch nicht zugeben. Anstatt mit allen Möglichkeiten zu rechnen, die auch der beste Stratege zu Beginn, vor weiterer Klärung der Lage, niemals ausschließen kann, hat man jede Mutmaßung vorübergehender

Mißerfolge als Mißtrauen gegen die Wehrmacht behandelt und weder den Behörden noch der Bevölkerung Weisungen gegeben, die einen ruhigeren Abtransport von Menschen und Habe ermöglicht hätten.

Ebenjowenig hat man für eine planvolle Dirigierung, Beherbergung und Verteilung des stets anschwellenden Menschenstromes vorgesorgt, der einfach seinem Schicksal überlassen wurde. Wochenlang dauerten die schrecklichen und planlosen Pilgerzüge, während welcher zahlreiche Opfer an Leben, Gesundheit und restlicher Habe zu beklagen waren, bevor das Einlangen der aufs tiefste erschütterten Menschen teils in Ungarn, teils in verschiedenen Gegenden Österreichs erfolgt ist.

Aber auch da fehlte jede Leitung. Weder die Lokalbehörden noch die öffentliche Meinung hatten irgendwelche Belehrungen erhalten. Es hatte den Anschein, als ob die Regierung nicht geneigt gewesen wäre, vor der westlichen Bevölkerung die Räumungen einzugestehen, um die Zuerst nicht zu schmälern. Es durfte nicht gesagt werden, daß Österreicher ihre Heimstätten — wenn auch nur vorübergehend — verlassen mußten, weil der Feind, dem man anderwärts glorreiche Erfolge abgerungen, auch seinerseits Galizien und die Bukowina — ebenso wie Ostpreußen — heimgesucht hat. Es wurde daher eine Aufklärung der bodenständigen Bevölkerung im Innern des Reiches versäumt; es geschah nichts, um die den armen Kriegsflüchtigen abträglichen Gerüchte zu entkräften und ihnen die gebührenden Sympathien zu sichern; die Regierung war zunächst nicht einmal beflissen, ihren eigenen Organen etwas anderes als Polizeimaßregeln einzuschärfen, durch deren Handhabung die Erhaltung der sogenannten guten Stimmung bei der bodenständigen Bevölkerung sichergestellt werden sollte.

Es ist daher kaum ein Verdienst der obrigkeitlichen Leitung, wenn dennoch von allem Anfang an Komitees entstanden, die das Elend der geflüchteten Staatsbürger im Rahmen privater Fürsorge, der eine offizielle erst später zu folgen begann, zu lindern trachteten; das gute Herz zahlreicher Kreise hat da viel getan, um die Versäumnisse des Staates abzuschwächen.

Vergleicht man diese private Initiative mit dem Vorgehen der Regierung, so bemerkt man folgendes:

- a) Die Regierung hat unter Außerachtlassung der Kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213, alles versäumt, was in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung angeordnet wurde; sie hat ferner, um sich das Verfahren zu erleichtern, nachdem sie nicht in der Lage war, die Evakuierten von sonstigen Kriegsflüchtigen zu unterscheiden, die für die Evakuierten bestimmte Unterstützungsquote von 1 K täglich, eigenmächtig, ungeachtet der sofort einsetzenden Teuerung, auf 70 h reduziert und wollte damit alle Pflichten auf die Gemeinden überwälzen;
- b) die Regierung hat dieses Unrecht noch dadurch gesteigert, daß sie den Gemeinden, von denen viele solchen Aufgaben nicht gewachsen waren, weder Hilfsorgane noch entsprechende Weisungen gab, auch nichts veranlaßte, um den Kriegsflüchtigen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, sondern vielmehr eine verbotliche Anwendung der gewerberechtlichen und arbeitsrechtlichen Normen duldete, wie zum Beispiel die Vorschüßung des Mangels; von Dokumenten usw.;
- c) die Regierung griff endlich, ohne jede gesetzliche Handhabe und ohne Einvernehmen mit dem Landesauschuß und anderen unserer Bevölkerung nahestehenden Faktoren zu einer Reihe von Ausnahmsmaßnahmen, die in ihrer Massenanzahl einer Behandlung von Entrechteten gleichkamen, jedenfalls aber über die Grenzen rechtmäßiger Behandlung von übelbekenndeten oder sogar eines Deliktes verdächtigen Individuen hinausgingen, daher unbescholtenen Bürgern gegenüber ganz widerrechtlich erschienen. Hierher gehört das Barackensystem mit allen seinen Nebenerscheinungen, wie mangelhafter Unterkunft und einer unter dem Gefängnisniveau stehenden Verpflegung, sanitätswidriger Behandlung und einer Polizeiwillkür, die nicht einmal durch ein für Strafanstalten übliches Reglement eingeschränkt wurde;
- d) die Regierung, die die Flüchtlinge in die Baracken zwang und an dem von ihr ohne Einvernehmen mit irgendwelchen der Bevölkerung nahestehenden Faktoren erfundenen System festhielt, wollte die betreffenden Auslagen teilweise dadurch hereinbringen, daß sie Staatsbürger zwangsweise zu diesem physisch und moralisch deprimierenden Aufenthalte verhielt, dafür ihnen aber nicht nur die geringfügige Flüchtlingsunterstützung, sondern auch die gesetzlichen Unterhaltsbeiträge, die den Familien der Eingekerkerten gebühren, wiederrechtlich verweigerte. Mit Erlaß des Landesverteidigungsministeriums vom 17. April 1917, Zl. 55149/16, wurde diese Ungehörigkeit auffallenderweise neuerdings gutgeheißen, indem dieses Ministerium den erzwungenen Aufenthalt in den Baracken als Ersatz des mangelnden Lebensunterhaltes anerkannte.

Nr. TAG:

362 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Ohne auf weitere Details dieses Martyriums einer staatsstreuen Bevölkerung einzugehen, die ja ohnehin trotz der Zensur einigermaßen bekannt geworden, überdies auch dem hohen Hause durch Reden, Interpellationen und Anträge bereits teilweise zur geeigneten Kenntnis gebracht worden sind, streben die Unterzeichneten gegenwärtig vor allem die endliche Abstellung der noch immer vorhandenen Übel an, wenn auch im vollen Bewußtsein, daß keine Macht der Erde instande ist, Geschehenes wett zu machen.

Aber wenigstens den noch Überlebenden und noch immer Darbenden möge das hohe Haus Hilfe bringen, die selbst der beste Wille privater Komitees und selbst eine noch so anstrengende Tätigkeit mancher pflichttreuen behördlichen Organe nicht zu bringen vermag, so lange keine grundsätzliche Veränderung der Gesichtspunkte eintritt, die eben nur von diesem hohen Hause erwartet werden kann. Denn wenn auch an dem guten Willen mancher Funktionäre nicht gezweifelt wird, so vermögen sie doch auf der irrigen Bahn, die leider von Beginn an eingeschlagen wurde, nicht zu erprießlichen Ergebnissen zu gelangen. Sollen aber guter Wille und Pflichttreue anerkannt werden, so muß auch andererseits eine Untersuchung von Verschuldungen verlangt werden, die der Ehre des Staates so abträglich sind, daß sie nicht ungerügt und nicht unbestraft bleiben dürfen, weil sonst ein allgemeines Urteil Verbreitung finden müßte, das im Interesse des Staates mehr als unerwünscht wäre.

Daraus ergeben sich folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es ist den in den Barackenlagern zwangsweise untergebrachten Staatsbürgern die Freizügigkeit wiederzugeben und denselben die Möglichkeit unentgeltlicher Rückkehr nach Galizien, beziehungsweise der Übersiedlung in eine der nichtgesperrten Gemeinden Österreichs einzuräumen; hierbei ist ihnen die Mitnahme von Decken, Strohsacküberzügen, Kleidungs- und Wäschestücken sowie des Eßgeschirrs zu gestatten; auch sind sie mit Mundvorrat für die Reise und die ersten Tage des neuen Aufenthaltes, insgesamt für sieben Tage, auszustatten.
2. Es ist dafür Sorge zu treffen, daß hierbei Familien nicht getrennt und insbesondere die erwerbsfähigen Mitglieder nicht an fernen Arbeitsstätten zurückbehalten, sondern mit den Familien wieder vereinigt werden.
3. Den aus den Baracken oder Gemeinden in ihre engere Heimat zurückkehrenden ist die Mitnahme ihrer Viehstücke zu ermöglichen und zu diesem Zwecke nebst gesicherter kostenloser Beförderung auch Futter für das zu befördernde Vieh zu gewähren.
4. Die Approvisionierung aller jener Gemeinden, in welche sich die Kriegsflüchtigen begeben, ist entsprechend der hieraus erwachsenden Bevölkerungszunahme zu vermehren, damit die bodenständige Bevölkerung nicht wieder meide, daß sie durch den Zuzug Schaden leidet. Hiervon sind die Ortsvorstände entsprechend zu belehren und es ist ihnen einzuschärfen, daß es sich nicht um Fremdlinge, sondern um gleichberechtigte Staatsbürger handelt, die keinen speziellen Einschränkungen unterliegen, daher auch in bezug auf Einkaufsrechte, Schutz gegen Preistreiberei usw. gleicherweise zu behandeln sind.
5. Für den Fall, wenn das den Evakuierten entzogene Vieh, das in den Gemeinden, Flüchtlingsniederlassungen oder bei Privaten eingestellt wurde, entweder nicht mehr identifiziert werden kann oder inzwischen umgestanden ist, hat eine Schadloshaltung zu erfolgen, die den Ankauf entsprechender Viehstücke ermöglichen würde. Dasselbe gilt für jedwede andere Habe, deren Abhandkommen glaubwürdig gemacht wird.
6. Die sogenannte Flüchtlingsunterstützung ist auch im ganzen weiteren Kriegsgebiete zu zahlen; im engeren Kriegsgebiete tritt Notstandsunterstützung ein.
7. Die aus dem Titel der Evakuierung gebührenden Beträge sind allen, denen sie bisher vorenthalten wurden, für sie und für die mittlerweile verstorbenen Familiengenossen nachträglich auszuführen.
8. Die mit Erlass des Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. April 1917, Z. 55149/16, neuerdings gebilligte widerrechtliche Praxis ist abzustellen und der gesetzliche Unterhaltsbeitrag für die Familien der Eingerückten ist allen, denen er vorbehalten wurde, ungeachtet der Anhaltung in den Baracken oder der Flüchtlingsunterstützung, auszuführen.
9. Den aus Leibniz zu Kriegseinstellungen nach Serbien zwangsweise Requirierten, ist der gebührende Ersatz zu leisten, beziehungsweise ist der entfallende Betrag den Erben auszuführen.

4 362 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

10. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Statistik der Todesfälle in den Baracken und anderen Niederlassungen vorzulegen und die strengste Untersuchung aller Mißbräuche durchzuführen, gegen die Schuldigen vorzugehen und das Ergebnis dem Hause bekanntzugeben."

Dieser Antrag ist dem Flüchtlingsausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Juni 1917.

Dr. Steinhaus.

Kędzior.

Jaworski.

Goeh.

Dr. Adolf Groß.

Leo.

Dr. Krogulski.

Daszhyński.

St. Bialy.

Lertil.

Dobija.

Serwatowski.

Lubomirski.

Wysocki.

Dr. St. Lazarsti.

Kleski.

Haller.

Dr. Watakiwicz.

Tetmajer.

Dsuchowski.

Glabiński.

Ruebenbauer.

Dembinski.

Sredniawski.

Godef.

Rychlik.

Edmund Zieleniewski.

Jablonski.

Angermann.

Smilowski.

Galban.

Gall.

Lajocki.

Marek.

Rauch.

German.

Dr. Bröbel.

Dlugosz.

Stesłowicz.

Baworowski.

Nr.:

TAG: 28. 6. 1917

375 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Mons. Delugan, Decarli, G. Gentili, Tonelli
und Genossen,

betreffend

die Aufnahme der im Lande Tirol ansässigen Flüchtlinge in die staatliche
Flüchtlingsfürsorge.

Bei den wiederholt in den Jahren 1915 und 1916 angeordneten Evakuierungen der an der österreichisch-italienischen Grenze liegenden Ortschaften konnten mehrere Tausende von Flüchtlingen aus verschiedenen Gründen (Gesundheits-, Alters-, Familienrücksichten etc.) in den als Flüchtlingsgebiete bestimmten Ländern und Flüchtlingsniederlassungen nicht untergebracht werden.

Mehrere Tausende sind in, als nicht anerkannten Flüchtlingsgebiete, Tirol geblieben, wo auch jetzt sich beiläufig 30.000 Flüchtlinge befinden.

Sie leben gegenwärtig in den mizlichiten Verhältnissen.

Daß das Elend dieser hart getroffenen Staatsbürger von Tag zu Tag wächst und daß dasselbe bei der herrschenden und leider stets zunehmenden Teuerung aller Lebensmittel unerträglich wird, ist eintuchtend.

Eine Schwierigkeit die staatliche Flüchtlingsfürsorge auch in die Kriegsgebiete Tirol einzuführen, besteht nicht, weil auch dort die staatlichen Zivilbehörden zur Durchführung derselben antieren.

Dies vorausgeschickt, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die staatliche Fürsorge für die Kriegsflüchtlinge auch auf das Land Tirol auszudehnen und sämtlichen notleidenden Flüchtlingen die normale Staatsunterstützung zu gewähren.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Flüchtlinasauschusse zuzuweisen.

Wien, 28. Juni 1917.

Hormuzaki.
Dr. Grandi.
Gasser.
Samalif.
Dr. Conci.

Simionovici.
Malfatti.
Uffai.
Serbu.
Dr. Jaidntti.
Navratil.

Oncinl.
Fopescul.
Balousek.
Dr. Bugatto.
Dr. Degasperi.
Dr. Kruban.

Delugan.
G. De Carli.
Dr. G. Gentili.
Tonelli.
Rizzi.
Dr. Kref.

TAGESPOST (Graz) (Sechsuhr-Abendblatt)

Nr.: 183

TAG: 6.7.1917, 2

Die Zustände in den Flüchtlingslagern.

Wien, 6. Juli. Im Flüchtlingsaus-
schusse kam es heute zu einer aufregenden Szene.
Es wurden die Zustände in den Barackenlagern so
drastisch geschildert, daß der italienische Abgeordnete
Pittoni in einem Zustand höchster Erregung mit
den Fäusten auf dem Tisch zu trommeln begann und
sich in Worten schärfster Kritik gegen die anwesenden
Regierungsvertreter wendete. Abg. Pittoni wurde vor
Aufregung ohnmächtig und mußte aus dem Saale ge-
tragen werden, erholte sich jedoch bald.

7. 7. 1917

Bericht

des

Flüchtlingsausschusses

über

die gesetzliche Regelung der staatlichen Flüchtlingsfürsorge.

Bei Kriegsausbruch ergab sich die dringende Notwendigkeit, besondere Fürsorge für jene Personen zu treffen, die ohne Gefahr für ihr Leben nicht in ihren Wohnstätten verbleiben konnten.

Es erschienen am 11. August 1914 eine Kaiserliche Verordnung (R. G. Bl. Nr. 213), betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen und eine Ministerialverordnung (R. G. Bl. Nr. 214), mit welcher das Ausmaß der nach dieser Kaiserlichen Verordnung verabsolgten Verpflegung und die Vergütung dafür festgesetzt wurde.

Weder die eine noch die andere Verordnung gelangten zur Anwendung.

An deren Stelle traten verschiedentliche Ministerialerlässe, welche in allen für die in Frage stehenden Personen wichtigen Belangen weit ausgreifende und tief einschneidende Verfügungen trafen, in der Regel aber nicht zur Veröffentlichung gelangten und nur auf unmittelbarem Wege den interessierten Personen zur Kenntnis kamen.

Die auf diesen Ministerialerlässen beruhende Flüchtlingsfürsorge umfaßt insbesondere:

Die kostenlose Überleitung der Flüchtlinge und ihrer Familien in die für die Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen freigegebenen Gebiete,

die Ermittlung, Sicherstellung, beziehungsweise Herstellung geeigneter Unterkünfte,

die Gewährung einer Barunterstützung im Falle der zerstreuten Unterbringung in Flüchtlingsgemeinden oder die Unterbringung oder Naturalverpflegung in zivilbehördlich geleiteten Sammelniederlassungen und Heimen,

die Vorsorge für die notwendige Bekleidung und Beschuhung sowie für die Beschaffung von Strohsäcken, Decken u. dgl.,

die Vorsorge für unentgeltlichen ärztlichen Beistand und Pflege in Krankheitsfällen, ferner

sonstige sanitäre Einrichtungen (Spitäler, unentgeltliche Impfung, Bäder usw.),

religiöse Fürsorge,

Vorsorge für den Unterricht und die sonstige Ausbildung der Flüchtlinge (fachgewerbliche, landwirtschaftliche Kurse, Beschäftigungskurse und sonstige kulturelle Maßnahmen),

Obsorge für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (siehe Kinder, Waisen usw.),

Arbeitsvermittlung an Flüchtlinge,

Rechtsschutz der Flüchtlinge,

Einleitung und Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge in die Heimat, nach Maßgabe der örtlichen Zulässigkeit durch Sammeltransporte und sonstige Eisenbahnbegünstigungen.

Auf diesen Gebieten hat die Staatsverwaltung manche aner kennenswerte Einrichtungen geschaffen und bedeutende Mittel aufgewendet, um dem beabsichtigten Zwecke entsprechend das schwere Los der Flüchtlinge zu erleichtern.

Hierbei ging jedoch die Staatsverwaltung von dem Grundsatz aus, daß hiermit lediglich eine sozial-ethische Pflicht der Allgemeinheit gegenüber dem vom Kriege unmittelbar betroffenen Teile der Staatsbürger, nicht aber eine gesetzmäßig dem Staate obliegende Leistung erfüllt wird, während die eingangs erwähnte Kaiserliche Verordnung noch auf dem Gedanken beruhte, daß den zwangsweise entfernten Personen ein gesetzlicher Schutz gebühre, daß zur Vorsorge für deren Einquartierung und Verpflegung — soweit sie unbemittelt und arbeitsunfähig sind — die Gemeinden, auf Grund des Kriegesleistungsgesetzes herangezogen werden können, daß also der Pflicht der Gemeinden ein Recht der Kriegesflüchtlinge gegenüberstehe. Diesem Standpunkte gemäß ist es zu Verfügungen gekommen, deren Unzulänglichkeit und Unrechtmäßigkeit zu vielen berechtigten Klagen Anlaß gegeben hat. Die private Fürsorge weiter Kreise gab sich zwar Mühe — in Ergänzung der staatlichen Fürsorge — das Los der Flüchtlinge zu erleichtern, stieß aber auf vielfache Widerstände, namentlich durch das Verhalten der nicht immer unvoreingenommenen Umgebung der Flüchtlinge.

Der Ausschuß hat daher unter vorläufigem Verzicht auf eine detaillierte Kritik der Vergangenheit der einmütigen Anschauung Ausdruck gegeben, daß die staatlichen Vorkehrungen zum Schutze der für staatliche Interessen aus ihrer Heimat entfernten, ihrer Habe verlustig gewordenen Staatsbürger, auf eine festere Grundlage gestellt werden müssen; daß insbesondere der staatliche Schutz nicht den Charakter einer charitativen Leistung, auch nicht bloß jenen einer Armenversorgung an Stelle der hierzu verpflichteten, aber gegenwärtig nicht leistungsfähigen Gemeinden, sondern eine staatliche Pflicht und eine gesetzlich zu regelnde staatliche Leistung darstellt.

Da nun die zwar nicht zur Anwendung gelangte, aber bis zu ihrer verfassungsmäßigen Außerkraftsetzung nach § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141 provisorische Gesetzeskraft beziehende Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914 manche Bestimmungen enthält, welche nicht durchführbar, oder nicht zweckentsprechend erscheinen, andererseits aber zahlreiche auf administrativem Wege geschaffenen Einrichtungen und getroffenen Anordnungen sich bewährt haben und nicht ohne Schaden für die Kriegesflüchtlinge abgeschafft werden könnten, schlägt der Ausschuß unter Berücksichtigung zahlreicher im Hause gestellter Anträge vor, in einem eigenen Gesetze jene Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, welche auch derzeit anwendbar erscheinen, zu übernehmen, jene Bestimmungen, welche sich als praktisch nicht durchführbar erweisen haben, oder ihrem Zwecke nicht entsprechen, aufzuheben und durch andere der bisherigen Erfahrung besser entsprechende Anordnungen zu ersetzen.

Im einzelnen hat es der Ausschuß für notwendig gefunden, analog der von den Verwaltungsbehörden geübten Praxis die Unterscheidung zwischen „zwangsweise entfernten Zivilpersonen“ (Evakuierte) und solchen Personen, welche sich infolge der unmittelbaren Gefahren des Krieges aus ihrem Aufenthaltsorte entfernen mußten, oder endlich infolge der Kriegesereignisse nicht mehr in ihre Heimat zurück gelangen können und der staatlichen Fürsorge bedürftig sind, fallen zu lassen und die Gleichartigkeit der Behandlung aller dieser mit dem Sammelnamen „Kriegesflüchtlinge“ zu bezeichnenden Personen, in der beiliegenden Gesetzesvorlage ausdrücklich festzulegen.

Ferner erachtet es der Ausschuß als geboten, entgegen der bisherigen Praxis, auch den Unterschied zwischen „offiziellen“ und „nichtoffiziellen“ Kriegesflüchtlingen, das ist zwischen jenen, die sich in die von der Regierung jeweils als Flüchtlingsunterbringungsgebiete anerkannte Gegenden begeben haben und jenen, die näher ihrer Heimat, in Erwartung einer baldigen Heimkehrmöglichkeit und in der Hoffnung einer leichteren Anpassung an weniger fremde Verhältnisse sich niedergelassen haben, aufzugeben und fortan auch diesen Kriegesflüchtlingen in den von ihnen gewählten Aufenthaltsorten die staatliche Hilfe zu sichern.

Hierbei ging der Ausschuß auch von der Erwägung aus, daß das „offizielle Flüchtlingsunterbringungsgebiet“ bereits durchwegs übermäßig mit zugewanderten Flüchtlingen belastet ist und da eine Vermehrung des Zuzuges an Flüchtlingen derzeit wohl überall unangenehm wirken würde, während die dormaligen Ansiedlungsverhältnisse eine gewisse Stabilität erreicht, die Flüchtlinge selbst sich an ihre Umgebung gewöhnt haben und dort, wo sie jetzt sind, jedenfalls weniger störend als anderswo, oft auch mit der Möglichkeit einer nützlichen Betätigung, weiter verbleiben können.

Für jene unbemittelten Personen aber, welche seinerzeit über behördliche Verfügung zwangsweise entfernt wurden und eine staatliche Hilfe nicht erhielten, glaubt der Ausschuß eine Beitragspflicht des

Krieges jenes Minimum an Existenzmöglichkeit sichern soll, welches ihnen das Überleben dieses schrecklichen Krieges möglich macht, damit auch sie an dem Erfolge der sie so furchtbar treffenden Vaterlandsverteidigung teilnehmen und ihre gerettete Kraft dem Wiederaufbaue ihrer geliebten Heimat widmen können.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Kriegsflüchtlinge wird zum Beschlusse erhoben.“

Hiermit erscheinen die Anträge der Abgeordneten Dr. Gregorčič, Fon und Genossen (239 der Beilagen), Wašilkó, Lukaszewicz und Genossen (263 der Beilagen), Dr. Halban und Genossen (295 der Beilagen) und Lukaszewicz und Genossen (321 der Beilagen) als erledigt.

Wien, 7. Juli 1917.

Halban,
Obmann.

Dr. Bugatto,
Berichterstatter.

Vertrag

vom

betreffend

den Schutz der Kriegsfürstlinge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Personen, welche, sei es infolge behördlicher
Zerstückung, sei es freiwillig infolge drohender
unmittelbarer Kriegesgefahren ihren ständigen Auf-
enthaltort verlassen oder in denselben nicht zurück-
kehren können (Kriegsfürstlinge) und außerstande
sind, ihren notwendigen Unterhalt und jenen ihrer
im gemeinsamen Haushalte lebenden Familien-
angehörigen aus ihrem Einkommen zu bestreiten
(Unbemittelte), haben — unbeschadet der endgültigen
Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen —
Anspruch auf die staatliche Fürsorgestellung.

Der Anspruch der Fürstlinge endet mit dem
Ausscheiden der Voraussetzungen, und zwar im Falle
der Übergabe des ständigen Aufenthaltsortes der
selben für die allgemeine Rückkehr der Fürstlinge
sichlig Lage nach erfolgter Rückkehr oder mit dem
Ablauf der für die Rückkehr anderweitig gehörig
Einkommachen Kraft, die mindestens dreißig Tage
zu betragen hat.

§ 2.

Unbemittelte Kriegsfürstlinge, welche die staat-
liche Fürsorgestellung beanspruchen, haben sich
vorkünftig nach den von der Behörde festzusetzenden
Bestimmungsarten zu begeben.
Bei der Auswahl der Bestimmungsorte sind die
Rationalität, Religion und Gesundheit sowie die
Zustände der Kriegsfürstlinge und auch die Auf-
nahmefähigkeit der betreffenden Orte zu berück-
sichtigen.

Zur Beschaffung der Unterkunft und Verpflegung dieser Personen können die politischen Behörden im eigenen Wirkungskreise die §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen sinngemäß anwenden.

Kriegsflüchtlinge fremder Staatsangehörigkeit können Kriegsflüchtlingen österreichischer Staatsangehörigkeit unter vom Minister des Innern festgesetzten Voraussetzungen gleichgehalten werden.

§ 3.

Größere Transporte von unbemittelten Kriegsflüchtlingen können zum Zwecke ihrer vorläufigen Aufnahme und entsprechenden Verteilung in zivilbehördlich geleiteten Sammel- und Verteilungsstationen untergebracht werden und erhalten daselbst behördlicherseits kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Doch hat sobald als möglich, insbesondere über Ansuchen der einzelnen Flüchtlinge und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche die Aufteilung, beziehungsweise Zuteilung an die Gemeinden zu erfolgen, welche als Bestimmungsorte im Sinne des § 2, Absatz 2, in Betracht kommen.

§ 4.

Die bestehenden Sammelniederlassungen für Kriegsflüchtlinge sind den Anforderungen der Hygiene und Sittlichkeit entsprechend und unter Ermöglichung der familienweisen Gruppierung einzurichten.

Die Kriegsflüchtlinge sind — unter Vermeidung jedes außergesetzlichen Zwanges — in den Sammelniederlassungen nach Nationalität, Religion und Herkunft vereinigt unterzubringen.

In solchen Niederlassungen sind als Organe, welche mit den Flüchtlingen in unmittelbarem Verkehr stehen, einschließlich der Seelsorger, Ärzte und Lehrer nur solche Personen zu bestellen, welche die Sprache der Flüchtlinge vollkommen beherrschen und mit ihren Landesverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind.

Den Insassen der Sammelniederlassungen ist eine Mitwirkung an der Verwaltung durch von den Flüchtlingen gewählte Vertrauenspersonen unter Anlehnung an die Einrichtungen der Gemeindeorganisation einzuräumen. Auch ist für die Befriedigung der religiösen und kulturellen Bedürfnisse in der Muttersprache der in den Sammelniederlassungen untergebrachten Kriegsflüchtlinge sowie für die Interessen besonders schutzbedürftiger Personen (Sieche, Kinder u. dgl.) und für passende Arbeitsgelegenheit entsprechend zu sorgen.

§ 5.

Die bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für die Kriegsflüchtlinge sind dem Bedarfe entsprechend

anrecht zu erhalten und nach Maßgabe neu auf-
tretender Notwendigkeiten und Bedürfnisse auszu-
gestalten.

§ 6.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen, welche
nicht in Naturabverpflegung stehen oder aus der
selben austreten, wird ohne Rücksicht auf ihren
Zustand bis auf weiteres ein Bargegeldzuschuß
von 2 K pro Kopf und Tag bewilligt. Miteinstehende,
dauernd erwerbsunfähige Personen und dauernd
erwerbsunfähige Eheleute erhalten den doppelten
Betrag.

Ändere Einnahmen von Zuschüssen oder von
Mitgliedern ihrer Familie schließen den Fortbezug
des Bargegeldzuschusses nicht aus, wenn sie die Höhe
des Zuschusses nicht übersteigen.
Übersteigen sie diesen Betrag, so ist nur die
Differenz zwischen diesem Nebenentkommen und dem
doppelten Betrag des Bargegeldzuschusses auszusahlen.
Der Bezug des Bargegeldzuschusses wird nur
dann eingestellt, wenn das Nebenentkommen das
Doppelte des Zuschusses übersteigt oder wenn der
Zuschussberechtigte in die Naturabverpflegung auf-
genommen wird.
Verbindungsanlagen, Invalidenpensionen und
Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Einberufenen
bleiben sowohl bei der Berechnung der Bargegeld-
zuschüsse als auch bei der Naturabverpflegung außer
Betracht.

§ 7.

Die Regierung ist ermächtigt, den Zenerungs-
verhältnissen entsprechend, den Bargegeldzuschuß zu
erhöhen.
Eine Rückzahlung erhaltener Zuschüsse findet,
von erfordlichen Bezügen abgesehen, nicht statt.

§ 8.

Die unbemittelten Kriegsflüchtlinge haben im-
speud auf kostenlose Beförderung für sich und ihre
Gehährte sowie auf Verpflegung während der Reise
bis zu dem ihnen zugewiesenen Bestimmungsorte,
begleichungsweise auch bei ihrer Rückbeförderung aus-
demselben.
Auch ist während der Reise behördlicherteils
für den Transport und die Fütterung des etwa
mitgeführten Viehes Sorge zu tragen.

§ 9.

Neuen unbemittelten Personen, die fernereit
insolge behördlicher Verfügung (Wartierung) ihren
Zustandsort verlassen mußten und trotz des Be-
standes der rechtlichen Voraussetzungen einer behörd-

lichen Fürsorge nicht teilhaftig wurden, die aber auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Anspruch auf staatliche Fürsorge erlangen, sind die Verpflegskosten für die Zeit, in welcher sie keine Fürsorge genossen haben, im Sinne der für jene Zeit geltenden Vorschriften nachträglich anzuweisen.

§ 10.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 14. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213.

§ 12.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

18. Sitzung vom

Nr.: TAG: 12. 7. 1917

Bericht des Flüchtlingsaussch. über Regelung der
Flüchtlingsfürsorge. (437 d. B.) Abstimmung, III.
Lesung (487 d. B.)

Nr.:

TAG:

4 480 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

6. Resolution des Abgeordneten Leo Lewickij und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Den Evakuierten die ärztliche Hilfe in den Flüchtlingsgemeinden zu sichern.“

7. Resolution des Abgeordneten Grafen Lasocki:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Flüchtlingsniederlassungen, die mit Rücksicht auf ihre Lage, Bauart der Baracken und dergleichen für die Unterbringung der Flüchtlinge ungeeignet erscheinen, unbedingt aufzulassen, in den übrigen Niederlassungen entsprechende Adaptierungen durchzuführen.“

8. Resolution des Abgeordneten Grigorovici:

„Die Sammelniederlassungen für Kriegsflüchtlinge sind erst dann zu besiedeln, bis sie den Grundsätzen des beschlossenen Gesetzes (Ermöglichung der familienweisen Gruppierung) entsprechend eingerichtet sind.“

9. Resolution der Abgeordneten Degasperi-Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Die Aufstellung eines Ernährungsplanes für die Flüchtlingsniederlassungen, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Massenverpflegung, vorzunehmen und für die direkte Belieferung der Lager durch das k. k. Amt für Volksernährung Sorge zu tragen.

Hierbei wäre das bestehende Flüchtlingsreferat des Amtes für Volksernährung (Abteilung 12) entsprechend auszugestalten.

2. Die Versorgung der Flüchtlingsniederlassungen mit Kohle durch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten ungefäumt einzuleiten und durchzuführen.“

10. Resolution des Abgeordneten Leo Lewickij:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Für eine entsprechende Heimatskost in den Sammelniederlassungen Sorge zu tragen.“

11. Resolution des Abgeordneten Faidutti:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Jedem, in staatlicher Naturalverpflegung stehenden Flüchtling, welcher sonst über keine Einnahmen verfügt, einen täglichen Bargeldzuschuß von 30 Heller zu gewähren.

12. Resolution des Abgeordneten Degasperi:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Die in einzelnen Flüchtlingsniederlassungen noch bestehende Einrichtung der Briefzensur aufzulassen.“

13. Resolution des Abgeordneten Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Die militärische Bewachung in den Barackenlagern aufzuheben.“

14. Resolution des Abgeordneten Grigorovici:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Dafür Sorge zu tragen, daß den Arbeitern und Handwerkern unter den Flüchtlingen angefümt Arbeitsbücher, beziehungsweise Gewerbebescheine ausgestellt werden, damit sie in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht behindert werden.“

15. Resolution des Abgeordneten Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Die Anordnung zu treffen, daß seitens der politischen Behörden mit der Barackenverwaltung für jene Flüchtlinge, welche zu ihren im Kriegsgebiete befindlichen Angehörigen zurückkehren wollen, von Amts wegen die Bewilligung des Armeekommandos eingeholt werde.“

16. Resolution des Abgeordneten Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Den Soldaten aus den evakuierten Gebieten periodisch Urlaube zum Besuche ihrer in den Sammelstellen und Flüchtlingsgemeinden untergebrachten nächsten Familienangehörigen zu gewähren.“

17. Resolution des Abgeordneten Halban und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Bei der Rückkehr den Flüchtlingen die Mitnahme von Decken, Strohsacküberzügen, Kleidungs- und Wäscheutensilien sowie des Eßgeschirrs zu gestatten; auch sind sie mit Mundvorrat für die Reise und die ersten Tage des neuen Aufenthaltes, insgesamt für sieben Tage, auszustatten.

2. Es ist dafür Sorge zu treffen, daß hierbei Familien nicht getrennt und insbesondere die erwerbsfähigen Mitglieder nicht an fernen Arbeitsstätten zurückbehalten, sondern mit den Familien wieder vereinigt werden.

3. Den aus den Baracken oder Gemeinden in ihre engere Heimat Zurückkehrenden ist die Mitnahme ihrer Viehstücke zu ermöglichen und zu diesem Zwecke nebst gesicherter kostenloser Beförderung auch Futter für das zu befördernde Vieh zu gewähren.

4. Für den Fall, wenn das den Evakuierten entzogene Vieh, das in den Gemeinden, Flüchtlingsniederlassungen oder bei Privaten eingestellt wurde, entweder nicht mehr identifiziert werden kann oder inzwischen umgestanden ist, hat eine Schadloshaltung zu erfolgen, die den Ankauf entsprechender Viehstücke ermöglichen würde. Dasselbe gilt für jedwede andere Habe, deren Abhandkommen glaubwürdig gemacht wird.“

18. Resolution der Abgeordneten Semaka, Dr. Baczkósky:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Dafür Sorge zu tragen, daß das noch im Besitze der Flüchtlinge befindliche Vieh denselben erhalten bleibe.“

Nr.

6 480 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

19. Resolution des Abgeordneten Leo Lewickij und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Alle bereits erfolgten Verzichtleistungen auf die Staatsunterstützungen seitens der aus den Barackenlagern nach Galizien zurückgekehrten Evakuierten als null und nichtig zu erklären und unverzüglich die Auszahlung der Staatsunterstützungen an dieselben seit der Zeit ihrer Repatriierung anzuordnen.

2. Den Evakuierten den vollen Schadenersatz für die bei der Desinfektion verbrannten oder unbrauchbar gemachten Kleidungsstücke und Schuhe zu erstatten.“

20. Resolution des Abgeordneten Grafen Lasocki:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Sorge zu tragen, daß den Familien der Mobilisierten der ihnen gesetzlich gebührende Unterhaltsbeitrag für die Dauer ihres unfreiwilligen Aufenthaltes in Barackenlagern und Flüchtlingsniederlassungen ausgezahlt, beziehungsweise rückerstattet werde.

2. Den Flüchtlingen, die Anfangs Dezember 1914 aus dem Barackenlager zwangsweise in die Arbeit nach Serbien verschickt wurden, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen, die rückständigen Löhne und Auslagen für ihre Verpflegung ausgezahlt und der Schaden gutgemacht werde.“

21. Resolution des Abgeordneten Baczyński:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Den Kriegsflüchtlingsfamilien im Kriegsgebiete unverzüglich angemessene Vorschüsse auf Rechnung des ihnen zukommenden Bargeldzuschusses auszahlen zu lassen.“

22. Resolution des Abgeordneten Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Den in Galizien untergebrachten Flüchtlingen aus der Bukowina die staatliche Flüchtlingsunterstützung rückwirkend vom 1. Dezember 1916 von Amts wegen unverzüglich auszuzahlen.“

23. Resolution des Abgeordneten Reschmann:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Dafür Sorge zu tragen, daß auch die im Bistritzer Komitat in Siebenbürgen seit einem Jahre untergebrachten Flüchtlinge aus der Bukowina der staatlichen Flüchtlingsfürsorge teilhaftig werden.“

24. Resolution des Abgeordneten Halban und Genossen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Eine Statistik der Todesfälle in den Baracken und anderen Niederlassungen vorzulegen und die strengste Untersuchung aller Mißbräuche durchzuführen, gegen die Schuldigen vorzugehen und das Ergebnis dem Hause bekanntzugeben.“

25. Resolution des Abgeordneten Lasocki:

Die Regierung wird aufgefordert:

„Jene Beamten, Funktionäre, Wachorgane und dergleichen, die sich der Einschränkung der persönlichen Freiheit der Flüchtlinge, Mißhandlungen derselben, Unterlassungen in sanitärer Hinsicht,

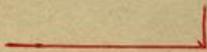
480 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 7

Handlungen gegen die guten Sitten u. dgl. zuzuschulden kommen ließen, zur Verantwortung im strafgerichtlichen, beziehungsweise im Disziplinarwege zu ziehen.“

26. Resolution des Abgeordneten Reizes:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Eine strenge Untersuchung behufs Feststellung, welche Behörden in der parlamentslosen Zeit für die widerrechtlichen Einschränkungen der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit der Flüchtlinge verantwortlich sind, einzuleiten und hierüber dem Hause ehestens zu berichten.“



Nr.:

TAG: 12. 7. 1917

480 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

131

Bericht

des

Flüchtlingsausschusses

über

die Resolutionen.

Anlässlich der Beratung der Gesetzesvorlage, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, wurde eine größere Anzahl Resolutionen beantragt. Der Ausschuss hat beiliegende Resolutionen angenommen und stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die beigedruckten Resolutionen werden der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.“

Wien, 12. Juli 1917.

Halban,
Obmann.

Dr. Krek,
Berichterstatter.

Resolutionen.

1. Resolution des Abgeordneten Leo Bewickhj und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Für den Fall neuerlicher kriegerischer Operationen von massenhaften Evakuierungen gänzlich Abstand zu nehmen und dieselben nur auf die aus rein militärischen Gründen unbedingt notwendigen Fälle und auf die Dauer der unmittelbar bevorstehenden kriegerischen Operationen und nur nach den nächstliegenden Gemeinden einzuschränken.

2. Im Falle der beabsichtigten Evakuierungen frühzeitig dieselben den Leuten bekannt zu geben, ihnen eine angemessene Zeit zur Vorbereitung, zur Mitnahme von Utensilien, Kleidungsstücken, Lebensmitteln und Vieh zu belassen, zwecks Beförderung der Evakuierten entsprechende Transportmittel, insbesondere heizbaren Waggons beizustellen, die notwendige Verköstigung, sowohl unterwegs, wie in neuen Aufenthaltsorten sowie entsprechende Unterkünfte für die Leute zu sichern.“

2. Resolution des Abgeordneten Koleffa:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Die Flüchtlinge sind vor allem in den von ihren Konnationalen bewohnten Gebieten unterzubringen.“

3. Resolution des Abgeordneten Semaka:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Den Flüchtlingen bei Reisen die gleiche Behandlung wie der bodenständigen Bevölkerung angedeihen zu lassen.“

4. Resolution des Abgeordneten Halban und Genossen:

„Die Approvisionierung aller jener Gemeinden, in welche sich die Kriegsflüchtigen begeben, ist entsprechend der hieraus erwachsenden Bevölkerungszunahme zu vermehren, damit die bodenständige Bevölkerung nicht meine, daß sie durch den Zuzug Schaden leidet.“

5. Resolution des Abgeordneten Rauch:

„Die Regierung wird aufgefordert:

In allen Flüchtlingsgemeinden die Flüchtlinge gleichmäßig mit den Einheimischen mit den notwendigen Lebensmitteln und Heizmaterial zu betheilen.“

Nr.:

TAG: 12. 7. 1917

487 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom

betreffend

den Schutz der Kriegsflüchtlinge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§ 1.

Personen, welche, sei es infolge behördlicher Verfügung, sei es freiwillig infolge drohender unmittelbarer Kriegsgefahren ihren ständigen Aufenthaltsort verlassen oder in denselben nicht zurückkehren können (Kriegsflüchtlinge) und außerstande sind, ihren notwendigen Unterhalt und jenen ihrer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen aus ihrem Einkommen zu bestreiten (Unbemittelte), haben — unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen — Anspruch auf die staatliche Flüchtlingsfürsorge.

Der Anspruch der Flüchtlinge endet mit dem Aufhören der Voraussetzungen, und zwar im Falle der Freigabe des ständigen Aufenthaltsortes derselben für die allgemeine Rückkehr der Flüchtlinge sechzig Tage nach erfolgter Heimkehr oder mit dem Ablauf der für die Heimkehr anberaumten gehörig kundgemachten Frist, die mindestens dreißig Tage zu betragen hat.

§ 2.

Unbemittelte Kriegsflüchtlinge, welche erst nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes ihren Wohnort verlassen müssen und die staatliche Flüchtlingsfürsorge beanspruchen, haben sich vorläufig nach den von der Behörde festzusetzenden Bestimmungsorten zu begeben.

Bei der Auswahl der Bestimmungsorte sind Nationalität, Religion und Herkunft sowie die Wünsche der Kriegsflüchtlinge und auch die Aufnahmefähigkeit der betreffenden Orte zu berücksichtigen.

Zur Beschaffung der Unterkunft und Verpflegung dieser Personen können die politischen Behörden im eigenen Wirkungskreise die §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegseinstellungen, sinngemäß anwenden.

Kriegsflüchtlinge fremder Staatsangehörigkeit können Kriegsflüchtlingen österreichischer Staatsangehörigkeit unter vom Minister des Innern festgesetzten Voraussetzungen gleichgehalten werden.

§ 3.

Größere Transporte von unbemittelten Kriegsflüchtlingen können zum Zwecke ihrer vorläufigen Aufnahme und entsprechenden Verteilung in zivilbehördlich geleiteten Sammel- und Verteilungsstationen untergebracht werden und erhalten daselbst behördlicherseits kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Doch hat sobald als möglich, insbesondere über Ansuchen der einzelnen Flüchtlinge und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche die Aufteilung, beziehungsweise Zuteilung an die Gemeinden zu erfolgen, welche als Bestimmungsorte im Sinne des § 2, Absatz 2, in Betracht kommen.

§ 4.

Die bestehenden Sammelniederlassungen für Kriegsflüchtlinge sind den Anforderungen der Hygiene und Sittlichkeit entsprechend und unter Ermöglichung der familienweisen Gruppierung einzurichten.

Die Verteilung der Kriegsflüchtlinge hat nach Nationalität, Religion und Herkunft zu erfolgen, wobei ihnen das Recht, jederzeit außerhalb der Sammelniederlassungen Aufenthalt zu nehmen, gewahrt bleibt.

In solchen Niederlassungen sind als Organe welche mit den Flüchtlingen in unmittelbarem Verkehr stehen, einschließlic der Seelsorger, Ärzte und Lehrer nur solche Personen zu bestellen, welche die Sprache der Flüchtlinge vollkommen beherrschen und mit ihren Landesverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind.

Den Inassen der Sammelniederlassungen ist eine Mitwirkung an der Verwaltung durch von den Flüchtlingen gewählte Vertrauenspersonen unter Anlehnung an die Einrichtungen der Gemeindeorganisation einzuräumen. Auch ist für die Befriedigung der religiösen und kulturellen Bedürfnisse in der Muttersprache der in den Sammelniederlassungen untergebrachten Kriegsflüchtlinge sowie für die Interessen besonders schutzbedürftiger Personen (Siedler, Kinder u. dgl.) und für passende Arbeitsgelegenheit entsprechend zu sorgen.

§ 5.

Die bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für die Kriegsflüchtlinge sind dem Bedarfe entsprechend

aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe neu auftretender Notwendigkeiten und Bedürfnisse auszugestalten.

§ 6.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen, welche nicht in Naturalverpflegung stehen oder aus derselben ausscheiden, wird ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort bis auf weiteres ein Bargeldzuschuß von 2 K pro Kopf und Tag bewilligt. Alleinstehende, dauernd erwerbsunfähige Personen und dauernd erwerbsunfähige Eheleute erhalten den doppelten Betrag.

Anderer Einnahmen von Flüchtlingen oder von Mitgliedern ihrer Familie schließen den Fortbezug des Bargeldzuschusses nicht aus, wenn sie die Höhe des dem Flüchtling oder seiner Familie, insoweit sie mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebt, gebührenden Zuschusses nicht überschreiten.

Überschreiten sie diesen Betrag, so ist nur die Differenz zwischen diesem Nebeneinkommen und dem doppelten Betrage des Bargeldzuschusses auszuführen.

Der Bezug des Bargeldzuschusses wird nur dann eingestellt, wenn das Nebeneinkommen das Doppelte des Zuschusses überschreitet oder wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung aufgenommen wird.

Verwundungszulagen, Invalidenpensionen und Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Einberufenen bleiben sowohl bei der Berechnung der Bargeldzuschüsse als auch bei der Naturalverpflegung außer Betracht.

§ 7.

Die Regierung ist ermächtigt, den Teuerungsverhältnissen entsprechend, den Bargeldzuschuß zu erhöhen.

Eine Rückzahlung erhaltener Zuschüsse findet, von erschlichenen Bezügen abgesehen, nicht statt.

§ 8.

Die unbemittelten Kriegsflüchtlinge haben Anspruch auf kostenlose Beförderung für sich und ihre Fahrnisse sowie auf Verpflegung während der Reise bis zu dem ihnen zugewiesenen Bestimmungsorte, beziehungsweise auch bei ihrer Rückbeförderung aus demselben.

Auch ist während der Reise behördlicherseits für den Transport und die Fütterung des etwa mitgeführten Viehes Sorge zu tragen.

§ 9.

Jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge behördlicher Verfügung (Evakuierung) ihren Aufenthaltsort verlassen mußten und einer behörd-

lichen Fürsorge nicht teilhaftig wurden, die aber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls einen Anspruch auf staatliche Fürsorge erlangen oder erlangt hätten, sind die Verpflegskosten für die Zeit, in welcher sie keine Fürsorge genossen haben, in dem Ausmaße des für jene Zeit bestimmten staatlichen Evakuierten-, beziehungsweise Flüchtlingsunterstützungsbeitrages nachträglich anzuweisen.

§ 10.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 14. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213.

§ 12.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 12. Juli 1917.

Groß.

Ladislav Čech,
Schriftführer.

Nr.:

TAG: 12. 6. 1917

239 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Gregorčič, Fon und Genossen,

betreffend

die Fürsorge für Kriegsflüchtlinge.

Die Kriegseignisse haben es mit sich gebracht, daß die Einwohner vieler Gemeinden und ganzer Bezirke im Süden entweder über behördliche Anordnung oder um nicht in kriegerische Operationen, deren Schauplatz ihre Wohnstätten wurden oder zu werden drohten, ihr Heim, meist unter Zurücklassung ihrer ganzen Habe verlassen und sich unter Rettung des nackten Lebens, höchstens mit geringen in Eile zusammengerasteten Habseligkeiten in das Hinterland zurückziehen mußten. Herzerreißend waren die Szenen, die sich beim meist plötzlichen, unvorbereiteten Verlassen der heimlichen Scholle abspielten, auf welcher die Leute geboren und aufgewachsen waren, wo sie ihr zwar kümmerliches, aber freies und geschütztes Leben gefristet hatten. Unvergesslich bleiben jenen, die davon Zeugen waren, die langen, ungeordneten Kolonnen von teils armselig gekleideten, teils mit den nötigsten und unnötigen Artikeln, mit Kindern und Verbrauchsgegenständen beladenen, hier und da mit Handwägelchen ausgestatteten, fliehenden Menschen, welche aus einer armseligen oder auch besseren Lage, an die sie gewöhnt waren, einer unsicheren Zukunft, voll Entbehrung und Leiden entgegeneilten. Die Leiden wurden nicht gemindert, sonder nur geändert, durch die langen Eisenbahnzüge, welche von der Regierung den Flüchtlingen auf ihrem Zuge in das entfernte Hinterland zur Verfügung gestellt wurden.

Es wurden Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Steiermark ober der Drau als die Kronländer bezeichnet, welche den Flüchtlingen zum Aufenthalte dienen sollten, und die Gemeinden bestimmt, in welchen sich die Flüchtlinge niederlassen konnten. Wo Staatsbaracken bestanden, wurden diese für die Flüchtlinge verwendet; wo solche nicht bestanden, wurden die Flüchtlinge anderswo untergebracht.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Regierung im allgemeinen den guten Willen bekundet hat, für die Flüchtlinge auf Staatskosten Sorge zu tragen; viele Verwaltungen verdienen in dieser Hinsicht volle Anerkennung; aber die Absichten der Regierung sind nicht in allen Punkten tadellos durchgeführt worden und die Regierung hat ihre guten Absichten nicht auf alle bedürftigen Flüchtlinge ausgedehnt, sowie die Fürsorge von Bedingungen abhängig gemacht, welche dieselbe schmälern oder ausschließen.

Die sanitären Verhältnisse in einigen Flüchtlingslagern waren anfangs unter aller Kritik; der menschliche Nachwuchs unter zwei, drei Jahren ist fast ganz dahin; die Sterblichkeit unter den Flüchtlingen ist noch heute unverhältnismäßig groß. Die Verköstigung läßt sehr viel zu wünschen übrig; der Grund scheint darin zu liegen, daß die Verpflegung Mittelpersonen überlassen wurde, welche mit den häuslichen Gebräuchen und der Lebensweise der Flüchtlinge nicht vertraut waren und ihre Aufgabe als gewinnbringendes Geschäft betrachteten. Die Bekleidung und Bedeckung war im strengen Winter ungleichmäßig und vielfach nicht genügend. Die Versuche der Flüchtlinge, sich die Lage aus eigenem zu verbessern, wurden nicht geduldet. Der Bruderstaat im Osten ließ den Flüchtlingen an der Grenze alles wegnehmen, was sie jenseits der Grenze um teures Geld gekauft haben.

Die Unterkünfte außerhalb der Baracken waren an mehreren Orten der Menschen unwürdig. In feuchten, von Mässe triefenden, nicht heizbaren Lokalen, in Zimmern ohne Fensterverluß und mit zerbrochenen Fensterscheiben, mit einer dünnen Bettdecke wurden die Leute im Winter untergebracht. In geräumigen Fabrikslokalen wurden Leute ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Berufsklasse zusammengepfercht; und so die Veranlassung zu allem Übel gegeben, welches daraus folgt.

Besser gestellt sind die Flüchtlinge, welche bei Einzelfamilien auf dem Lande Unterkunft und Beschäftigung gefunden haben; sie sind mit ihrer Lage relativ zufrieden; werden jedoch in jüngster Zeit gegen ihren Willen in die Baracken gesteckt.

Den außerhalb der Baracken weilenden Flüchtlingen wurde eine Staatssubvention von täglich 90 h zugestanden, welche später auf 1 K und zuletzt auf 1 K 50 h erhöht wurde. Diese Unterstützung reichte jedoch nur bis zur Drau; wer sich südlich der Drau aufhielt, hatte keinen Anspruch auf die Unterstützung und wurde mit der Barade bedroht, wenn er sich um die Unterstützung meldete. Später wurde die Grenze über die Drau verlegt, aber die Marken von Steiermark überschritt sie nicht.

Auf diese Weise hält sich die Regierung frei von der Verpflichtung, für jene Kriegsflüchtlinge Sorge zu tragen, welche im Küstenlande, Krain und Kärnten ihre Wohnstätte aufgeschlagen haben, wo sie bei guten Nachbarn unter Verhältnissen, welche den heimischen ähnlich sind, des Augenblickes harren, in welchem es ihnen möglich sein wird, in ihre verlassenen, nun meist zerstörten Heimstätten zurückzukehren. Die Zuversicht auf die Tapferkeit unserer Arme und den Endsieg unserer Waffen hält sie aufrecht und läßt sie nicht weiterziehen, als sie gezwungen sind. Dafür bekommen sie aber keine Staatsunterstützung, obwohl sie derselben gerade so bedürftig sind, wie ihre in den nördlichen Kronländern zerstreuten Brüder.

Für die nördlich der Drau sich aufhaltende Jugend, für Waisen und Studierende aus dem Kriegsgebiete, werden auf Staatskosten Verköstigungsanstalten und Beschäftigungskurse erhalten. Flüchtlinge südlich der Drau sind von dieser Fürsorge von Seite des Staates ausgeschlossen, obwohl derlei Anstalten, nicht weit von der heimatischen Scholle gelegen, zahlreicher und mit besserem Erfolg benützt würden, als jene, die in entlegenen Zentren unter fremden, sozialen und klimatischen Verhältnissen untergebracht sind.

Die Unterbringung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern, wie sie tatsächlich geschieht, erjezt in den wenigsten Fällen jenen Unterhalt, dessen sich die Flüchtlinge in ihrer Heimat vor der Flucht erfreut haben. In den meisten Fällen schützt diese Versorgung die Flüchtlinge vor jähem Tode, bewahrt sie aber nicht vor der schleichenden Verkümmernng, der sie ausgesetzt sind. Eine Aufbesserung der Hilfe ist dringend notwendig und wäre den Flüchtlingen vom Herzen zu gönnen. Statt dessen, werden ihre Lebensmittel, die sie sich irgendwie erworben haben, in den Baracken abgenommen und außerhalb der Baracken wurde ihnen der Nebenverdienst, wenn sie einen solchen fanden, ganz oder teilweise von der Flüchtlingsunterstützung abgezogen.

Den einen, wie den anderen würde der Erhaltungsbeitrag, welcher ihnen infolge des Einrückens des Familienerhalters zum militärischen Kriegsdienste gebührt, verweigert. Obwohl einzelne derartige Fälle vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht wurden, welche das Vorgehen der Regierungsorgane als ungesetlich bezeichnete, blieb die Regierung bei ihrer Praxis und das Ministerium für Landesverteidigung fand keinen Anlaß, bei dieser Sachlage auf die Befolgung des Gesetzes zu dringen. Die Flüchtlingsunterstützung genügt nicht einmal, den gewöhnlichen Unterhalt, dessen die Flüchtlinge in der Heimat ohne den Unterhaltsbeitrag teilhaft waren, zu ersetzen; desto weniger kann sie als Ersatz für den Beitrag gelten, der ihnen gebührt.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Der Fürsorge für die Kriegsflüchtlinge in jeder Beziehung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden;
2. auch jenen Kriegsflüchtlingen, die sich im Küstenlande, Krain und Kärnten niedergelassen haben, die Flüchtlingsunterstützung zu gewähren;
3. den Kriegsflüchtlingen, welchen aus Anlaß der Einrückung ihres Erhalters zur aktiven Militärdienstleistung das Recht auf den Unterhaltsbeitrag zusteht, denselben nicht länger vorzuenthalten.“

In formeller Beziehung wird beantragt, den Antrag dem zu wählenden Flüchtlingsauschuß zur Beratung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 12. Juni 1917.

Dr. Pogačnik.
Biantini.
Dr. Dulibic.
J. Gladnik.
Brodan.
Žoćević.

Dr. Laginja.
Perić.
Fr. Demšar.
Ravnihar.
Rožkar.
Dr. Trešić.

Dr. Bukotić.
Višek.
Farc.
Dr. Cingrija.
Dr. Kref.
Dr. Sefardić.

Dr. A. Gregorić.
Jon.
Dr. Korošec.
Gostinčar.
Fr. Jančević.

Nr.:

TAG: 14./15. 7. 1917

131

~~Bericht d. Flüchtlingsausschusses~~

über Resolutionen (480)

Abstimmung.

20. Sitzg. 14. Juli 1917.

Resolutionen betr. Solidarität, Konfirmierte
in als politisch verdächtig bezeichnete Arbeiter
personen. (479)

21. Sitzg. 15. Juli 1917.

*** Die Zusagen der Regierung an die Konfinierten.**
Am 15. Juli hat das Parlament die Regierung aufgefordert, allen Internierten und Konfinierten die Rückkehr in die Heimat zu ermöglichen. In der Debatte ersuchte der Minister des Innern namens der Regierung, daß bei solchen Gesuchen mit der größten Liberalität vorgegangen werden würde. Wie die Regierung diese Zusage erfüllt, erfährt man aus einer Interpellation, die der Abgeordnete Conci eingebracht hat. Darin wird darauf verwiesen, daß es nach dem Staatsgrundgesetz auch im Kriege für Staatsbürger außerhalb ihrer Heimatgemeinde keine Internierungen und Konfinierungen gibt. Dann hat er sieben Fälle angeführt, in denen Staatsbürger, die ohne Grund zuerst interniert und dann konfiniert worden waren, nach der Entlassung an der Rückkehr in ihre Heimat behindert wurden. Die Witwe Therese Bolner, eine Bäuerin aus Rovere della Luna, hatte fünf Söhne an der Front, von denen zwei fielen und einer invalid wurde, sie wurde mit ihren beiden Töchtern und, als der invalide Sohn von der Front zurückkam, auch mit diesem in Fagnana bei Venz interniert. Als sie dort entlassen wurden, wurde ihnen nicht gestattet, in die Heimat zurückzukehren. Nur auf kurze Zeit, zur Erledigung einer dringlichen Angelegenheit, ließ man die Witwe mit ihren Töchtern in die Heimat; als sie aber beim Bezirkshauptmann von Mezzolombardo ansuchte, dort bleiben zu dürfen, da sie nicht die nötigen Mittel besitze, um fern von der Heimat zu leben, wurde ihr mit der Gendarmerie gebroht, obwohl sie zu Hause einen beträchtlichen Grund und ein Wirtschaftshaus besitze, die ihre Anwesenheit dringend erfordern, und obwohl trotz mehrerer Hausdurchsuchungen nichts Belastendes gegen sie festgestellt werden konnte und obwohl das Opfer dreier Söhne schon eine gewisse Rücksicht für sie erheischen würde. Der zweite Fall ist der eines zweiundachtzigjährigen Greises Lorenzo Zenoni aus Campobasso bei Mezzolombardo. Von seinen zwei Söhnen ist einer von der Front zurückgekommen; eine Tochter ist schwer krank, eine zweite hat sich selbstgemordet und die dritte, eine Lehrerin, hat auf Grund der bestimmten Weisungen des Bezirksschulrates das Schulkolal in Rovere della Luna, das ihr von Offizieren zu Tanzzwecken abverlangt worden war, verweigert, worüber der Abgeordnete Gentili im Parlament ausführlich erzählt hat, und wurde deshalb

zuerst interniert und dann konfiniert. Man läßt sie nicht zu ihrem greisen Vater zurück, dessen einziger Beistand in seiner trostlosen Lage sei wäre. Dr. Luigi Joris, Gemeindevarzt mehrerer Gemeinden im Bezirk Udes, wurde zuerst bei Ausbruch des Krieges mit Italien in Fagnana interniert, nach zwei Jahren in Gölkersdorf konfiniert; ein Grund für alle diese Maßregeln wurde ihm nicht mitgeteilt. Nach seiner Internierung hatte er einen Stellvertreter für seinen Sanitätsprengel, Dr. Lutneri, gewonnen; aber dieser wurde bald danach auch interniert, so daß der ganze Sprengel seit mehr als zwei Jahren keinen Gemeindevarzt hat. Das Ersuchen der Gemeinden, dem Dr. Joris, der nach kurzer Konfinierung entlassen worden war, die Heimkehr zu gestatten, wurde von der Statthalterei abgewiesen. Der Bauer Bertagnoli Giacomo aus Tret war interniert worden, weil er mit dem Seckforger seiner Gemeinde befreundet gewesen war; sein Besuch um Bewilligung der Heimreise wurde abgewiesen. Ebenso erging es der Gräfin Maria Thurn, gegen die nichts anderes vorlag, als daß ihre Ahnen ehemals einen hervorragenden Anteil an den nationalen Kämpfen der Italiener genommen hatten. Sie war in brutaler Weise verhaftet und interniert, aber im April dieses Jahres entlassen worden. Sie darf nicht heim, obwohl sich die Gemeinde, für die sie viel getan hat, bei der Statthalterei für sie verwendet. Der siebenjährige Bauer Giovanni Gentili aus Romallo bei Udes war mit zwei Töchtern ohne Angabe von Gründen interniert, im Mai in Gölkersdorf konfiniert, im August dann entlassen worden. Die Heimreise wird ihnen nicht be-

willigt, obwohl ihre Anwesenheit zur Bewirtschaftung eines Grundbesitzes um so notwendiger ist, als ihr Haus niedergebrannt ist. Selbst ihr Ansuchen, neuerlich in der Gemeinde Erhebungen zu pflegen, daß die Familie keinen Anlaß zur Internierung gegeben habe, wurde von der Statthalterei abgewiesen. Der siebente Fall ist der des Hoteliers Giovanni Bedroli aus Male, der nur deshalb interniert worden war, weil in seinem Hotel ein Ball der Lega Nazionale abgehalten worden war. Auch er kann die Bewilligung zur Heimreise nicht erlangen. Die Interpellation verweist auf den Widerspruch der Erklärungen der Regierung mit der Praxis ihrer Organe und fragt, ob die Regierung dafür Sorge tragen will, daß in Übereinstimmung mit den Gesetzen und mit dem Beschluß des Abgeordnetenhauses allen, die interniert und konfiniert gewesen waren, aussnahmslos die Rückkehr in die Heimat gestattet werde.

Grazer und Tagesnachrichten.

Graz 8. Oktober.

* Die Vorgänge im Flüchtlingslager Wagna.

Sonntag weilten die Abgeordneten Dr. Degasperri, Pittoni, Fon Bugatto, Landeshauptmann Dr. Faidutti und Gruska im Flüchtlingslager Wagna bei Leibnitz, um sich über die Einzelheiten des Vorfalles am 4. d., bei dem bekanntlich der 11 Jahre alte Knabe Pucli von einem Gendarm erschossen wurde, zu unterrichten. Die Abgeordneten, besonders die italienischen, nahmen in der Parade auch Beschwerden und Wünsche von Bewohnern des Flüchtlingslagers entgegen. Ebenso konferierten sie längere Zeit mit dem Vorstand der Paradenverwaltung Bezirkskommissär Dr. Wolke und den anderen Herren, welche ihnen reichlich Gelegenheit gaben, Einblick in die Verhältnisse in dieser Paradenstadt zu erhalten. U. a. konnten die Abgeordneten sich überzeugen, daß die Verwaltung durch Aufstellung von Paradenkommissären, die der italienischen oder der slowenischen Sprache mächtig sind, dafür gesorgt hat, daß der Verkehr der Flüchtlinge mit der Verwaltung erleichtert wird. Abirigens wurde am Samstag ein aus 30 Flüchtlingen (28 Männer und zwei Frauen) bestehender Beirat gewählt, der ihnen Einblick in die Verwaltung bietet und Gelegenheit gibt, ihre Wünsche und Beschwerden auf dem kürzesten Wege bekanntzugeben. Die Abgeordneten konnten sich durch Einblick in die Berichte Überzeugung verschaffen, daß das Werfen von Steinen im Flüchtlingslager keine Seltenheit ist, wovon die vielen zertrümmerten Fensterscheiben Zeugnis geben. Die Leitung des Lagers fand sich schon wiederholt genötigt, die Bevölkerung, besonders die Jugend vor derlei Ausschreitungen zu warnen. — Sonntag gegen Abend fand unter zahlreicher Beteiligung der Bevölkerung des Lagers, wie unter Teilnahme der Abgeordneten, des Statthaltereirates von Costa-Rosetti, des Vorstandes der Lagerverwaltung Dr. Wolke und noch einiger anderen Beamten das Leichenbegängnis des erschossenen Knaben Pucli statt. Ansprachen wurden nicht gehalten. Am Grabe wurde ein von den italienischen Abgeordneten gewidmeter Kranz niedergelegt. Auf dem Rückmarsch vom Grabe vernahm man aus der Menge ~~er~~ erholt die Ausruf: *Evviva deputati! Evviva Pittoni.* In der Nacht verließen die Abgeordneten — Herr Gruska war schon nachmittags abgereist — Wagna und begaben sich zum Teise nach Wien, wo sie Dienstag im Flüchtlingsauschuß über ihre Wahrnehmungen berichten werden. — Zu den Berichten sei nachgetragen, daß der kleine Pucli, ein Opfer des Steinewerfens der halbwüchsigen Jungen, durch den Schuß des Gendarmen in der dritten linken Rippe getroffen wurde; die Kugel war rechts oben bei der ersten Rippe herausgedrungen. Nach der Aussage des Chefarztes des Lagers konnte der Knabe nur in gebückter Haltung diese Verletzung erhalten haben. Der Knabe war ein Dalmatiner. Seine Mutter stammt aus Sebenico, sein Vater aus Zara. Der Vater steht mit vier Söhnen im Felde. Die Mutter war mit dem kleinen Pucli und seinen beiden

Schwestern von Pola nach Wagna gekommen. Der 26 Jahre alte Sollesich, der den Stellvertreter des Lager Vorstandes, Herrn Dr. Spavic, in der Verwaltungskanzlei mit einem Messer bedrohte und noch rechtzeitig festgenommen werden konnte, gehört einer krank sinnigen Familie an; einer seiner Angehörigen zündete vor Jahren nach dem Abendessen das Familienhaus an. Über das Verhalten des Gendarmen wird noch die Militärbehörde zu urteilen haben. — Aus Wien meldet man uns vom 8. d.: Heute sind die Abgeordneten Degasperri, Pittoni, Gruska und Dr. Bugatto hier eingetroffen. Sie berichteten: In Leibnitz haben sich ihnen die Abgeordneten Fon und Landeshauptmann Faidutti angeschlossen. Die Abgeordneten begaben sich in die Parade, in der die Mutter und die Schwestern des getöteten Knaben wohnen und sprachen der Mutter im Namen des Flüchtlingsauschusses das Beileid aus. Frau Pucli, die Mutter des Getöteten, ist Dalmatinerin und wohnte zuletzt in Pola, von wo die Familie ausgesiedelt wurde. Der Mann und vier Söhne stehen derzeit unter den Waffen. Die Kommission vernahm dann im Verwaltungsgebäude einzelne Leute über die Vorgänge. Hierauf wurde eine Beratung abgehalten, der auch Vertreter der Grazer Statthalterei, Statthaltereirat von Costa-Rosetti und zwei Präsidialbeamte zugezogen wurden. Nach einer eingehenden Besprechung mit den am Vortage gewählten Vertrauensmännern der Flüchtlinge, die von nun an einen Beirat der Verwaltung bilden sollen, reisten die Abgeordneten nach Wien zurück.

Nr.:

TAG: 9. 10. 1917

650 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

131

Bericht

des
Flüchtlingsausschusses
über
die Vorfälle in Wagna.

Der Flüchtlingsausschuß hat unter dem Eindrucke der erschütternden Nachricht über den Waffengebrauch gegen Flüchtlinge in Wagna über Antrag des Abgeordneten Dr. Bugatto beschlossen, durch seine Vertrauensmänner an Ort und Stelle Erkundigungen einzuholen. Dies erschien um so dringlicher, als der Herr Minister des Innern, der an den Beratungen des Ausschusses teilnahm, noch nicht in der Lage war, sich über diesen Vorfall meritorisch zu äußern. Es begaben sich demnach die Abgeordneten Fon, Hruska, Pittoni und der unterzeichnete Berichterstatter zusammen mit dem Landeshauptmann Abgeordneten Faidutti und dem Delegierten des südlichen Hilfskomitees Abgeordneten Bugatto am 6. d. M. nach Wagna, wo sie mit den Flüchtlingen Aussprache gepflogen und sich bei den Funktionären der Lagerverwaltung eingehend informiert haben.

In der Sitzung vom 9. d. M. haben die genannten Abgeordneten im Ausschusse über den Tatbestand Bericht erstattet und auf Grund ihrer Beobachtungen Schlussfolgerungen vorgelegt, mit denen das Schreiben des Abgeordneten Hruska, der an dieser Ausschußsitzung teilzunehmen verhindert war, im wesentlichen übereinstimmt.

Auf Grund dieser Schlussfolgerungen hat der Ausschuß nach durchgeführter Debatte beschlossen, dem hohen Hause die von seinen Vertrauensmännern gebotene Darstellung zu unterbreiten und stellt folgende von den Abgeordneten Bugatto und Kuranda formulierte Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Das Abgeordnetenhaus nimmt die Darstellung des Flüchtlingsausschusses über die Vorfälle vom 4. Oktober im Lager von Wagna zur Kenntnis, spricht sein inniges Bedauern über den erfolgten Waffengebrauch, dem ein unschuldiges Kind zum Opfer fiel, aus und fordert die sofortige Einleitung und energische Durchführung der militärgerichtlichen Untersuchung gegen den betreffenden Gendarmen.

2. Das Abgeordnetenhaus verurteilt auf das schärfste die Behandlung von Flüchtlingslagern, als wären es Anstalten zur Einschränkung der persönlichen Freiheit und daher auch jede nicht den allgemeinen Vorschriften entsprechende Verwendung bewaffneter Organe zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb einzelner Lager.

3. Das Abgeordnetenhaus spricht sein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß der am 12. Juli d. J. beschlossene Gesetzesentwurf zur Regelung der Flüchtlingsfürsorge, seitens des Herrenhauses bis jetzt noch nicht in Verhandlung gezogen wurde.

4. Das Abgeordnetenhaus mißbilligt die Weiterverwendung von Autoritätsorganen in den Flüchtlingslagern, welche die Sprache der Flüchtlinge nicht kennen und mit deren Sitten und Gebräuchen nicht vertraut sind.

5. Die Regierung wird aufgefordert, auch die Verwaltung des Lagers von Wagna sofort im Sinne der Beschlüsse der Volksvertretung zu reorganisieren und binnen Monatsfrist über die Durchführung dieser Reorganisation dem Hause Bericht zu erstatten."

Wien, 9. Oktober 1917.

Halban,
Obmann.

Dr. Degasperi,
Berichterstatter.

Nr. : TAG:

650 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Beilage.

Bericht der Vertrauensmänner an den Flüchtlingsauschuß.

1. Der Fall Jureffich.

Auf Grund der Aussagen des Jureffich selbst, der Frau Stanter Francesca, der Frau Malarfiz Giovanna, des Fräuleins Lucia Belli-Settomini und ihrer Mutter, der Frau Maria Sponza, der Frau Luciana Jacovich, ferner des Lagerarztes Dr. Laurinsich und von zwei Wachleuten der Lagerpolizei: Marega Pietro und Giuseppe Bellegrini ist dieser Fall folgendermaßen zu rekonstruieren.

Jureffich Giuseppe aus Bisino, 1886 geboren, machte im 1. Artillerieregiment den Feldzug in Galizien mit, war zuletzt als Rekonvaleszent in Reichenberg beim 24. Infanterieregiment und vor kurzem wieder einberufen. Er befand sich seit einigen Tagen auf Urlaub in Wagna zum Besuche seiner Angehörigen. Am 4. Oktober gegen 4 Uhr nachmittags kehrte er mit der Stanter Francesca und einem Soldaten namens Tribuffon in das Lager zurück. Beim Tor 1, nachdem er schon eingetreten war, geriet er aus noch nicht geklärten Gründen in einen Hant mit der Lagerwache Pietro Marega, für welchen der Militärposten Partei nahm. Der Jureffich, welcher sich in stark angeheiterem Zustande befand, soll sich nach der Aussage der Stanter Francesca durch ein Schimpfwort des Postens („porco talian“) beleidigt gefühlt haben. Nach der Aussage des Wachmannes Marega begann Jureffich selbst den Streit, indem er gegen den Marega mit einem gezückten Taschenmesser zuschritt. Nach kurzem Wortgefecht entfernte sich der Jureffich, kam aber dann wieder in drohender Haltung zurück. Da eilten der Wachmann Bellegrini, zwei Männer von der Feuerwehr und ein Gendarm herbei, warfen den Jureffich zu Boden, traktierten ihn mit Ohrfeigen, Faustschlägen und Fußtritten, bis es ihnen gelang, ihn zu binden. Es bildete sich sofort eine kleine Ansammlung von Burschen und Frauen, welche Partei für den Arrestanten nahmen und piffen und schrien. In diesem Momente ging auch der inspizierende Arzt Dr. Laurinsich vorbei, welcher bemerkte, daß der Jureffich am Ohr stark blutete und daß der Gendarm nichtsdestoweniger ihm fortwährend Ohrfeigen versetzte.

Als die Eskorte endlich den Mann in den Arrest bringen wollte, ersuchte der Arzt unterwegs, den Jureffich in die ärztliche Ambulanz zu führen, da der Arrestant möglicherweise schwer verwundet sein könnte. Die Gendarmen lehnten es ab, was die Erregung der Flüchtlinge noch mehr erhöhte. Bis zu diesem Momente sind von den Flüchtlingen keine Steine geworfen worden. Ein Gefreiter soll allerdings schon in der Nähe des Einganges vom Soldaten Tribuffon durch einen Stein getroffen worden sein. Ein Teil der Leute, welche im ganzen ungefähr 200 gewesen sein dürften, begleitete die Eskorte bis zum Arrest, ein Teil zerstreute sich, ein dritter folgte dem Arzte Dr. Laurinsich, der sich zum Chefarzt begab, um Meldung zu erstatten.

2. Der Fall Antonio Pucli.

Während Dr. Laurinsich beim Chefarzt war, setzte die ihn begleitende Gruppe den Weg fort und begegnete ungefähr um 4 Uhr 15 Minuten, also unmittelbar nachdem sich der Fall Jureffich abgespielt hatte, in einem vom Tor 1 ziemlich entfernten Teile des Lagers einer anderen Gendarmeneskorte, welche einen gewissen Goleffich in Arrest führte. Dieser hatte sich bei Anforderung eines Anzuges zuerst in der Beteiligungsstelle und dann in dem Verwaltungsgebäude ungebührlich benommen. Auch diese

Estorte war von einer Gruppe von Frauen und Kindern begleitet. Der Anblick dieses zweiten Arrestes regte die Gruppe, welche vom ersten Vorfall kam, auf. Es wurden stürmische Proteste laut und es flogen Steine (Bruchschotter) gegen die Gendarmen.

In diesem Trubel entwich Goleffich und lief zum zweitenmal in die Verwaltungskanzlei und ging direkt auf den Stellvertreter des Amtleiters zu, der sich im Gespräche mit einem Kaufmann aus Leibnitz befand. Goleffich hatte ein Taschenmesser in der Hand. Der Amtleiterstellvertreter packte ihn rechtzeitig an beiden Armen und führte ihn zur Türe hinaus. Goleffich lief davon und setzte sich auf der Straße nieder, wo er von den ihn verfolgenden Gendarmen erreicht wurde. Inzwischen waren zwei andere Gendarmen zum Sukkurs gerufen worden, die den Gendarmen Klauninger begegneten und von dem Vorfall informierten.

Während die vier Gendarmen den Arrestanten, wie die Zeugen aussagen, unter fortwährenden Faustschlägen und Fußtritten fortführten, ohne sich um die Protestrufe und Steinwürfe zu kümmern, ging Klauninger den nachlaufenden Burschen entgegen und vertrieb sie durch Schimpfworte und Drohungen. Klauninger operierte sozusagen im Rücken der Demonstranten. Zwischen der Baracke 69 und 71 ereignete sich nun der tragische Vorfall.

Darüber hat die Ausschußvertretung folgende Tatzeugen- und Zeuginnen gehört: Miniusi Eliza, Pibergher Anna, Malusá Giovanna, Fumis Emilia, Mrey Antonio, Padovan Giuseppe, Deuri Giuseppe, Fuart Ugo, Moro Giorgio. Die Männer sind durchwegs reiferen Alters. Andere Erwachsene waren beim Vorfall nicht anwesend. Von den jüngeren Augenzeugen waren Grion Giuseppe 18 Jahre alt, Gregoret Giovanni 18 Jahre alt, Lenardon Luigi 16 Jahre alt, welche von der Baracke 69 aus den Gendarmen im kritischen Momente beobachtet haben.

Die dem Ausschusse vorgelegte Skizze zeigt deutlich die Situation und gibt auch für die meisten Tatzeugen die Stellung an, von welcher sie die Tat verfolgten. Es handelt sich um eine Distanz der Zeugen vom Gendarmen Klauninger von 10 bis 50 Schritten. Der Gendarm kam auf die Ansammlung zu, welche aus ungefähr 30 Knaben und einigen Frauen bestand; die Leute zerstreuten sich in zwei Richtungen, indem ein Teil um eine Baracke die Runde machte und hinter dem Rücken des Gendarmen wieder auftauchte und ebenfalls von einer gewissen Entfernung weiterschrie.

In diesem Momente scheinen von beiden Richtungen Schottersteine gefallen zu sein, sie fielen aber abseits von dem Gendarmen und bildeten für ihn kaum eine Gefahr. Trotzdem legte er an, wendete sich zuerst androhend gegen die Gruppe, welche in der Richtung der Estorte stand und sofort verschwand, drehte sich dann in der Richtung der Baracke 56 um, zielte einige Sekunden gegen die zweite Gruppe, welche nach den Zeugenaussagen 5 bis höchstens 15 Köpfe gezählt haben mag, und auch auseinanderfloh, und ließ einen Schuß los — Distanz 50 Schritte —, der den eben stolpernden Knaben Antonio Bucli, 11 Jahre alt, durch die Brust traf. Der Knabe stürzte zu Boden, erhob sich rasch, machte noch einige Schritte, taumelte wieder und fiel vor der Baracke 56 tot zu Boden. An dieser Stelle waren Blutspuren noch bemerkbar. Die Kugel hatte den Knaben in gebückter Stellung getroffen; als man ihn aufhob, hatte er noch beide Hände in den Hosentaschen; er war eben aus seiner Baracke von seiner Mutter weg aus Neugierde herausgelaufen und hatte an der Demonstration in keiner Weise teilgenommen.

3. Die Stimmung im Lager.

Zur Charakterisierung des Milieus, in welchem sich diese traurigen Vorfälle abspielten, seien folgende Einzelheiten angeführt:

1. Die Burschen und Frauen nahmen vorerst für die Arrestanten Partei, weil die arretierten Personen von der Estorte tödlich mißhandelt wurden. Bezeichnend ist aber auch, daß unter den Rufen, welche gegen den Gendarmen Klauninger ausgestoßen wurden, auch folgender gehört wurde: „das ist der Mann, welcher meiner Mutter ein Kilogramm Kartoffel abgenommen hat“.

2. Bevor der Klauninger anlegte und sogar auch später vor der Leiche des Opfers wiederholte er mehrmals den Schmäheruf: „versuchte Italiener“.

Beim Transporte des toten Knaben, welcher von Flüchtlingen auf einem Strohsack getragen wurde, erwiderte ein begleitender Gendarm auf die Frage des Zeugen Giovanni Labinaz (34 Jahre alt, aus Pola, Barackenunterkommissär) was geschehen sei: „Nichts, ein Kind ist tot“.

Derjelbe Zeuge will auch gehört haben, daß der nämliche Gendarm einem Kollegen, der hinzukam auf dieselbe Frage geantwortet habe: „Ein Kind ist tot, volles Recht haben sie. Die ganzen Italiener niederschießen!“

3. Am Tage nach dem Vorfall erklärt die Zeugin Juliani Lulgia, 23 Jahre alt, von ihrer Baracke aus, beim Vorbeigehen zweier Gendarmen zu ihrer Schwester gesagt zu haben: „Schau, die

Nr.:

TAG:

650 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 5

lachen noch, sie sollten sich schämen“. Ein dritter Gendarm, der zufällig die Worte hörte, trat auf sie zu, stellte sie zur Rede und führte sie ohne weiteres in den Arrest ab, ohne ihr zu gestatten, ihre Angehörigen zu verständigen. Sie verblieb ohne weiteres Verhör 24 Stunden in Haft.

4. Der Lagerarzt Dr. Laurinsich hat seinem Chef unmittelbar nach der Weigerung des Gendarmen, den Jureffsich ins Spital abzuführen, dessen Verwundung gemeldet. Der Arretierte selbst, welcher über die Nacht an Händen und Füßen gebunden blieb, hat in den frühen Morgenstunden wiederholt um einen Arzt ersucht. Er wurde am zweitfolgenden Abend enthaftet, ohne ärztlich untersucht worden zu sein. Am Tage der Befichtigung hätte er bereits einrücken müssen, erklärte aber, sich krank melden zu müssen, da er von Schwindelanfällen befallen wird und Schmerzen am Ohr und in der Bauchgegend, wo er Verletzungen aufweist, spürt.

5. Am Tage nach dem tragischen Vorfalle bildete sich vor der Totenkammer eine Ansammlung von etwa 200 Personen, welche Rufe ausstießen wie: „Nieder mit den Fremden! Wir werden die Baracken anzünden“ und dergleichen. Der anwesende Arzt beruhigte sie. Hierbei sagt ein danebenstehender Gendarm: „Was wollen die Leute? Die haben noch den Mut, zu protestieren!“

6. Beide Arretierten waren gerade vom Militärdienste zurückgekehrt, Jureffsich, der bereits einmal superarbitriert und jetzt wieder eingerückt war, befand sich auf Urlaub; Goleffsich war soeben superarbitriert. Erster scheint epileptisch zu sein. Der zweite soll wiederholt Zeichen von Geistesstörung gegeben haben und auch deswegen superarbitriert worden sein.

7. Der Gendarm Klanning er versteht weiter seinen Dienst im Lager und patrouillierte auch Sonntag, am Tage unseres Besuches, unter den Flüchtlingen.

Schlussfolgerungen.

Die beiden Vorfälle des 4. Oktober stehen untereinander in keinem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhange; verfehlt wäre es aber, sie als vereinzelte Zwischenfälle von zwei verhafteten Exzedenten, wobei ein unschuldiges Opfer zugrunde ging, zu betrachten. Sie sind vielmehr Symptome einer schwierigen psychologischen Situation, welche sich im Laufe der Zeit im Lager von Wagna gebildet hat. Die Vertrauensmänner haben den Eindruck gewonnen, daß zwischen der Lagerbevölkerung und der Beamten- und Angestellten-schaar von Wagna eine gefährliche Spannung Platz gegriffen hat und daß bei den Lagerbewohnern eine große Erbitterung herrscht. Die Ausschußvertretung war nicht in der Lage — und so lautete auch nicht ihr Auftrag — alle materiellen und psychologischen Elemente zu prüfen, welche zu dieser Situation geführt haben, und konnte vor allem kein abschließendes Urteil fällen über die Frage, ob die vielfach im Lager geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen dem Zwecke und den Bedürfnissen entsprechen oder inwiefern die Flüchtlinge sie nicht sachgemäß würdigen.

Es war diesmal auch nicht ihre Aufgabe, die gewiß ungenügenden Lebensbedingungen und mangelhaften Verpflegungsverhältnisse, mit welchen die psychologische Situation zweifellos im Zusammenhang steht, zu studieren und darzustellen.

Aber die Beschaffenheit der Tatsachen, welche unsere Anwesenheit in Wagna veranlaßten, und die Art und Weise ihres Geschehens mußten unsere Aufmerksamkeit vor allem auf das Verwaltungssystem, auf das Regierungssystem in Wagna lenken. Schon bei den Vorfällen des 4. Oktober fällt die Allanwesenheit der Gendarmerie gegenüber der Passivität der Zivilleitung auf. Die Gendarmen beherrschen das ganze Lager, sie tauchen zwischen den Baracken bald hier bald dort auf, sie drohen, sie reagieren auf Beschimpfungen, sie verhaften, mißhandeln die Arretierten, führen in Arrest. Sie sind den Flüchtlingen besonders verhaßt, nachdem sie die Lebensmittelkontrolle in der strengsten Weise ausführten. Nun, zwischen diesen gehafteten Organen und den erbitterten Frauen und Knaben tritt keine versöhnende Mittelsperson auf; die Kraft der Überzeugung, die Überredungskunst räumen der rohen Gewalt völlig das Feld, bis ein Schuß fällt, der den Ernst der Lage kennzeichnet.

Die Schlussfolgerung ist eine naheliegende. In Wagna wird zuviel mit der Polizei operiert. Sie besteht aus Landsturmsoldaten der Wachabteilung, Feuerwehr, Lagerwachen, Gendarmen. Der Flüchtling fühlt sich gehemmt, überwacht, bedrückt auf jeden Schritt und tritt. Wir alle wissen, was der Gendarm in der absolutistischen Ara bedeutet und teilweise noch immer bedeutet. Wenn aber seine Eingriffe in das Privatleben überall schwer empfunden werden, wie wird sein Wirken gespürt dort, wo das Privatleben aufgehoben ist, wo alles, von der Suppe bis zur Pritsche, ja der ganze Mensch in Zeit und Raum verstaatlicht ist?

Die Ausschußvertretung glaubt daher, zuerst das Verlangen stellen zu müssen, daß in Wagna das Polizeiwesen vereinfacht und reduziert werde, in der Weise, daß, wie es in anderen Lagern geschieht,

6. Beilage zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

6 650 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

die Ordnung nur durch sprachkundige, womöglich aus den Flüchtlingstreifen selbst entnommene Wachleute aufrecht erhalten werde.

Damit aber der Polizeigeist gebannt und ein neues Regierungssystem eingeführt werde, muß ein weiterer Schritt getan werden.

Die weichende Polizeigewalt kann nur durch eine moralische Macht ersetzt werden. Diese ihrerseits kann nur in einem Vertrauensverhältnis zwischen Beamtenschaft und Bevölkerung liegen. Dieses Vertrauen kann aber nur gewonnen werden, wenn die maßgebenden Beamten in enger Fühlung mit der Lagerbevölkerung stehen, wenn sie ihre Sprache, ihre Sitten und Gebräuche kennen, kurz, wenn sie in der Lage sind, die Psychologie der Flüchtlinge zu ergründen und in ihrer Sprache an ihre Vernunft und an ihr Herz zu appellieren.

Die Vertretung erachtet daher, daß die Hauptforderung des Ausschusses, beziehungsweise des Parlaments dahin lauten müßte, daß das Angestelltenpersonal des Lagers in Wagna und vor allem die maßgebende Beamtenschaft, welche, wenn das neue System inaugurirt werden soll, mit den Flüchtlingen in ständige Fühlung zu treten hat, im Sinne des § 4 des vom Hause votierten Flüchtlingsgesetzes und gemäß dem Ministerialerlaß vom 6. August mit Sprache, Sitten und Gebräuchen der Flüchtlinge vollkommen vertraut sein müsse.

TAGESPOST (Graz) (Morgenblatt)

Nr.: 278

TAG: 9. 10. 1917, 3

~~Grazer~~ und Tagesnachrichten.

* Aus dem Flüchtlingslager Wagna. In Ergänzung des Berichtes über den Besuch des Lagers durch die Abgeordneten sei mitgeteilt, daß diese auf Grund ihrer Erhebungen feststellten, daß während der langen Zeit nur zwei Fälle von Renitenz sich ereigneten. Die Abgeordneten gewannen bei Besichtigung des Lagers einen guten Eindruck von den Verpflegs- und Wohlfahrtseinrichtungen und erklärten, dem Leiter des Barackenlagers Bezirkskommissär Dr. Wolke, nur das beste Zeugnis ausstellen zu können. Die Lagerinsassen klagten hauptsächlich nur darüber, daß sie noch nicht in ihre Heimat zurückbefördert worden sind. Wie schon mitgeteilt, wurde Samstag aus den Kreisen der Flüchtlinge ein Beirat gewählt, der 30 Mitglieder zählt. Seine Aufgabe ist, bei der Verwaltung durch Rat und Tat mitzuwirken, die Wünsche und Beschwerden der Flüchtlinge der Verwaltung und ihren Organen bekannt zu geben und der Barackenverwaltung bei Erfüllung der Wünsche und Abstellung von Umständen an die Hand zu gehen. Für diesen Beirat besteht eine eigene Wahlordnung. Wahlberechtigt sind jedes Oberhaupt einer Familie ohne Rücksicht auf das Geschlecht, ferner alle männlichen Flüchtlinge nach vollendetem 24. Lebensjahre und ohne Rücksicht auf ihr Alter alle Kriegsbeschädigten (Kriegsinvaliden) oder solche, die sich im Kriege eine Auszeichnung erworben haben. Superarbitrierte Militärpersonen sind auf Grund ihrer militärischen Dienstleistung allein noch nicht wahlberechtigt. In den Beirat kann jeder Flüchtling ohne Rücksicht auf das Geschlecht gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und im Lager keine entlohnte Stelle bekleidet. Der Beirat wird von der Leitung des Barackenlagers wenigstens einmal im Monate zu einer Sitzung unter dem Vorsteh des Leiters der Barackenverwaltung einberufen. Außerdem soll wöchentlich wenigstens einmal eine Sitzung des Beirates unter dem Vorsteh des Barackenkommissärs

in dessen Bereich die Vertreter gewählt wurden, stattfinden. In diesen Sitzungen steht es jedem gewählten Vertreter der Flüchtlinge frei, das Wort zu ergreifen und Wünsche und Beschwerden der Flüchtlinge vorzubringen.

Die Vorfälle in Wagna.

K.-B. Wien, 9. Oktober. In der heutigen Sitzung des Flüchtlingsausschusses erstatteten die vom Ausschusse nach Wagna entsandten Vertrauensmänner über die an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen Bericht, und zwar Degasperi, Pittoni, Dr. Bugatto und Jon mündlich, während Abgeordneter Druska einen schriftlichen Bericht schickte, da er verhindert war, an der Ausschusssitzung teilzunehmen.

Minister des Innern Graf Toggenburg erklärt, er könne es nur begrüßen, wenn in solchen Angelegenheiten keine Geheimnistuerei beobachtet und die Verhältnisse allen offen dargelegt werden. Der traurige Vorfall in Wagna könne nur auf das tiefste beklagt werden; aber nach den Erhebungen sei er weniger in der allgemeinen verzweifelten Stimmung der Lagerinsassen begründet, er stelle sich vielmehr als ein durch verschiedene Zufälle hervorgerufener Einzigenfall dar und sei in letzter Linie auf die seit einiger Zeit im Lager unter den Kindern herrschende Unsitte zurückzuführen, sich mit Steinwerfen zu vergnügen. Eine Pflichtverletzung irgend eines dem Ministerium des Innern unterstellten Beamten des Lagers konnte von keiner Seite festgestellt werden. Es wäre

allerdings auch im dienstlichen Interesse gelegen, daß die im Lager verwendeten Beamten mit der Sprache der Flüchtlinge vertraut sind. Der Beamtenmangel bei allen politischen Behörden mache es aber leider unmöglich, in dieser Richtung immer den Wünschen der Beteiligten entsprechen zu können. Die von einigen Rednern beklagte Tatsache, daß in den Lagern vielfach durch Ordnungsstrafen kleinere Ausschreitungen der Flüchtlinge geahndet werden, könne der Minister als tatsächlich im Gesetze nicht begründet und lediglich durch Rücksichten der praktischen Disziplin veranlaßt bezeichnen. Dieses sogenannte Disziplinarstrafrecht in den Lagern werde er vollständig abstellen, so daß künftighin ausschließlich nur mehr in gesetzmäßigen, politischen oder gerichtlichen Strafverfahren gegen Übertretungen der Flüchtlinge eingeschritten werden wird. Der Minister erklärt schließlich, daß vom Ministerium alle Vorsorgen getroffen werden, um den in Wagna, sowie in anderen Flüchtlingslagern eingerissenen Abständen zu begegnen und alles zu beseitigen, was das schwere Los der Lagerinsassen noch trauriger zu gestalten geeignet wäre.

Der Ausschuss beschloß nach durchgeführter Wechselrede:

1. Das Abgeordnetenhaus nimmt die Darstellung des Flüchtlingsausschusses über die Vorgänge am 4. Oktober im Lager von Wagna zur Kenntnis, spricht sein innigstes Bedauern über den erfolgten Waffengebrauch, dem ein unschuldiges Kind zum Opfer fiel, aus und fordert die sofortige Einleitung einer militärisch-gerichtlichen Untersuchung gegen den betreffenden Gendarm.

2. Das Abgeordnetenhaus verurteilt auf das schärfste die Behandlung von Flüchtlingslagern, als wären es Anstalten zur Einschränkung der persönlichen Freiheit und daher auch jedes nicht den allgemeinen Vorschriften entsprechende Einschreiten bewaffneter Organe zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb einzelner Lager.

3. Das Abgeordnetenhaus spricht sein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß der am 12. Juli beschlossene Gesetzentwurf zur Regelung der Flüchtlingsfürsorge vom Herrenhaus bis jetzt noch nicht in Verhandlung gezogen wurde.

4. Das Abgeordnetenhaus mißbilligt die weitere Verwendung von Autoritätsorganen in den Flüchtlingslagern, die die Sprache der Flüchtlinge nicht kennen.

5. Die Regierung wird aufgefordert, auch die Verwaltung des Lagers in Wagna im Sinne der Beschlüsse der Volksvertretung sofort zu verbessern und binnen Monatsfrist über diese Verbesserung dem Haupte Bericht zu erstatten.

Nächste Sitzung Donnerstag.

Die Verhältnisse im Baradenlager Wagna.

Aus Leibnitz wird uns in Ergänzung der Mitteilungen über die jüngsten Vorfälle im Flüchtlingslager Wagna von sehr gut unterrichteter Seite geschrieben: Die Lagerverwaltung hat seit jeher ihre größte Aufmerksamkeit darauf gerichtet, den Flüchtlingen ihr hartes Los, soweit es die gegebenen Verhältnisse ermöglichen, zu mildern und erträglicher zu machen. Wenn dies nicht in jeder Beziehung erreicht wurde, so trifft daran nicht die Lagerverwaltung ein Verschulden; die Flüchtlinge müssen sich gerade so, wie die übrige Bevölkerung, in die gegebenen Verhältnisse schicken. Was die Versorgung mit Lebensmitteln und anderem anbelangt, so kann, wenn sie nicht allen Anforderungen entspricht, dies gewiß nicht der Lagerverwaltung angerechnet werden, da eben derartige Zustände allgemein herrschen und die einheimische Bevölkerung unter diesen Umständen mindestens in gleicher Weise zu leiden hat, wie die Flüchtlinge. Um nur einige Beispiele dafür anzuführen, daß die Lagerverwaltung alles Erreichbare für die Flüchtlinge tut, sei darauf verwiesen, daß seit Monaten täglich drei bis vier Waggons Kohle ins Lager für den Winterbedarf geliefert werden; dementsgegen waren alle Bemühungen der Stadtgemeinde Leibnitz, wenigstens einige Waggons Kohle für das Armenhaus, den Kindergarten und die einheimische Bevölkerung zu erlangen, fruchtlos. Im Lager gab es noch keine einzige Woche ohne Brot, während die einheimische Bevölkerung zu wiederholtenmalen kein Brotmehl zugewiesen erhalten hat. Im Lager sind für die nicht schulpflichtige Jugend musterhafte Kindergärten errichtet, in welchen an die Kinder vor- und nachmittags eine Pause verabreicht wird. Für die schulpflichtige Jugend bestehen über 30 Klassen, in welchen ein den gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprechender Unterricht erteilt wird; weiters bestehen mannigfache Fachschulen. Dementgegen müssen sich die 900 Schulkinder der Schulgemeinde Leibnitz seit Kriegsbeginn mit einem notdürftigen Halbtags-

unterricht in dem alten, seit mehr als zehn Jahren wegen Bauunfähigkeit aufgelassenen Schulgebäude begnügen, weil das neue schöne Schulgebäude seit Kriegsbeginn als Reservespital in Verwendung steht und die Schritte der Stadtgemeinde Leibnitz und des Ortschaftsrates Leibnitz, das Haus wieder für Schulzwecke zur Verfügung zu erhalten, fruchtlos blieben.

Die Bestrebungen, die Zustände im Baradenlager als unhaltbar hinzustellen, verfolgen, wie ja offensichtlich, lediglich den Zweck, die wenigen deutschen Beamten, welche an leitender Stelle sich befinden, zu entfernen, und es wird als Begründung hierfür der Umstand angeführt, daß sie der italienischen Sprache nicht mächtig sind. Da jedoch der größte Teil der im Lager Angestellten aus Italienern besteht, ist diese Begründung vollkommen haltlos, zumal nicht der geringste Umstand dafür angeführt werden konnte, daß diese Unkenntnis der italienischen Sprache irgend einen mißliebigen Zustand geschaffen hätte. Die vorhandenen mißliebigen Zustände sind lediglich in der Tätigkeit der Zentralen und in dem Umstande zu suchen, daß unter der Bevölkerung des Lagers in Wagna sich Elemente befinden, welche jederzeit strenge beaufsichtigt werden müssen, um Ausbreitungen in größerem Umfange zu verhüten. Die einheimische Bevölkerung sieht mit Sorge der weiteren Entwicklung der Dinge entgegen und würde es tief bedauern, wenn in der Leitung des Baradenlagers ein Wechsel im Sinne der erwähnten Bestrebungen eintreten würde, da dann die Zustände in der Stadt Leibnitz und Umgebung, welche ja schon zu wiederholtenmalen in den Zeitungen veröffentlicht wurden und ihren Grund in dem Verhalten der Flüchtlinge haben, tatsächlich unhaltbar werden könnten.

410. Herrenhaus. — Kommissionsbericht.

In dem Berichte der Kommission für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten (Referent Freiherr von Diller) über den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, wird ausgeführt, daß die Kommission mit Rücksicht auf die außerordentlich wichtige Fürsorgeaktion sich trotz schwerwiegender Bedenken gegen Form und Inhalt einzelner Bestimmungen des vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Gesetzentwurfes dessen unveränderte Annahme dem Herrenhaus empfohlen hätte, wenn nicht die Regierung die bindende Erklärung abgegeben hätte, daß den Kriegsflüchtlingen alle zugehenden Vorteile so zugewendet werden sollen, als ob das Gesetz schon am 21. Juli 1917 in Wirksamkeit getreten wäre.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen, bemerkt der Bericht weiter, sind ausnahmslos im wohl-erwogenen Interesse der Kriegsflüchtlinge vorgenommen worden, und zwar auch in jenen Punkten, aus denen auf den ersten Blick vielleicht eine den Flüchtlingen weniger günstige Tendenz abgeleitet werden könnte. Dies gilt namentlich von der beantragten Änderung des § 9, dessen früherer Inhalt eben die wesentlichsten Bedenken gegen eine vorbehaltlose Annahme des Entwurfes hervorgerufen hatte. Nach der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung des § 9 sollte den unbemittelten Kriegsflüchtlingen, die seinerzeit infolge behördlicher

Verfügung ihren Aufenthaltsort verlassen mußten und einer staatlichen Fürsorge nicht teilhaftig wurden, die aber nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes einen Anspruch auf diese Fürsorge erlangen oder erlangt hätten, ein rechtlicher Anspruch auf Vergütung der mittlerweile erlittenen Verpflegskosten eingeräumt werden. Wenn auch die Kommission, wie schon erwähnt, prinzipiell auf dem Standpunkte steht, daß die Fürsorgeansprüche der Flüchtlinge auf rechtlicher Grundlage geregelt werden sollen, so vermochte sie doch aus mehreren Gründen eine solche Regelung mit rückwirkender Kraft, nicht in letzter Linie im Interesse der Flüchtlinge selbst, nicht für angemessen

zu halten. Die Behörden würden dadurch vor eine meist unlösbare und schon ihrem Umfange nach kaum zu bewältigende Aufgabe gestellt, während die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, der über solche Rechtsansprüche als außerordentliche Revisionsinstanz zu entscheiden hätte, meist nur die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen wegen mangelhaften Verfahrens beinhalten könnten, woraus den Behörden wieder neue Arbeit, den Parteien aber der Nachteil erwachsen würde, ihre geringen Mittel vergebens auf umständliche und kostspielige Prozesse verwenden zu haben. Abgesehen von alledem mußte sich jedoch auch gegenwärtig gehalten werden, daß die nachträgliche Auszahlung größerer Vergütungssummen an die vom Kriege betroffenen Personen grundsätzlich aus dem Rahmen dieses Gesetzes fällt und vielmehr in jenen der noch ungelösten Kriegsentschädigungsfrage gehört.

Der Gedanke, der der hier in Betracht kommenden Bestimmung zugrunde zu legen ist, kann stets nur der sein, daß Ungleichheiten oder Ungerechtigkeiten, die sich mit oder ohne Verschulden der Behörden hinsichtlich der Zuwendung der staatlichen Fürsorge ergeben hatten, nachträglich wieder gutgemacht und einer dadurch entstandenen Berücksichtigungswerten Notlage nach Möglichkeit abgeholfen werden soll. Dieser Gedanke wird aber durch die von der Kommission beschlossene Fassung des § 9, die die Bewilligung nachträglicher Vergütungen in das Ermessen der Durchführungsorgane stellt, jedenfalls in zuverlässigerer Weise zur Verwirklichung gelangen, als durch die Begründung eines Rechtsanspruches, der an nur selten erweisbare tatsächliche Voraussetzungen geknüpft ist. In diesem Sinne glaubte die Kommission, indem sie dem § 9 eine vom Beschlusse des Abgeordnetenhauses abweichende Fassung gab, ohne dem Staat ungerechtfertigte Lasten aufzuerlegen, doch gerade jenen Intentionen Rechnung zu tragen, von denen dieser Beschluß geleitet war.

Die sonstigen von der Kommission im Texte des Entwurfes beantragten Änderungen sind weniger wesentlich.

Nr.: TAG: 25. 10. 1917

745 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Beschluß des Herrenhauses.

137

Gesetz

vom

betreffend

den Schutz der Kriegsflüchtlinge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Beschluß des Herrenhauses.

§ 1.

§ 1.

(Gleichlautend.)

Personen, welche, sei es infolge behördlicher Verfügung, sei es freiwillig infolge drohender unmittelbarer Kriegsgefahren ihren ständigen Aufenthaltsort verlassen oder in denselben nicht zurückkehren können (Kriegsflüchtlinge) und außerstande sind, ihren notwendigen Unterhalt und jenen ihrer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen aus ihrem Einkommen zu bestreiten (Unbemittelte), haben — unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen — Anspruch auf die staatliche Flüchtlingsfürsorge.

Der Anspruch der Flüchtlinge endet mit dem Aufhören der Voraussetzungen, und zwar im Falle der Freigabe des ständigen Aufenthaltsortes derselben für die allgemeine Rückkehr der Flüchtlinge sechzig Tage nach erfolgter Heimkehr oder mit dem Ablauf der für die Heimkehr anberaumten gehörig kundgemachten Frist, die mindestens dreißig Tage zu betragen hat.

(Gleichlautend.)

Desgleichen erlischt der Anspruch für jene Flüchtlinge, die erwiesenermaßen eine der bisherigen Art ihrer Beschäftigung angepasste, ihren Fähigkeiten und ihrer körperlichen Eignung entsprechende und mit einer angemessenen Entlohnung verbundene Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund ablehnen. Diese Bestimmung ist in den Flüchtlings-sammel-niederlassungen und Unterbringungsgemeinden

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 2.

Unbemittelte Kriegsflüchtlinge, welche erst nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes ihren Wohnort verlassen müssen und die staatliche Flüchtlingsfürsorge beanspruchen, haben sich vorläufig nach den von der Behörde festzusetzenden Bestimmungsorten zu begeben.

Bei der Auswahl der Bestimmungsorte sind Nationalität, Religion und Herkunft sowie die Wünsche der Kriegsflüchtlinge und auch die Aufnahmefähigkeit der betreffenden Orte zu berücksichtigen.

Zur Beschaffung der Unterkunft und Verpflegung dieser Personen können die politischen Behörden im eigenen Wirkungsbereich die §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, sinngemäß anwenden.

Kriegsflüchtlinge fremder Staatsangehörigkeit können Kriegsflüchtlingen österreichischer Staatsangehörigkeit unter vom Minister des Innern festgesetzten Voraussetzungen gleichgehalten werden.

§ 3.

Größere Transporte von unbemittelten Kriegsflüchtlingen können zum Zwecke ihrer vorläufigen Aufnahme und entsprechenden Verteilung in zivilbehördlich geleiteten Sammel- und Verteilungsstationen untergebracht werden und erhalten daselbst behördlicherseits kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Doch hat sobald als möglich, insbesondere über Ansuchen der einzelnen Flüchtlinge und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche die Aufteilung, beziehungsweise Zuteilung an die Gemeinden zu erfolgen, welche als Bestimmungsorte im Sinne des § 2, Absatz 2, in Betracht kommen.

§ 4.

Die bestehenden Sammelniederlassungen für Kriegsflüchtlinge sind den Anforderungen der Hygiene und Sittlichkeit entsprechend und unter Ermöglichung der familienweisen Gruppierung einzurichten.

Die Verteilung der Kriegsflüchtlinge hat nach Nationalität, Religion und Herkunft zu erfolgen,

Beschluß des Herrenhauses.

sowie in den Sammel- und Verteilungsstationen in der den Flüchtlingen geläufigen Sprache öffentlich bekanntzugeben.

Kriegsflüchtlinge fremder Staatsangehörigkeit können Kriegsflüchtlingen österreichischer Staatsangehörigkeit unter den vom Minister des Innern festgesetzten Voraussetzungen gleichgehalten werden.

§ 2.

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

[]

[]

§ 3.

(Gleichlautend.)

§ 4.

(Gleichlautend.)

Die Verteilung der Kriegsflüchtlinge hat nach Nationalität, Religion und Herkunft zu erfolgen.

Nr.:

TAG:

745 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

wobei ihnen das Recht, jederzeit außerhalb der Sammelniederlassungen Aufenthalt zu nehmen, gewahrt bleibt.

In solchen Niederlassungen sind als Organe welche mit den Flüchtlingen in unmittelbarem Verkehr stehen, einschließlich der Seelsorger, Ärzte und Lehrer nur solche Personen zu bestellen, welche die Sprache der Flüchtlinge vollkommen beherrschen und mit ihren Landesverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind.

Den Inhabern der Sammelniederlassungen ist eine Mitwirkung an der Verwaltung durch von den Flüchtlingen gewählte Vertrauenspersonen unter Anlehnung an die Einrichtungen der Gemeindeorganisation einzuräumen. Auch ist für die Befriedigung der religiösen und kulturellen Bedürfnisse in der Muttersprache der in den Sammelniederlassungen untergebrachten Kriegsflüchtlinge sowie für die Interessen besonders schutzbedürftiger Personen (Siehe, Kinder u. dgl.) und für passende Arbeitsgelegenheit entsprechend zu sorgen.

§ 5.

Die bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für die Kriegsflüchtlinge sind dem Bedarfe entsprechend aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe neu auftretender Notwendigkeiten und Bedürfnisse auszugestalten.

§ 6.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen, welche nicht in Naturalverpflegung stehen oder aus derselben ausscheiden, wird ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort bis auf weiteres ein Bargeldzuschuß von 2 K pro Kopf und Tag bewilligt. Alleinstehende, dauernd erwerbsunfähige Personen und dauernd erwerbsunfähige Eheleute erhalten den doppelten Betrag.

Anderer Einnahmen von Flüchtlingen oder von Mitgliedern ihrer Familie schließen den Fortbezug des Bargeldzuschusses nicht aus, wenn sie die Höhe des dem Flüchtling oder seiner Familie, insofern sie mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebt, gebührenden Zuschusses nicht überschreiten.

Beschluß des Herrenhauses.

Die Flüchtlinge sind berechtigt, auch außerhalb der Sammelniederlassungen Aufenthalt zu nehmen, wobei sie jedoch in der Wahl ihres Aufenthaltes an die von den Behörden nach den Grundsätzen des § 2, Absatz 2, bezeichneten Bestimmungsorte gebunden sind. Letztere Beschränkung gilt auch für Aufenthaltsveränderungen der die staatliche Fürsorge beanspruchenden, in einzelnen Gemeinden untergebrachten Flüchtlinge.

In Sammelniederlassungen sind als Organe, welche mit den Flüchtlingen in unmittelbarem Verkehr stehen, einschließlich der Seelsorger, Ärzte und Lehrer in der Regel nur solche Personen zu bestellen, welche die Sprache der Flüchtlinge beherrschen und mit ihren Landesverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind.

(Gleichlautend.)

§ 5.

Die bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für die in Sammelniederlassungen oder in einzelnen Gemeinden sich aufhaltenden Kriegsflüchtlinge, zum Beispiel Einrichtungen für kulturelle und Unterrichtsbedürfnisse, für Krankenpflege, für die nötige Bekleidung usw. sind dem Bedarfe entsprechend aufrecht zu erhalten und weiter auszugestalten.

§ 6.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen, welche nicht in Naturalverpflegung stehen oder aus dieser ausscheiden, gebührt vom 21. Juli 1917 an ohne Rücksicht auf ihren im Sinne der §§ 2, beziehungsweise 4 bestimmten Aufenthaltsort ein Bargeldzuschuß von 2 K pro Kopf und Tag. Alleinstehenden, dauernd erwerbsunfähigen Personen und eben solchen Ehepaaren gebührt das Doppelte dieses Betrages.

Ein Nebeneinkommen solcher Kriegsflüchtlinge oder ihrer Familienmitglieder beeinträchtigt den Bezug des Bargeldzuschusses nur dann, wenn es ein durch längere Zeit dauerndes oder öfter wiederkehrendes ist und die Höhe des Zuschusses übersteigt, der dem Flüchtling und seiner mit

Bechluß des Abgeordnetenhauses.

Überschreiten sie diesen Betrag, so ist nur die Differenz zwischen diesem Nebeneinkommen und dem doppelten Betrage des Bargeldzuschusses auszuführen.

Der Bezug des Bargeldzuschusses wird nur dann eingestellt, wenn das Nebeneinkommen das Doppelte des Zuschusses überschreitet oder wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung aufgenommen wird.

Bewundungszulagen, Invalidenpensionen und Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Einberufenen bleiben sowohl bei der Berechnung der Bargeldzuschüsse als auch bei der Naturalverpflegung außer Betracht.

§ 7.

Die Regierung ist ermächtigt, den Steuerungsverhältnissen entsprechend, den Bargeldzuschuß zu erhöhen.

Eine Rückzahlung erhaltener Zuschüsse findet, von erschlichenen Bezügen abgesehen, nicht statt.

§ 8.

Die unbemittelten Kriegsflüchtlinge haben Anspruch auf kostenlose Beförderung für sich und ihre Fahrnisse sowie auf Verpflegung während der Reise bis zu dem ihnen zugewiesenen Bestimmungsorte, beziehungsweise auch bei ihrer Rückbeförderung aus demselben.

Auch ist während der Reise behördlicherseits für den Transport und die Fütterung des etwa mitgeführten Viehes Sorge zu tragen.

§ 9.

Jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge behördlicher Verfügung (Evakuierung) ihren Aufenthaltort verlassen mußten und einer behörd-

Bechluß des Herrenhauses.

ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie gebührt.

Übersteigt es das bezeichnete Ausmaß, so ist der Bargeldzuschuß um die Hälfte dieser Differenz zu kürzen, in dem Falle aber gänzlich einzustellen, wenn die Differenz das Doppelte dieses Zuschusses erreicht.

Außerdem hat die Einstellung des Bargeldzuschusses dann zu erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung übernommen wird oder wenn er nach seinen Vermögens- oder Einkommensverhältnissen überhaupt nicht mehr als unbemittelt im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen anzusehen ist.

Bewundungszulagen, Tapferkeitsmedaillenzulagen, Militärversorgungsgeldern der Sagisten ohne Rangklasse und der Mannschaftspersonen sowie ihrer Hinterbliebenen, etwaige Gnadenversorgungsgeldern der genannten Personen, Gebühren der Familien der vorerwähnten Sagisten, (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) sowie jener von Unteroffizieren des Aktivstandes, Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und den früher bestandenem diesbezüglichen Vorschriften sowie staatliche Unterstützungen, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, gewährt werden, bewirken weder eine Schmälerung der Bargeldzuschüsse, noch kommen sie bei der Naturalverpflegung in Betracht.

§ 7.

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

§ 8.

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

§ 9.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, in rüch-sichtswürdigen Fällen jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge behördlicher Verfügung (Eva-

Nr.:

TAG:

745 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 5

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

lichen Fürsorge nicht teilhaftig wurden, die aber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls einen Anspruch auf staatliche Fürsorge erlangen oder erlangt hätten, sind die Verpflegskosten für die Zeit, in welcher sie keine Fürsorge genossen haben, in dem Ausmaße des für jene Zeit bestimmten staatlichen Evakuierten-, beziehungsweise Flüchtlingsunterstützungsbeitrages nachträglich anzuweisen.

§ 10.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 14. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213.

§ 12.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Beschluß des Herrenhauses.

knüpfung) ihren Aufenthaltsort verlassen mußten und infolge ihres Verbleibens im Kriegsgebiete einer staatlichen Fürsorge nicht teilhaftig wurden, einen angemessenen Verpflegskostenbeitrag nachträglich anzuweisen.

§ 10.

(Gleichlautend.)

Zur Beschaffung der Unterkunft und Verpflegung der Kriegsflüchtlinge können die politischen Behörden im eigenen Wirkungskreise die §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, sinngemäß anwenden.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 14. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den politischen Behörden. Die Entscheidungen der politischen Landesbehörden sind endgültig.

§ 12.

(Gleichlautend.)

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 25. d. M.
in dritter Lesung angenommen.

Wien, 25. Oktober 1917.

Alfred Fürst Windisch-Grätz.

Kolov,
Schriftführer.

20. XI. 1917

Bericht

des

Flüchtlingsausschusses

über

den Beschluß des Herrenhauses zum Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge. (745 der Beilagen.)

Der Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, bezweckte die gesetzliche Festlegung eines persönlichen Rechtsanspruches der durch Kriegszwang von der Heimat Verdrängten auf staatlichen Schutz und die ehefte Verbesserung der bisherigen staatlichen Leistungen an diese Personen.

Durch die Verzögerung in der Stellungnahme des Herrenhauses zu den Anträgen des Abgeordnetenhauses wurde die Verwirklichung der ersten Absicht bis auf die Gegenwart verhindert; wohl wurde durch die im administrativen Wege angeordnete Erhöhung der Vargeldzuschüsse, bei deren Berechnung die Regierung in mancher Richtung über die Anträge des Abgeordnetenhauses hinausging, eine sehr aner kennenswerte Erleichterung der ökonomischen Lage der Flüchtlinge erzielt, aber nicht die vom Abgeordnetenhaus angestrebte Rechtsicherheit.

Manche Grundsätze des Gesetzentwurfes blieben in der Praxis unbeachtet, ja auch die finanziellen Anordnungen der Regierung wurden nicht überall durchgeführt.

Diese Erfahrungen beweisen es neuerlich, wie notwendig die gesetzliche Regelung des Gegenstandes ist, damit die Geltendmachung der Rechte der Flüchtlinge ermöglicht und die Korrektur von Mißgriffen im Rechtsmittelwege sichergestellt werde.

Die Änderungen, welche das Herrenhaus an dem Entwurf des Abgeordnetenhauses vornehmen zu müssen glaubte, beinhalten zum Teil die Rezeption der bereits erwähnten, seitens der Regierung erlassenen Anordnungen in bezug auf die Berechnung der staatlichen Vargeldzuschüsse, zum Teil Einschränkungen der vom Abgeordnetenhaus vorgeschlagenen grundsätzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Flüchtlinge.

Die einschneidendste Änderung, welche das Herrenhaus vornahm, ist aber jene im § 9 des Entwurfes, durch welche gerade das Hauptprinzip, welches das Abgeordnetenhaus betont und zweifellos anerkannt wissen wollte, nämlich der obligatorische Charakter der staatlichen Leistungen, sowol von nun an als auch für die bisherige Zeit auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften, dementsprechend der klagbare Charakter des Anspruches der von Staats wegen von der Heimat Verdrängten gegenüber dem Staate, ausgeschaltet wurde und an Stelle der vom Abgeordnetenhaus angenommenen Bestimmung eine Ermächtigung an die Regierung vorgeschlagen wurde, durch welche es der Regierung freistehen sollte, den Evaluirten nachträglich Verpflegungskostenbeiträge anzuweisen oder nicht anzuweisen, je nachdem sie den einzelnen Fall für berücksichtigungswürdig hält oder nicht, und im Falle der Bewilligung weiter dem Ermessen der Regierung anheimgestellt wurde, die Höhe des Beitrages zu bestimmen.

Dieser Vorschlag des Herrenhauses beweist deutlich, daß das Herrenhaus die bisherigen staatlichen Zuwendungen als charitativ, allenfalls als fakultativ ansieht, während das Abgeordnetenhaus diese Auffassung ablehnte und ein Flüchtlingsgesetz eben deswegen verlangte, um diese Auffassung, welche die bedauernswertesten Opfer des Krieges unnötigerweise zurücksetzte, endgültig aus der Welt zu schaffen.

Bei diesem unüberbrückbaren Gegensatz der Anschauungen wäre eine unveränderte Annahme der Herrenhausbeschlüsse seitens des Abgeordnetenhauses nicht möglich und — so sehr das Abgeordnetenhaus die ehefte Verabschiedung des Gesetzes wünscht — mußte eine Umarbeitung der Vorlage

vorgeschlagen werden, bei welcher auch die übrigen vom Herrenhause vorgenommenen Änderungen auf das eingehendste geprüft und teilweise modifiziert wurden.

* * *

Im einzelnen ist zu bemerken:

Der Ausschuß konnte der Einschaltung des Herrenhauses im § 1, derzufolge der Anspruch auf staatlichen Schutz erlischt, wenn nach Annahme der Behörde ein Flüchtling „erwiesenermaßen eine der bisherigen Art seiner Beschäftigung angepasste, seinen Fähigkeiten und seiner körperlichen Eignung entsprechende und mit einer angemessenen Entlohnung verbundene Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund“ ablehnt, nicht beitreten.

„Erwiesenermaßen“, „bisherige Art“, „angepaßt“, „Fähigkeiten“, „Eignung“, „entsprechend“, „angemessen“, „triftiger Grund“ sind lauter dehnbare Begriffe, die bei denkbar objektivster Beurteilung eine unrichtige Entscheidung nicht ausschließen.

Auch kann nicht zugegeben werden, daß selbst beim unzweifelhaften Vorliegen einer unbegründeten Arbeitsverweigerung der Flüchtlingscharakter verloren geht und die staatliche Schutzpflicht wegfällt, die doch nur durch die Tatsache der durch Kriegszwang verursachten Verdrängung aus der Heimat und durch die Tatsache der persönlichen Mittellosigkeit bedingt sein können.

Abgesehen davon, daß der Kreis der Personen, die durch diese Bestimmung getroffen werden könnten, ein viel zu geringer ist, als daß ihm die Ehre einer besonderen Erwähnung im Rahmen der Umgrenzung der Rechte und Pflichten der Kriegsflüchtlinge zuteil werden müßte, hält es der Ausschuß für durchaus unsozial, die Anhaltung zur Arbeit gerade bei einer so schwer getroffenen Schichte der Bevölkerung im Wege eines gesetzlichen Zwanges einzuführen, während doch eine solche gesetzliche Anhaltung zur Arbeit für dieselben oder für noch schlechtere Individuen nicht anwendbar ist, wenn sie zu Hause geblieben wären oder weil sie zu Hause geblieben sind.

Wäre die Flüchtlingsfürsorge eine „Belohnung“ oder eine „Begünstigung“, so könnte eine solche minder würdigen Personen vorenthalten werden; ist sie aber ein Ersatz für das aus staatlichen Gründen entzogene Lebensminimum, so kann der Ersatz nicht von der höheren oder niedrigeren moralischen Qualifikation des einzelnen abhängig gemacht werden.

Übrigens hat es gerade die bisher von den Behörden geübte Praxis den Flüchtlingen, welche eine Arbeit nahmen, die Flüchtlingsunterstützung zu entziehen und die mancherorts seitens der Behörden verweigerte Ausfolgung von Arbeitsbüchern, Gewerbebescheinigen u. dgl. mitverschuldet, daß bei manchen schwächeren durch Not und Leid und überdies durch eine solche ungerechte Behandlung gekränkten Charakteren die Arbeitslust abnahm oder verschwand.

Auch sei noch bemerkt, daß die strafweise Entziehung der Barunterstützung nicht so sehr den Arbeitsscheuen — der in den seltensten Fällen allein lebt — als vielmehr die mit ihm gemeinsam lebenden schuldlosen Angehörigen treffen würde, welche den Gestraften dann dennoch erhalten müßten, obwohl er nicht einmal die zwei Kronen Bargeld heimbringt; im Falle der Entziehung der Natural- verpflegung müßte aber entweder die Trennung des angeblichen Arbeitsscheuen von seiner Familie, beispielsweise der als arbeitsscheu angesehenen Mutter von ihren Kindern, oder aber die Mitbestrafung der ganzen Familie durch Entfernung aus den Baracken erfolgen. Was mit den so Bestraften zu geschehen hätte ist nicht auszudenken, da doch für sie nicht wie in Friedenszeiten oder im Hinterlande die Schubgesetze und auch nicht die Aufnahmepflicht irgendeiner Gemeinde herangezogen werden könnten.

Will man ein Gesetz gegen die Arbeitsscheu schaffen, so muß es ein allgemeines sein oder es muß mit jenen beginnen, deren Arbeitsscheu in keiner Weise durch den Krieg und seine Folgen verursacht wurde oder damit entschuldigt werden kann.

Dagegen hält der Ausschuß dafür, daß die nunmehr von der Regierung ab 21. Juli d. J. eingeführte und im § 6 gesetzlich geregelte Vorgangsweise bei Einrechnung des Arbeitsverdienstes den Ansporn zur Übernahme von Arbeit um so mehr wieder heben werde, als bei den stets steigenden Preisen mit der bloßen staatlichen Unterstützung in den seltensten Fällen das Auskommen gefunden werden kann.

Um aber die Notwendigkeit der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten zum Ausdruck zu bringen und auch durch dieses Gesetz auf eine möglichst weitgehende Beschäftigung der Flüchtlinge einzuwirken, hat der Ausschuß, unter Streichung der im § 1 neu eingefügten Absätze 3 und 4, dem § 5 einen neuen Absatz angefügt, in welchem den Behörden zur Pflicht gemacht wird, den Flüchtlingen Arbeitsmöglichkeiten zu bieten und die hierzu notwendigen Dokumente auszufolgen.

Eine weitere Änderung, welche das Herrenhaus vorgenommen hat, bezieht sich auf die Übersiedlung der Flüchtlinge, welche, sei es in Baracken, sei es in einzelnen Gemeinden, bereits in staatlicher Fürsorge stehen (§ 4, Absatz 2), und zwar schlägt das Herrenhaus vor, daß solche Flüchtlinge bei der Wahl ihres Aufenthaltes an die von den Behörden bezeichneten Bestimmungsorte gebunden sein sollen.

Diese Bestimmung hätte sogar die in letzter Zeit geübte Praxis der Behörden verschlimmert. Gegenwärtig haben die Flüchtlinge, welche die Baracken oder ihre Aufenthaltsgemeinde verlassen wollen, bei der politischen Behörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes um Übersiedlungsbewilligung nach dem gewünschten neuen Aufenthaltsorte anzufuchen; das Gesuch ist an die für den neugewählten Aufenthaltsort zuständige politische Behörde zu leiten, welche die Aufnahme nur beim Vorliegen besonderer in den in Geltung stehenden Ministerialerlässen ausdrücklich bezeichneter Gründe ablehnen darf. In der Regel ist also der Flüchtling schon bisher in der Wahl des neuen Aufenthaltes nicht an die von der Behörde zu bezeichnenden Orte gebunden, sondern es kann nur die Behörde einzelne Orte unter bestimmten Voraussetzungen von Fall zu Fall ausschließen.

Diese faktisch geübte Praxis glaubte der Ausschuß in einem eigenen neuen Absatz zu § 2 als Norm zum Ausdruck bringen zu können, obwohl die allgemeine Meinung vorherrschend war, daß die frühere Fassung des § 4 des Entwurfes des Abgeordnetenhauses am besten entsprochen hätte und auf jede einschränkende Bestimmung im Gesetze verzichtet werden könnte.

Durch die Aufnahme der neuen Bestimmung in den § 2 glaubt der Ausschuß den Intentionen des Herrenhauses ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Freizügigkeit der Flüchtlinge und im Sinne der von der Regierung gehandhabten Übung entgegengekommen zu sein.

Die Bestimmung wurde in den § 2 übernommen, weil dieser Paragraph die Übersiedlungsnormen für neu auftretende Flüchtlinge und nunmehr auch für die schon unterstützten Flüchtlinge unter einem regelt, und so die Zitierung vereinfacht erscheint.

Den bei § 2 vom Herrenhause beantragten Umstellungen ist der Ausschuß beigetreten.

Ebenso der neuen Fassung des dritten Absatzes des § 4; obwohl hier das Herrenhaus die Forderung nach sprach- und landeskundigen Beamten in den Barackenlagern sehr wesentlich abgeschwächt hat.

Das Abgeordnetenhaus hatte gewünscht, daß nur solche Beamte in unmittelbarem Verkehre mit den Flüchtlingen stehen, welche die Sprache der Flüchtlinge vollkommen beherrschen; das Herrenhaus begnügt sich damit, daß „in der Regel“ nur solche Beamte angestellt werden und daß eine nicht vollkommene Beherrschung der Sprache der Flüchtlinge genügen soll. Hierdurch soll zum Ausdruck kommen, daß auch Ausnahmen von der Regel zugelassen werden können, und daß das Erfordernis der vollkommene Beherrschung der Sprache ein Hindernis sein könnte, beim Fehlen solcher Beamten andere befähigte und tüchtige Beamte zu verwenden.

Der Ausschuß hält daran fest, daß die Verwendung von nicht vollkommen sprachkundigen Beamten nur eine Ausnahme sein darf und verzichtet schweren Herzens auf die Wiederherstellung des früheren Textes, nur um die strittigen Stellen möglichst zu vermindern und die Gesetzgebung des Entwurfes nicht zu erschweren, dies aber auch nur in der bestimmten Erwartung, daß die Regierung ihrer Zusage gemäß tatsächlich die Anstellung vollkommen sprachkundiger und landesvertrauter Beamter als die Regel und die Verwendung von Beamten, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, als eine Ausnahme betrachten wird, zu der nur dann gegriffen werden kann, wenn vollkommen sprachkundige und landesvertraute für die betreffende Stelle nicht zu finden sind.

In dieser Hinsicht wurde im Ausschusse vorgebracht, daß noch vor kurzem in einem küstländischen Flüchtlingslager küstländische Superarbitrierte als Feuerwehnmänner nicht aufgenommen wurden, weil sie die Dienstsprache des Heeres nicht genügend beherrschen. Die Regierung versprach ähnlichen Mißgriffen entgegenzutreten zu wollen.

Die ausführlichere Fassung des § 5, wie sie vom Herrenhause gewählt wurde, wird zur Annahme empfohlen. Der bereits erwähnte neue Zusatz über die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten braucht nicht näher begründet zu werden.

Der § 6 erhielt eine neue Umstilisierung, die seiner Verständlichkeit und Anwendbarkeit nur dienlich sein dürfte.

Im ersten Satz wurde die Zitierung der §§ 2 und 4 als nunmehr überflüssig, da schon nach den bisherigen Bestimmungen der Anspruch auf die Flüchtlingsfürsorge ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort gebührt, weggelassen; die vom Herrenhause aus dem Ministerialerlasse vom 23. Juli 1917, Z. 45249, übernommene Bestimmung, daß der Anspruch auf den Bargeldzuschuß rückwirkend ab 21. Juli 1917 geltend gemacht werden kann, wurde mit der Einschränkung angenommen, daß nur noch innerhalb dreier Monate nach Wirksamkeit dieses Gesetzes der Bargeldzuschuß ab 21. Juli 1917 verlangt, während bei späteren Anmeldungen der Zuschuß erst vom Tage der Anmeldung beansprucht werden kann. Dadurch soll vermieden werden, daß bei erst später eintretenden Voraussetzungen diese Begünstigung mißbraucht und an den Staat Forderungen gestellt werden, deren Berechtigung für eine zu weit zurückliegende Zeit schwer festgestellt werden könnte.

Im zweiten Satz mußte die von der Regierung bereits geübte Praxis rezipiert werden, der zufolge dauernd erwerbsunfähige Personen auch dann den doppelten Zuschuß beziehen, wenn sie zwar nicht allein stehen, aber an den Hausgenossen keine Stütze finden; nach der Fassung des Herrenhauses hätte manchen Leuten, die schon im Genusse der höheren Gebühr stehen, diese Begünstigung entzogen werden müssen. Hierbei glaubte jedoch der Ausschuß, diese Begünstigung nicht bloß auf einzelne Personen oder auf Ehepaare, beziehungsweise auf andere Personenpaare (Geschwister, Mutter und Tochter usw.), bei welchen die gleichen Billigkeitsgründe vorwalten, einschränken zu sollen, sondern überhaupt auf Personen auszu dehnen — auch wenn es mehr als zwei im selben Haushalte sind —, welche, sei es wegen Altersschwäche, sei es wegen Gebrechen, den anderen Hausgenossen zur Last fallen, größere Pflege erfordern und größere Auslagen verursachen, und zwar insofern sich nicht in ihrem Haushalte Personen befinden, welche ihnen eine wirksame wirtschaftliche Hilfe bieten. Das Vorhandensein beispielsweise einer einzigen Person neben einer, zwei oder auch mehreren gebrechlichen oder älteren Personen, welche einer besonderen Stütze bedürfen, kann noch nicht als eine solche Stütze angesehen werden, welche den erwähnten Erwerbsunfähigen die Begünstigung der Doppelgebühr entziehen könnte, wenn nicht diese Nebenperson außer ihrer persönlichen Hilfeleistung auch sonst eine wirksame anderweitige, über den normalen Bargeldzuschuß hinausgehende, finanzielle Hilfe bringt, welche die Mehrgebühr überflüssig macht. Ebenso ist das Vorhandensein eines oder mehrerer Kinder, die außer dem Flüchtlingszuschuß nichts beziehen und nichts erwerben können, kein Grund, um die Doppelgebühr für die älteren oder gebrechlichen Personen zu beeinträchtigen. In diesem Sinne hat auch die Regierung erklärt, den Begriff „Stütze“ interpretieren zu wollen, daher hat es der Ausschuß unterlassen, Exemplifikationen in den Gesetzeswort aufzunehmen.

Im nächsten Absatz hat sich der Ausschuß der Textierung des Herrenhauses akkomodiert, jedoch ein „öfters wiederkehrendes Nebeneinkommen“ nicht als maßgebend angenommen, da diese Ausdrucksweise leicht zu schikanöser Anwendung Raum gelassen hätte; diese Worte wurden daher gestrichen. Um Zweifel darüber auszuschließen, ob der einfache oder der eventuelle doppelte Zuschuß als Maßstab für die Nichtanrechenbarkeit eines Nebeneinkommens zu gelten hat, wurde der 2-K-Zuschuß ausdrücklich genannt. Im übrigen ist durch die Umstilisierung nur größere Klarheit bezweckt worden.

Der dritte Absatz wurde in der Fassung des Herrenhauses angenommen.

Im vierten Absatz wurde der Nebensatz „oder wenn er nach seinen Vermögens- oder Einkommensverhältnissen überhaupt nicht mehr als unbenutzt im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen anzusehen ist“ gestrichen, weil in diesem Falle ja doch die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes wegfallen und somit auch der Anspruch schon nach § 1 erlischt. Auch ist eine Einkommensverbesserung im Sinne des gestrichenen Satzes wohl nur im Wege einer Erhöhung des Nebeneinkommens über die eben im § 6 berechnete Höchstgrenze denkbar.

Im nächsten Absatz wurde über Wunsch des Landesverteidigungsministeriums eine unwesentliche Umstilisierung vorgenommen.

Die neue Fassung des § 9 bedeutet den Versuch, den Bedenken der Regierung in finanzieller und administrativer Hinsicht wirksam entgegenzukommen.

Unter Aufrechthaltung des Prinzips der obligatorischen Natur der Nachzahlung von nicht ausgefolgten Verpflegungskostenbeiträgen an Evakuierte — und zwar nur an Evakuierte, also nicht etwa auch an Personen, die aus eigenem Antriebe, ohne einem behördlichen Auftrage folgen zu müssen, das Kampfgebiet verlassen haben — enthält der Kompromißvorschlag des Ausschusses den Verzicht auf die Nachzahlung von Verpflegungskostenbeiträgen, welche auf Grund schwieriger Berechnungen, unter Zugrundelegung der jeweilig normierten aber den betreffenden Parteien nicht bewilligten staatlichen Evakuierten- oder Flüchtlingsunterstützungsbeiträgen die Summe von 500 K pro Kopf überschreiten würden; schlägt, eben zum Zwecke der Vereinfachung der Berechnung und der Erleichterung eines Überblickes über die finanzielle Tragweite der Nachzahlungsansprüche, vor, statt der oft geänderten zeitweiligen Unterstützungstaggelder, den einheitlichen Verpflegungskostenbetrag von 1 K pro Tag als Berechnungsgrundlage anzunehmen; umgrenzt ferner mit aller Deutlichkeit den Personenkreis, um welchen es sich handelt und teilt denselben in zwei Gruppen, nämlich in die im Kriegsgebiete Verbliebenen (und da die Grenzen des Kriegsgebietes verschoben wurden auch unter ausdrücklicher Einbeziehung der früheren Kriegsgebietsteile) einerseits und in die zwar in das Hinterland gekommenen und in staatliche Fürsorge übernommenen evakuierten Personen, welchen aber später unter Anordnung der Übersiedlung in Barackenlager die Flüchtlingsunterstützung entzogen wurde, indem erklärt wurde, daß die Gemeinden, in denen sie sich mit staatlicher Zustimmung niedergelassen hatten, nicht mehr als Flüchtlingsgemeinden gelten können.

In beiden Fällen erscheint das Verbleiben erklärlich oder entschuldigbar; im ersteren Falle war es den Evakuierten wegen Verkehrsschwierigkeiten oder wegen militärischer Verbote oft überhaupt nicht mehr

möglich das Kriegsgebiet zu verlassen und das Hinterland aufzusuchen, im letzteren Falle hatten die Flüchtlinge bereits einem Evakuierungsbefehle Folge geleistet und es mußte sie eine zweite Evakuierung aus ihrer eben erst bezogenen Gemeinde um so härter treffen, als ihnen nur die Unterkunft in den von der Psyche der Flüchtlinge so gefürchteten Baracken geboten wurde. Daß die letzteren trotz der Entziehung der Flüchtlingsunterstützung doch nicht an ihrer Mittellofigkeit zugrunde gegangen sind, rechtfertigt noch nicht die Entziehung der staatlichen Beiträge, für deren Bewilligung gewiß die Voraussetzungen vorhanden waren und auch später nicht entfallen sind. Sollten aber in einzelnen Fällen die Voraussetzungen für jedwede staatliche Fürsorge entfallen sein, so wird es den Lokalbehörden nicht schwer fallen, die eventuellen Einkommenserhöhungen nachzuweisen, welche den Flüchtling aus der staatlichen Fürsorge eo ipso ausgeschieden hätten.

Evakuierten, welche zwar kleine staatliche Beiträge, aber nicht die normale Flüchtlingsunterstützung erhielten, gebührt die Differenz auf 1 K unter den sonstigen Voraussetzungen.

Noch ein weiteres schweres Opfer schlägt der Ausschuß zu Lasten einer sehr zahlreichen Kategorie von Flüchtlingen vor; es sind dies jene, die nicht länger als drei Monate um die staatliche Hilfe gekümpft wurden. Diese Ausschaltung wird nur deswegen beantragt, weil es den Behörden ungemein viel Arbeit verursachen würde, die umständlichen Erhebungen für eine weit zurückliegende Zeit und oft nur für wenige Tage durchzuführen, wobei der Erfolg für die Parteien doch nur ein sehr geringer, im besten Falle 90 K wäre. Dieses Opfer wird den Betroffenen mit Rücksicht darauf zugemutet, daß ihre Verkürzung verhältnismäßig eben nur kurz gedauert hat, während sie doch, früher oder später, dann der staatlichen Fürsorge teilhaftig wurden und den weit zurückliegenden nicht sehr bedeutenden Verlust wenn auch schwer verschmerzen können. Dieser Verzicht hält sich mit jenem Verzicht die Wage, welcher jene Evakuierten trifft, die seit Kriegsbeginn gar keine Unterstützung erhielten, daher vielleicht 1000 oder mehr Kronen zu erhalten hätten, sich aber mit der Abschlagszahlung von 500 K begnügen müssen.

Endlich wurde behufs Vereinfachung der behördlichen Erhebungen, aber auch behufs besserer Sicherung der Forderungen der Parteien vorgeschlagen, daß die Nachzahlungen nur über entsprechend begründetes Ansuchen der Partei und nur im Falle der Anmeldung des Anspruches binnen drei Monaten nach Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgen sollen.

Je rascher die Partei den Anspruch anmeldet, desto leichter werden ihr die Nachweise und Befehle zur Unterstützung des Ansuchens erreichbar sein; je besser das Ansuchen begründet, das heißt je mehr Daten und je genauere Angaben es enthalten wird, desto geringer wird die Gefahr der Ablehnung; andererseits ist der Behörde die Aufgabe bedeutend erleichtert, wenn die Partei nicht nur ansucht, sondern auch im Ansuchen möglichst genaue Anhaltspunkte anführt; an ein stringent motiviertes Ansuchen ist nicht gedacht, sondern an ein der Sachlage entsprechend, mehr oder minder detailliertes, Ort-, Zeit- und Personenangaben und Schilderung der Verhältnisse enthaltendes Parteibegehren. Selbstverständlich kann ein solches Begehren auch mündlich (protokollarisch) vorgebracht werden und sind sowohl schriftliche als mündliche Ansuchen dieser Art stempelfrei.

Die Regierung hat sich bereit erklärt, diesbezügliche Formulare auflegen zu lassen, wodurch die Aufzeichnung der Tatumstände wesentlich erleichtert werden wird.

So sehr auch bei allen diesen Kautelen die Aufgabe der Behörden eine schwierige und zeitraubende sein wird, es wird doch schon nach drei Monaten die schwierigste Zeit vorüber sein und es wird die Wohltat, die so vielen schwer Betroffenen zuteil wird, der aufgewendeten Mühe wert sein.

Nachdem dieser Kompromißvorschlag die hauptsächlichlichen Bedenken der Regierung verscheucht hat und geeignet ist in den Kreisen der Evakuierten endlich die gewünschte Beruhigung zu bringen, glaubt der Ausschuß, daß auch das Herrenhaus demselben beitreten kann.

Ist doch die Haupteinwendung des Herrenhauses jene der Schwierigkeit der objektiven Feststellung des Sachverhaltes und der Kompliziertheit des Verfahrens; diese Schwierigkeiten sind nicht geringer, wenn es der Regierung überlassen wird, die Rücksichtswürdigkeit zu prüfen und angemessene Beiträge zu leisten. Will die Behörde nicht ungerecht vorgehen, so wird sie auf die gleichen Schwierigkeiten stoßen, nimmt sie aber die Erhebungen leicht, so läuft sie Gefahr neues Unrecht zu stiften. Der Unterschied ist nur der, daß bei der Festsetzung eines Rechtsanspruches die Möglichkeit einer Korrektur im Instanzenzuge gegeben ist, während beim freien Ermessen die Entscheidung der ersten Instanz ohne Remedur endgültig ist.

§ 10 wurde auf Wunsch des Landesverteidigungsministeriums ergänzt. Die neuen Absätze bezwecken eine Vereinfachung des Verfahrens gegenüber jenen des Kriegsleistungsgesetzes.

§ 11. Über Wunsch des Ministeriums des Innern wurde eine Fassung gewählt, welche es dem genannten Ministerium ermöglicht, den bereits mit der Entscheidung betrauten Stellen, auch wenn es keine politischen Behörden sind (Hilfskomitees, Gemeindeämter u. dgl.) die erstinstanzliche Prüfung zu überlassen.

Im § 12 werden die Worte „im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien“ gestrichen, weil sie Selbstverständliches enthalten, andererseits aber zum Ausdruck kommen soll, daß dem Ministerium des Innern in Flüchtlingsangelegenheiten die Kompetenz ohne vorausbestimmte Beschränkungen anvertraut bleiben soll.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„dem beigedruckten Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, in der vom Flüchtlingsausschusse beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.“

Wien, 20. November 1917.

Halban,
Obmann.

Dr. Bugatto,
Berichterstatter.

Vertrag

..... vom

betreffend

den Schutz der Kriegsstücklinge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Herrenhanles.

§ 1.

Personen, welche, sei es infolge behördlicher Verfügung, sei es freiwillig infolge drohender unmittelbarer Kriegsgefahren ihren ständigen Aufenthaltsort verlassen oder in demselben nicht zurückkehren können (Kriegsstücklinge) und anberührende sind, ihren notwendigen Unterhalt und jenen ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen aus ihrem Einkommen zu bestreiten (Unbemittelte), haben — unbeschadet der endgültigen Abrechnung der Berechnung dieser Kriegsauslagen — Anspruch auf die staatliche Stücklingsfürsorge.

Der Anspruch der Stücklinge endet mit dem Antritte der Voraussetzungen, und zwar im Falle der Ausgabe des ständigen Aufenthaltortes der selben für die allgemeine Rückkehr der Stücklinge sechs Monate nach erfolgter Rückkehr oder mit dem Ablauf der für die Rückkehr anberaumten gehörig festgemachten Frist, die mindestens dreißig Tage zu betragen hat.

Dessgleichen erlischt der Anspruch für jene Stücklinge, die erwerbsunfähig eine der bisherigen oder ihrer Beschäftigung angepaßte, ihren Fähigkeiten und ihrer körperlichen Eignung entsprechende Arbeitseigenschaft ohne triftigen Grund abliehen.

(Unverändert.)

(Unverändert.)

§ 1.

Antrag des Stücklingsausstufes.

Beschluss des Herrenhauses.

Diese Bestimmung ist in den Flüchtlings-sammel-niederlassungen und Unterbringungs-gemeinden sowie in den Sammel- und Verteilungsstationen in der den Flüchtlingen geläufigen Sprache öffentlich bekanntzugeben.

Kriegsflüchtlinge fremder Staatsangehörigkeit können Kriegsflüchtlingen österreichischer Staatsangehörigkeit unter den vom Minister des Innern festgesetzten Voraussetzungen gleichgehalten werden.

§ 2.

Unbemittelte Kriegsflüchtlinge, welche erst nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes ihren Wohnort verlassen müssen und die staatliche Flüchtlingsfürsorge beanspruchen, haben sich vorläufig nach den von der Behörde festzusetzenden Bestimmungsorten zu begeben.

Bei der Auswahl der Bestimmungsorte sind Nationalität, Religion und Herkunft sowie die Wünsche der Kriegsflüchtlinge und auch die Aufnahmefähigkeit der betreffenden Orte zu berücksichtigen.

§ 3.

Größere Transporte von unbemittelten Kriegsflüchtlingen können zum Zwecke ihrer vorläufigen Aufnahme und entsprechenden Verteilung in zivilbehördlich geleiteten Sammel- und Verteilungsstationen untergebracht werden und erhalten daselbst behördlicherseits kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Doch hat sobald als möglich, insbesondere über Ansuchen der einzelnen Flüchtlinge und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche die Aufteilung, beziehungsweise Zuteilung an die Gemeinden zu erfolgen, welche als Bestimmungsorte im Sinne des § 2, Absatz 2, in Betracht kommen.

§ 4.

Die bestehenden Sammel-niederlassungen für Kriegsflüchtlinge sind den Anforderungen der Hygiene und Sittlichkeit entsprechend und unter Ermöglichung der familienweisen Gruppierung einzurichten.

Die Verteilung der Kriegsflüchtlinge hat nach Nationalität, Religion und Herkunft zu erfolgen. Die Flüchtlinge sind berechtigt, auch außerhalb der Sammel-niederlassungen Aufenthalt zu nehmen, wobei sie jedoch in der Wahl ihres Aufenthaltes an die

Antrag des Flüchtlingsausschusses.

[]

(Unverändert.)

§ 2.

(Unverändert.)

(Unverändert.)

Wenn bereits in staatlicher Fürsorge stehende Flüchtlinge ihren Aufenthalt wechseln, darf die staatliche Fürsorge im neugewählten Aufenthaltsorte nur beim Vorliegen zwingender Gründe abgelehnt werden.

§ 3.

Die Worte „Absatz 2“ in der letzten Zeile fallen weg.

§ 4.

(Unverändert.)

Die Verteilung der Kriegsflüchtlinge hat nach Nationalität, Religion und Herkunft zu erfolgen, wobei ihnen das Recht, jederzeit außerhalb der Sammel-niederlassungen Aufenthalt zu nehmen, im Sinne des § 2 gewahrt bleibt.

Beifluß des Herrenhanfes.

Eintrag des Stichtingausfuffes.

von den Behörden nach den Umständen des § 2, Absatz 2, bezeichneten Bestimmungsorte gebunden sind. Zehere Befchränkung gilt auch für Zinfent-
hatsübernehmungen der die Staatliche Zurforge bean-
spruchenden, in einzelnen Gemeinden untergebrachten
Stichtlinge.

Die Sammelüberstellungen sind als Organe,
welche mit den Stichtlingen in unmittelbarem Ver-
kehr stehen, einftichlich der Zelforger, Zrte und
Zehere in der Regel nur solche Personen zu beftellen,
welche die Sprache der Stichtlinge beherrfchen und
mit ihren Landesverhältniffen, Sitten und Gebräuchen
vertraut find.

Den Znfaffen der Sammelüberstellungen ift
eine Zrtierung an der Verantwortung durch von den
Stichtlingen gewählte Zerrausfperfonen unter
Znficherung an die Zntfichtungen der Gemeindec-
organifation einzuräumen. Zuch ift für die Be-
riedigung der religiöfen und kulturellen Bedürfniffe
in der Mutterfprache der in den Sammelüber-
ftellungen untergebrachten Stichtlinge sowie für
die Znterffen befonders fchubbedürftiger Personen
(Zieche, Zinder u. dgl.) und für paffende Zrbeits-
gelegenhett entfprechend zu forgen.

§ 5.

§ 5.

Die bereits beftehenden Zntergerichtungen
für die in Sammelüberftellungen oder in einzelnen
Gemeinden fch aufhaltenden Stichtlinge, zum
Beifpiel Zntfichtungen für kulturelle und Unter-
richtsbedürfniffe, für Zranfentpflege, für die nötige
Befriedigung nfu, find beim Bedarfe entfprechend
aufrecht zu erhalten und weiter auszugestalten.

Zuch ift dafür Sorge zu tragen, daß den
Stichtlingen entfprechende Zrbeitsmöglich-
keiten gegen angemeffene Zntfchuhnung geboten und
die zum Zntritt der Zrbeit etwa notwendigen
amtlichen Zofumente ausgefolgt werden.

§ 6.

§ 6.

Den unbemittelten Stichtlingen, welche
nicht in Staatlicher Pflege ftehen oder aus diefer
ausftcheiden, gebührt vom 21. Zuli 1917 an ohne
Rückficht auf ihren im Sinne der §§ 2, bezügungs-
weite 4 beftimmten Znfenthaltort ein Zargel-
zulufuß von 2 K pro Kopf und Tag. Meftentfchenden,
daneben erfwerbsunfähiger Personen und ebentfochen
Ghepaaren gebührt das Doppelte diefes Betrages.

Den unbemittelten Stichtlingen gebührt,
inoweit fie nicht in Staatlicher Pflege ftehen []
vom 21. Zuli 1917 an, [], wenn jedoch die Zren-
nnehmung fäter als drei Monate nach Zende
nnehmung diefes Befchufes erfolgt, vom Tage diefer
Znnehmung an, ein Zargelzulufuß von 2 K pro
Kopf und Tag. Zersonen, welche wegen höherer
Zrters oder wegen Zberden erfwerbsunfähig
find und entweder allein ftehen oder an Zrtem
mit ihnen in gemeinfamem Zaufhalt lebenden
Zungehörigen eine Stütze finden, gebührt für die
Zauer der Erfwerbsunfähigkeit das Doppelte
diefes Betrages.

Beschluss des Herrenhauses.

Ein Nebeneinkommen solcher Kriegsflüchtlinge oder ihrer Familienmitglieder beeinträchtigt den Bezug des Bargeldzuschusses nur dann, wenn es ein durch längere Zeit dauerndes oder öfter wiederkehrendes ist und die Höhe des Zuschusses übersteigt, der dem Flüchtling und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie gebührt.

Übersteigt es das bezeichnete Ausmaß, so ist der Bargeldzuschuß um die Hälfte dieser Differenz zu kürzen, in dem Falle aber gänzlich einzustellen, wenn die Differenz das Doppelte dieses Zuschusses erreicht.

Außerdem hat die Einstellung des Bargeldzuschusses dann zu erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung übernommen wird oder wenn er nach seinen Vermögens- oder Einkommenverhältnissen überhaupt nicht mehr als unbemittelt im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen anzusehen ist.

Verwundungszulagen, Tapferkeitsmedaillenzulagen, Militärversorgungsgebühren der Gagisten ohne Rangklasse und der Mannschafspersonen sowie ihrer Hinterbliebenen, etwaige Gnadenversorgungsgenüsse der genannten Personen, Gebühren der Familien der vorerwähnten Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) sowie jener von Unteroffizieren des Aktivistandes, Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und den früher bestandenen diesbezüglichen Vorschriften sowie staatliche Unterstützungen, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, gewährt werden, bewirken weder eine Schmälerung der Bargeldzuschüsse, noch kommen sie bei der Naturalverpflegung in Betracht.

§ 7.

Die Regierung ist ermächtigt, den Steuerungsverhältnissen entsprechend den Bargeldzuschuß zu erhöhen.

Eine Rückzahlung erhaltener Zuschüsse findet, von erschlichenen Bezügen abgesehen, nicht statt.

§ 8.

Die unbemittelten Kriegsflüchtlinge haben Anspruch auf kostenlose Beförderung für sich und ihre Fahrnisse sowie auf Verpflegung während der Reise bis zu dem ihnen zugewiesenen Bestimmungsorte, beziehungsweise auch bei ihrer Rückbeförderung aus demselben.

Antrag des Flüchtlingsausschusses.

Ein Nebeneinkommen solcher Kriegsflüchtlinge oder der mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder beeinträchtigt den Bezug des Bargeldzuschusses nur dann, wenn es ein durch längere Zeit dauerndes [] ist und den Betrag von 2 K pro Kopf und Tag übersteigt.

(Unverändert.)

Außerdem hat die Einstellung des Bargeldzuschusses dann zu erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung übernommen wird. []

Verwundungszulagen, Tapferkeitsmedaillenzulagen, Militärversorgungsgebühren der Gagisten ohne Rangklasse und der Mannschafspersonen sowie ihrer Hinterbliebenen, etwaige Gnadenversorgungsgenüsse der genannten Personen, Gebühren der Familien der Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten, jener von Gagisten ohne Rangklasse sowie von Unteroffizieren des Aktivistandes, Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und den früher bestandenen diesbezüglichen Vorschriften sowie staatliche Unterstützungen, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, gewährt werden, bewirken weder eine Schmälerung der Bargeldzuschüsse, noch kommen sie bei der Naturalverpflegung in Betracht.

§ 7.

(Unverändert.)

§ 8.

(Unverändert.)

Bestand des Berrenhanles.

Nach ist während der Abreise behördlich der für den Transport und die Fütterung des etwa mitgeführten Viehes Sorge zu tragen.

§ 9.

Die k. Regierung wird ermächtigt, in rüd- fichtswürdigen Fällen jenen unbenannten Personen, und infolge ihres behördlicher Verfassung (Eva- führung) ihren Aufenthaltsort verlassen zu dürfen und infolge ihres Verbleibens im Kriegsgebiete einer staatlichen Fürsorge nicht teilhaftig werden, einen angemessenen Verpflegungsbeitrag nachträg- lich anzuerkennen.

(Unverändert.)

Zutrag des Stichtungsausshusses.

§ 9.

Jenen unbenannten Personen, die feinerzeit infolge behördlicher Verfassung (Eva- führung) ihren Aufenthaltort verlassen dürfen und infolge ihres Verbleibens im damaligen oder gegen- wärtigen Kriegsgebiet feiner staatlichen (Eva- führung) teilhaftig geworden sind, oder infolge späterer Umständigung ihres Aufenthaltortes aus dem Stichtungsausshussunterbringungsgebiete der staatlichen Stichtungsausshussunterbringung verurteilt wurden, ist — sofern der Zeitraum, während dessen sie die Unterbringung nicht genießen haben, mehr als drei Monate beträgt — über entsprechend begründetes Ansuchen ein Verpflegungsbeitrag von 1 K pro Tag bis zum Gesamtbetrage von höchstens 500 K pro Person nachträglich anzuerkennen.

(Unverändert.)

§ 10.

Zer Anpruch auf die Nachzahlung muß binnen drei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 10.

Zur Bestimmung der Unterkunft und Ver- pflegung der Kriegsflüchtlinge können die politischen Behörden im eigenen Verbringungs- bereich die §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, M. G. Nr. 236, betreffend die Kriegsflüchtlinge, in dem in den §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, M. G. Nr. 236, betreffend die Kriegsflüchtlinge, Anwendung finden.

(Unverändert.)

§ 11.

Über die Verpflegungen, über Verpflegungen, soweit sie nicht im gültigen Besatz ausgetragen werden, und über Besatzverpflegung, in letzterem das Ministerium des Innern. Verpflegungen haben keine aufstehende Ver- pflegung, die Verpflegungen belasten — insbesondere der endgültigen Regelung der Verpflegung dieser Verpflegungslager — den Staatshaushalt.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kund- machung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Verfassung- fassung vom 14. August 1914, M. G. Nr. 213.

Beschluss des Herrenhauses.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den politischen Behörden. Die Entscheidungen der politischen Landesbehörden sind endgültig.

§ 12.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Antrag des Flüchtlingsausschusses.

Zur Durchführung dieses Gesetzes sind in erster Instanz die vom Ministerium des Innern zu bestimmenden politischen Behörden oder Stellen berufen; die Entscheidungen der zweiten Instanz sind außer in den Fällen des § 10 endgültig.

§ 12.

Mit dem Vollzuge ist mein Minister des Innern [] betraut.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom
16. Jänner 1918, (**)**

mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1918, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, getroffen werden.

I.

Die Festsetzung der vorläufigen Bestimmungsorte der unbemittelten Kriegsflüchtlinge (§ 2, Absatz 1 und 2, des Gesetzes) erfolgt nach dem vom Ministerium des Innern jeweils festgestellten Unterbringungspläne.

II.

Zur Entscheidung in erster Instanz über die Zuerkennung der staatlichen Flüchtlingsfürsorge, über die Bemessung, Einstellung und gegebenenfalls Rückzahlung des Bargeldzuschusses (Flüchtlingsunterstützung), über die Aufnahme in die staatliche Naturalverpflegung und über das Ausscheiden aus derselben sind berufen:

in Wien: die „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge in Wien“; insoweit die Unterstützung für aus Galizien und der Bukowina

*) Enthalten in dem heute, den 22. Jänner 1918, ausgegebenen XI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 18.

***) Enthalten in dem heute, den 22. Jänner 1918, ausgegebenen XI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 19.

geflüchtete Angehörige der vom Ministerium des Innern bestimmten Berufsgruppen durch das „Wiener Hilfskomitee für Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina“ oder durch das „Hilfskomitee für ukrainische Flüchtlinge in Wien“ erfolgt, ist das betreffende Komitee zur Entscheidung zuständig;

im Rayon der Polizeidirektion Prag: die „Zentralstelle der Flüchtlingsfürsorge in Prag“;

in Brünn: die Polizeidirektion in Brünn;

in Laibach und im politischen Bezirke Laibach Umgebung: die Bezirkshauptmannschaft in Laibach, Abteilung für Flüchtlingsfürsorge;

in den mit gesonderter Verwaltung ausgestatteten Sammelniederlassungen: der Leiter der Verwaltung der betreffenden Niederlassung;

in allen übrigen Orten in Österreich: die bisher mit den einschlägigen Agenden betraute politische Bezirksbehörde.

III.

Zur Entscheidung über den Bezug des Bargeldzuschusses (§ 6) in Österreich ist jene der vorgenannten Flüchtlingsfürsorgestelle örtlich zuständig, in deren Bereich der ansuchende Flüchtling die für die Folgezeit angesprochene Unterstützung beziehen will; im Falle beanspruchter Nachzahlung des Bargeldzuschusses — allenfalls rückwirkend vom 21. Juli 1917 an — jene Flüchtlingsfürsorgestelle, in deren Bereich sich der betreffende Flüchtling während der Dauer jenes Zeitraumes aufgehalten hat, für welchen der Bargeldzuschuß nachträglich angedroht wird. Auch in

letzterem Fall ist das Ansuchen bei der Flüchtlingsfürsorgestelle des Aufenthaltsortes einzubringen.

Zur Entscheidung über den im Falle einer Übersiedlung innerhalb Österreichs angestrebten Fortgenuß der staatlichen Flüchtlingsfürsorge ist jene Flüchtlingsstelle zuständig, in deren Bereich der ansuchende

Flüchtling übersiedelt. Das Ansuchen ist auch in diesen Fällen bei jener Flüchtlingsfürsorgestelle einzubringen, in deren Bereiche der bisherige Unterbringungsort gelegen ist. Eine Ablehnung dieses Fortgenusses ist nur aus zwingenden Gründen, insbesondere im Falle von besonders gewichtigen Unterkunfts- und Approvisionierungsschwierigkeiten im angestrebten Aufenthaltsorte oder aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zulässig.

Wird dem Ansuchen aus Gründen der vorerwähnten Art nicht stattgegeben, so besteht kein Anspruch auf die Unterstützung in jenem Orte, in welchem der Flüchtling übersiedeln will oder etwa bereits vor getroffener Entscheidung übersiedelt ist.

IV.

Zur Entscheidung über einen auf Grund des § 9 des Gesetzes erhobenen Anspruch auf Nachzahlung eines Verpflegungskostenbeitrages ist die politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Bereich der Anspruchswerber vor der Evakuierung seinen ständigen Aufenthalt hatte.

Die Anmeldung dieses Anspruches hat mittels Formulars, allenfalls in protokollarischer Form, bei der Flüchtlingsfürsorgestelle des Aufenthaltsortes zu erfolgen.

V.

Zur Entscheidung über den Bezug des Bargeldzuschusses (§ 6) in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Herzegovina seitens österreichischer Flüchtlinge, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Regierungen behördlicherseits in diesen Ländern untergebracht wurden oder nach freiwilliger Aufenthaltsnahme daselbst in die Unterstützung aufgenommen werden, ist, wofür die dortigen Lokalbehörden den erhobenen Anspruch nicht ohnedies befriedigen, die bei der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge in Wien errichtete „Fürsorgestelle für österreichische Kriegsflüchtlinge in Ungarn und Bosnien“ berufen.

VI.

Über Berufungen gegen Entscheidungen der unter Punkt I bezeichneten Fürsorgestellen in Wien sowie der unter Punkt V erwähnten Fürsorgestelle entscheidet bis auf weiteres das Ministerium des Innern, über Berufungen gegen Entscheidungen anderer Flüchtlingsfürsorgestellen die politische Landesbehörde.

Für das Verfahren über Berufungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101. Die in Punkt II und in Punkt V dieser Verordnung bezeichneten Stellen sind den politischen Bezirksbehörden gleichzuhalten.

VII.

Der Anspruch auf Aufnahme in die Flüchtlingsfürsorge sowie der im § 9 des Gesetzes vorgesehene Anspruch kann nicht nur gesondert von jeder anspruchsberechtigten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter, sondern auch vom Haushaltungsvorstande namens der ganzen Flüchtlingsfamilie, weiter von den Flüchtlingshilfskomitees geltend gemacht werden. In letzterem Falle ist die Entscheidung auch der anspruchsberechtigten Partei bekanntzugeben.

VIII.

Die Flüchtlingsfürsorgestellen haben gemäß § 5 des Gesetzes dafür zu sorgen, daß den Kriegsflüchtlingsen entsprechende Arbeitsmöglichkeiten geboten und die zum Antritte der Arbeit etwa notwendigen amtlichen Dokumente ausgefolgt werden. Falls die Ausfertigung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern seitens der hiezu berufenen Behörde nicht ohneweiters erreichbar sein sollte, sind seitens der Flüchtlingsfürsorgestellen, wenn die Identität der betreffenden Flüchtlinge zureichend hergestellt ist, im eigenen Wirkungskreise vorläufige Ausweise auszustellen, welche den Antritt der Arbeit oder des Dienstes ermöglichen.

Diese Ausweise sind nach dem aus der Anlage ersichtlichen streng verreckbaren Formulare *) auszustellen.

Loggenburg m. p.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 24. 1. 1918

Das Flüchtlingschutzgesetz.

Gestern ist die Durchführungsverordnung zum Flüchtlingschutzgesetz erschienen. Sie bestimmt als die Stellen, die die Flüchtlingsunterstützung zuerkennen und nötigenfalls einstellen, folgende: Für Wien: die Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge; insofern aber die Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina sind und bisher durch das „Wiener Hilfscomité für Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina“ oder durch das „Hilfscomité für ukrainische Flüchtlinge in Wien“ unterstützt wurden, ist das betreffende Comité auch weiterhin zuständig; für Prag: die dortige „Zentralstelle der Flüchtlingsfürsorge“; für Brünn: die Polizeidirektion Brünn; für Laibach und Umgebung: die Bezirkshauptmannschaft in Laibach; für die mit gesonderter Verwaltung ausgestatteten Sammelniederlassungen: der Leiter der Niederlassung; für die übrigen Orte: wie bisher die Bezirkshauptmannschaft. Maßgebend ist der gegenwärtige Aufenthalt des Flüchtlings. Das gilt auch für die Nachzahlung, die für die Zeit vom 27. Juli 1917 an gefordert werden kann, hat in der Zeit, für die Nachzahlung verlangt wird, der Flüchtling seinen Aufenthaltsort gewechselt, so hat sein gegenwärtige Fürsorgestelle die Sache an die Frühere zu leiten. Ueberfiedelt der Flüchtling jetzt oder später und will er weiter die Unterstützung, so hat er bei der Stelle einzureichen, aus deren Bereich er wegzieht; sie veranlaßt das weitere. Die Einstellung der Unterstützung wegen Ueberfiedlung ist nur aus zwingenden Gründen, insbesondere bei besonders gewichtigen Unterkunft- und Approvisionierungsschwierigkeiten im angestrebten Aufenthaltsort oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zulässig. Ob die Flüchtlinge, die sich in Ungarn oder Bosnien aufhalten, die Unterstützung bekommen, entscheidet vor allem die betreffende Lokalbehörde; bei ihr ist auch einzureichen. Wenn diese Behörde den Anspruch nicht „ohne weiteres befriedigt“, kann sich der Flüchtling an die „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ in Wien (Abteilung: Fürsorgestelle für österreichische Kriegsflüchtlinge in Ungarn und Bosnien) wenden. Gegen jede Abweisung kann man berufen. Ueber die Berufung entscheidet das Ministerium des Innern. Es kann jeder einzelne Flüchtling für sich das Begehren stellen; natürlich ist auch sein gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund) dazu befugt. Der Haushaltungsvorstand kann aber auch für die ganze Familie einreichen. Auch die Flüchtlingshilfscomités sind zum Einreichen berechtigt. Die Flüchtlingsfürsorgestellen haben dafür zu sorgen, daß den Kriegsflüchtlingen entsprechende Arbeitsmöglichkeiten geboten und die etwa notwendigen amtlichen Dokumente ausgefolgt werden. Falls die Ausfertigung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern von der dazu berufener Behörde nicht ohne weiteres erreichbar sein sollte, haben die Flüchtlingsfürsorgestellen, wenn die Identität des Flüchtlings zureichend festgestellt ist, im eigenen Wirkungskreis vorläufige Ausweise auszustellen, die den Antritt der Arbeit oder des Dienstes ermöglichen.

Nr.:

TAG: 1918

1087 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1918. 1

1381
Antrag

der

Abgeordneten Dr. Tertil, Graf Lasocki, Godek und Genossen,

wegen

Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge.

Die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes über den Schutz der Kriegsflüchtlinge waren für jene Kategorie von Flüchtlingen, die ihre Zuflucht nicht im Hinterlande gesucht haben, sondern im Bereich des Kriegsgebietes geblieben sind, im Vergleich zu den für die übrigen Kriegsflüchtlinge vorgesehenen Schutzmaßnahmen sehr ungünstig. Überdies war die Auslegung und Durchführung dieser Bestimmungen in der Regel eine sehr strenge, so daß viele dieser Flüchtlinge einer staatlichen Anstalt überhaupt nicht teilhaftig wurden. Auch war die für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 9 bestimmte Frist viel zu kurz. Insbesondere sind Personen, die eine Zeit lang als Flüchtlinge im Kriegsgebiet gelebt haben, später aber von dem Feind ins feindliche Ausland zwangsweise verschleppt wurden, nach ihrer Rückkehr gar nicht in der Lage ihren diesbezüglichen Anspruch geltend zu machen. Unter den Flüchtlingen, die sich im Bereich des Kriegsgebietes aufhalten haben, befanden sich unter anderem Beamte, Lehrer, Eisenbahnerfamilien u. dgl., die ihren ständigen Aufenthaltsort — wenn sie auch nicht direkt dazu aufgefordert worden sind — unbedingt verlassen mußten, da sie ausschließlich auf den Gehalt ihres Ernährers angewiesen waren.

Um dieser Kategorie von Kriegsflüchtlingen die Gewährung einer staatlichen Unterstützung zu ermöglichen, wird die Abänderung des § 9 des Flüchtlingschutzgesetzes beantragt.

Hierbei wird bemerkt, daß es sich nunmehr bloß um eine geringe Anzahl von Interessenten und einen Beitrag von höchstens 500 K pro Person handelt, daher eine größere Belastung des Staatsschatzes gänzlich ausgeschlossen ist, weiter, daß hier zumeist öffentliche Angestellte in Betracht kommen, schließlich, daß diese Flüchtlinge der Bevölkerung im Hinterland in keinerlei Weise zur Last gefallen sind.

In Anbetracht dieser Verhältnisse wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Flüchtlingsausschuß mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen zuzuweisen und den Ausschuß zu beauftragen, hierüber dem hohen Hause schleunigst Bericht zu erstatten.

Banas.
Byszczarz.
Dr. Adolf Groß.
Stern.
Zila.
Galif.

Matakiewicz.
Bl. Tetmajer.
Baworowski.
Sredniawski.
Dr. St. Lazaraki.
Jozef Rusin.

Witos.
Klemeniewicz.
Lewicki.
Bojko.
Zablonowski.
Rychlik.

Tertil.
Sigmund Graf Lasocki.
Godek.
Kedzior.
St. Bialy.
Haller.
Ruebenbauer.

7.

Gesetz

vom 1918,

mit

dem der § 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1918, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der § 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1918, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit in Folge behördlicher Verfügung oder drohender unmittelbarer Kriegsgefahren ihren ständigen Aufenthaltsort verlassen mußten und infolge ihres Verbleibens im damaligen Kriegsgebiet keiner staatlichen Flüchtlingsunterstützung teilhaftig geworden sind, ist — sofern der Zeitraum, während dessen sie die Unterstützung nicht genossen haben, mehr als einen Monat beträgt — über entsprechend begründetes Ansuchen ein Verpflegungskostenbeitrag von 1 K pro Tag bis zum Gesamtbetrage von höchstens 500 K pro Person nachträglich anzuweisen.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern betraut.

Nr.:

TAG: 7. 10. 1918

1214 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1918. 1

Bericht

des

Flüchtlingsausschusses,

betreffend

die Versorgung der repatriierten Flüchtlinge und Evakuierten.

Die vom Flüchtlingsausschusse beantragten und vom hohen Hause angenommenen Resolutionen, besonders aber diejenigen, welche im Berichte des Flüchtlingsausschusses vom 13. Oktober 1917 (vergleiche 678 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917) festgelegt sind, befaßten sich eingehend mit dem Schicksale und der materiellen Lage der repatriierten und zu repatriierenden Flüchtlinge.

Bei der Repatriierung der Flüchtlinge wurden dajelbst folgende Richtlinien empfohlen:

Angesichts dessen, daß die vom k. k. Ministerium des Innern veröffentlichte Liste der für die Repatriierung offenen Ortschaften viele solche Dörfer und Märkte umfaßt, die durch Kriegsereignisse zerstört sind und den Flüchtlingen keine Unterkunft und Lebensmöglichkeit sichern können, wird als erforderlich bezeichnet, die Kategorie A. möglichst einzuschränken und die Kategorie B. zu erweitern, damit die Rückkehr ermöglicht, aber durch keinen direkten oder indirekten Zwang, zum Beispiel durch die Androhung der Entziehung der Flüchtlingsunterstützung forciert werde. Die sowohl vom Flüchtlingsausschusse wie auch vom hohen Hause angenommenen Anträgen der Abgeordneten Kolejka und Lajocki verlangen, daß für den Fall, wenn in den Zuständigkeitsgemeinden keine Unterkunft für die Flüchtlinge zu finden wäre, ihnen die Möglichkeit geboten werde, in benachbarten Gemeinden oder Bezirken Aufenthalt zu nehmen, natürlich unter Fortbezug der Flüchtlingsunterstützung, welche auch nach Ablauf der zweimonatlichen Frist in gleicher Höhe aus den für Kriegshilfsmassnahmen bestimmten Mitteln zu gewähren sei, und erst dann einzustellen wäre, wenn erwiesen wird, daß die dauernde Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt. Im genannten Berichte des Flüchtlingsausschusses wird wiederholt vor dem Repatriierungszwange gewarnt, besonders aber von der Forcierung der Rückkehr der Flüchtlinge in diejenigen Gegenden und Ortschaften, in welchen weder genügende Unterkünfte noch Ernährungsmittel oder Arbeitsgelegenheiten vorhanden sind. Auch wurde sowohl im Flüchtlingsausschusse wie auch im hohen Hause und gelegentlich anderer Beratungen, zum Beispiel im Ministerratspräsidium am 10., 17. und 18. April und am 20. Juli 1918, und in der Lemberger Statthaltereier am 13. Juli 1918 mit volstem Nachdruck verlangt, daß die Wiederherstellungsarbeiten in den durch Kriegsereignisse besonders betroffenen Gegenden möglichst beschleunigt werden.

Diese Richtlinien und Forderungen wurden aber seitens der Regierungsorgane nicht in genügendem Ausmaße durchgeführt.

Die Flüchtlinge wurden repatriiert, ohne daß vorher Unterkünfte und Verpflegung gesichert worden wären. Die Wiederaufbauaktion besonders in Ostgalizien und im südlichen Küstenlande hat vollständig versagt, was auch seitens der maßgebenden Regierungsorgane festgestellt wurde. Von der mit rund 520.000 veranschlagten Gesamtzahl der in ganz Galizien durch Kriegsereignisse zerstörten Baulichkeiten sind im ganzen nur zierla 75.000 Wohn- und Wirtschaftsgebäude, teils in eigener Regie, teils durch Unternehmungen wieder hergestellt worden, wobei bemerkt werden muß, daß die Anzahl der in Ostgalizien wiederhergestellten Baulichkeiten kaum 5 Prozent der zerstörten Objekte überschreitet.

Einen annähernden Begriff von der Zerstörung Ostgaliziens können uns folgende Ziffern bieten. Im Bezirke Buczacj sind von 86 Gemeinden 62 im Ausmaße von 10 Prozent bis 100 Prozent zerstört. Im Bezirke Brzezany sind 36 Gemeinden von 10 Prozent bis 100 Prozent zerstört (davon 17 Gemeinden bis 100 Prozent zerstört). Im Bezirk Podhajce weisen 64 Gemeinden 10 Prozent bis 100 Prozent Zerstörung aus (davon 12 Gemeinden 80 Prozent bis 100 Prozent Zerstörung). Im Bezirk Przemyslan von 69 Gemeinden sind 41 im Ausmaße von 10 Prozent bis 100 Prozent zerstört (davon 10 Gemeinden von 90 Prozent bis 100 Prozent zerstört). Im Bezirk Bohorodczany 12 Gemeinden 100 Prozent zerstört, 15 Gemeinden bis 50 Prozent zerstört. Im Bezirk Tlumacz 11 Gemeinden 100 Prozent zerstört, 10 Gemeinden bis 50 Prozent zerstört. Im Bezirk Ramenta sind 6 Gemeinden 100 Prozent, 14 Gemeinden 50 Prozent zerstört. Im Bezirk Stanislaw sind 28 Gemeinden 100 Prozent, 20, — 20 Prozent bis 50 Prozent zerstört. Im Bezirk Rohatyn von 101 Gemeinden sind 57 von 10 Prozent bis 100 Prozent zerstört (davon 18 von 75 Prozent bis 100 Prozent Zerstörung). Im Bezirk Tarnopol von 83 Gemeinden sind 21 im Ausmaße von 100 Prozent und 17 im Ausmaße von 50 Prozent zerstört. Im Bezirke Ibaraj sind 12 Gemeinden von 50 Prozent bis 100 Prozent zerstört. Im Bezirk Trembowla 3 Gemeinden 100 Prozent und 10 im Ausmaße von 10 Prozent bis 50 Prozent zerstört. Im Bezirk Skalat weisen 10 Gemeinden von 80 Prozent bis 100 Prozent und 19 von 10 Prozent bis 40 Prozent Zerstörung aus. Im Bezirk Brody sind 22 Gemeinden 100 Prozent, 21 Gemeinden 50 Prozent zerstört. Im Bezirk Zborów von 70 Gemeinden sind 24 im Ausmaße von 100 Prozent, 12 Gemeinden 75 Prozent, 10 Gemeinden über 50 Prozent vernichtet! Im Bezirk Zydaczów sind 21 Gemeinden von 10 Prozent bis 90 Prozent zerstört. Im Bezirk Zloczów sind 49 Gemeinden von 10 Prozent bis 80 Prozent zerstört. Im Bezirk Czortków sind 40 Gemeinden im Ausmaße von 5 Prozent bis 60 Prozent und eine Gemeinde 95 Prozent zerstört.

Im Bezirk Kolomea sind 85 Gemeinden im Ausmaße von 25 Prozent bis 75 Prozent zerstört.

Im Bezirk Horodenka sind 18 Gemeinden von 10 Prozent bis 100 Prozent zerstört.

Im Bezirk Zaleszczyki sind 52 Gemeinden von 10 Prozent bis 90 Prozent zerstört.

Im Bezirk Borszczów sind 30 Gemeinden von 10 Prozent bis 100 Prozent zerstört.

Die obangeführten offiziellen Quellen entnommenen Ziffern — wie bereits sie auch sind — geben uns noch keinen richtigen Begriff von den Dimensionen der Vernichtung, welcher ein großer Teil Ostgaliziens zum Opfer gefallen ist.

In diese zerstörte Ortschaften wurden die Flüchtlinge direkt abtransportiert, ohne daß Ihnen Gelegenheit gegeben worden wäre, in benachbarten Bezirken und weniger zerstörten Gemeinden Aufenthalt zu nehmen, wie dies vom Flüchtlingsausschusse verlangt wurde, bis ihre Unterkünfte wenigstens notdürftig vorbereitet werden. Sie mußten in vielen Gegenden in Erdlöchern und in äußerst miserablen schmutzigen Unterständen Zuflucht suchen, wo sie vor den Unbilden der Witterung keinen genügenden Schutz finden konnten und massenhaft verschiedenen Krankheiten und Seuchen zum Opfer fielen. Für die Ernährung dieser Unglücklichen hat niemand gesorgt. Weder Kleider noch Brot, Mehl und Saatgut wurde ihnen gesichert. Sogar kleine Quantitäten von Getreide, welche sie sich in benachbarten Dörfern verdient hatten, hat ihnen die Gendarmerie oft weggenommen.

Die Lage dieser armen repatriierten Flüchtlinge muß als ein Schandfleck der europäischen Kultur bezeichnet werden.

Angeichts des herannahenden Winters ist unverzügliche Remedur desto mehr erforderlich.

Zu diesem Zwecke hat der Flüchtlingsausschuß in seiner Sitzung am 3. Oktober dringende Anträge des Abgeordneten Dr. Kolesja einstimmig beschloffen, welche hiermit dem hohen Hause unterbreitet werden

Die Regierung wird aufgefordert:

1. in den durch Kriegsereignisse betroffenen Gegenden unverzüglich Wohnungen eventuell Baracken für repatriierte Flüchtlinge und Evakuierte und sonstige Obdachlose zu errichten:

• 2. die notleidende Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Saatgut und Kleidern zu versorgen;

3. zur sofortigen wirklichen Durchführung der Flüchtlingsunterstützung im Rahmen einer Notstandsaktion ausreichende Fonds den betreffenden Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung zu stellen.

Um die unverzügliche Durchführung dieser Anträge zu veranlassen, hat der Flüchtlingsausschuß ferner über Antrag des Abgeordneten Leo Lewickij einen Beschluß gefaßt, in die durch Kriegsereignisse am meisten betroffenen Gegenden eine aus sämtlichen Parteien des Hauses zusammengesetzte Kommission zu entsenden.

Nr.:

TAG:

1214 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1918 3

Der Flüchtlingsausschuß stellt dahin den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. in den durch Kriegseignisse betroffenen Gegenden unverzüglich Wohnungen eventuell Baracken für repatriierte Flüchtlinge und Evakuierte und sonstige Obdachlose zu errichten;
2. die notleidende Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Saatgut und Kleidern zu versorgen;
3. zur sofortigen wirklichen Durchführung der Flüchtlingsunterstützung im Rahmen einer Notstandsaktion ausreichende Fonds den betreffenden Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung zu stellen.“

II.

„In die durch Kriegseignisse am meisten betroffenen Gegenden ist eine aus sämtlichen Parteien des Hauses zusammengesetzte Kommission zu entsenden.“

Wien, 7. Oktober 1918.

Halban,
Obmann.

Kolella,
Berichterstatter.

(Einstellung der staatlichen Flüchtlingsunterstützung.) Das Deutschösterreichische Staatsamt des Innern hat mit Erlass vom 21. Jänner d. J., Z. 2590, nachstehendes angeordnet: 1. Die staatliche Flüchtlingsunterstützung an alle aus den vormals nordöstlichen Kriegsgebieten (Galizien, Bukowina) stammenden Kriegsflüchtlinge mit Ausnahme der Deutschösterreicher und der diesen gleichzuhaltenden Flüchtlinge deutscher Nationalität wird, insofern ihnen die Möglichkeit einer Repatriierung nicht schon in einem früheren Termine gegeben ist, spätestens mit 15. März 1919 endgültig eingestellt. Mit diesem Tage schließt auch jede sonstige Flüchtlingsfürsorge für diese Personen, wie etwaige Naturalbegünstigungen, Unterbringung in Heimen, Notunterkünften u. s. w., sowie die Fürsorge für Kranke oder aus sonstigen Gründen an der Heimreise behinderte Personen. 2. An Flüchtlinge italienischer oder südslawischer Nationalität wird — jedoch nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen und längstens bis 1. Februar 1919 — an nicht transportfähige Kranke bis längstens 15. März d. J. die staatliche Bargeldunterstützung oder sonstige staatliche Flüchtlingsfürsorge weiter gewährt. 3. Allenfalls noch in staatlicher Unterstützung stehenden Kriegsflüchtlingen (Heimkehrern), die nicht in den zum vormaligen Österreich gehörigen Gebieten zuständig sind (z. B. Ungarn, Rußen, Besarabiern u. s. w.), wird die staatliche Bargeld- oder Naturalunterstützung sogleich, beziehungsweise in besonders rücksichtswürdigen Ausnahmefällen längstens mit 1. Februar 1919 eingestellt. 4. Eine Neuaufnahme von Flüchtlingen in die staatliche Unterstützung — Deutschösterreicher und die diesen gleichzuhaltenden deutschen Flüchtlinge ausgenommen — findet keinesfalls mehr statt. 5. Eine Ermächtigung für den Fortbezug der Flüchtlingsunterstützung über den 1. Februar, beziehungsweise 15. März hinaus wird nicht erteilt. Unfälle Gesuche um Fortbezug der Unterstützung oder Neuaufnahme in dieselbe nach Ablauf der hierfür geltenden Termine werden ohne Fällung einer instanzmäßigen Entscheidung sogleich abgewiesen. 6. Die Flüchtlinge werden darauf aufmerksam gemacht, daß es in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, ehestens in ihre Heimat zu repatriieren, zumal das Staatsamt des Innern im Fall einer weiteren Verschärfung der Verpflegungsschwierigkeiten, des Kohlenmangels und der Wohnungsnot gezwungen werden könnte, noch vor den angegebenen Terminen die Flüchtlinge abzubefördern, beziehungsweise die staatliche Fürsorge einzustellen. Durch Zusammenstellung von Sammeltransporten sowie durch die Ausgabe der Freifahrt- und Freifrachtempfehlung im Falle des Antrittes der Reise als Einzelreisender wird den Flüchtlingen die Heimkehr möglichst erleichtert. Nach Ablauf der mit 15. März, beziehungsweise 1. Februar festgesetzten Termine haben Kriegsflüchtlinge der unter Punkt 1 bis 3 bezeichneten Kategorien auf die Begünstigung der freien Fahrt oder freien Fracht keinen Anspruch.

Die Behandlung der politischen Flüchtlinge.

Ein Erlaß des Staatsamtes des Innern.

Das deutschösterreichische Staatsamt des Innern hat an alle politischen Landesstellen und an die Zentralstellen der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge in Wien soeben einen Erlaß, betreffend die Behandlung der politischen Flüchtlinge, gerichtet, in welchem es heißt:

Mit dem Erlasse des Staatsamtes des Innern vom 25. November v. J. wurde jener Personenkreis umschrieben, auf welchen das Gesetz, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge unmittelbar, bezw. aus Billigkeitsrück-sichten mittelbar Anwendung zu finden hat. Es fallen demnach bis auf weiteres auch jene Personen unter die Bestimmungen des Flüchtlingschutzgesetzes, welche nach Deutschösterreich geflüchtet sind, hier die Erklärung betreffend das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht abgegeben haben und von diesem Zeitpunkt an deutschösterreichische Staatsbürger geworden sind, falls die sonstigen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des § 1 des Flüchtlingsgesetzes zutreffen. Staatsbedienstete und sonstige öffentliche Angestellte, die im Genusse ihrer Bezüge stehen, fallen demnach schon mangels des Kriteriums der Mittellosigkeit nicht in die Kategorie der im Rahmen der staatlichen Flüchtlingsfürsorge zu unterstützenden Personen. Zu den weiteren Voraussetzungen gehört auch das Moment der „drohenden unmittelbaren Kriegsgefahr“, welches nur hinsichtlich jener Flüchtlinge vorliegen kann, welche ihren ständigen Aufenthalt in den vom Feinde besetzten Teilen der zumormaligen Oesterreich gehörenden Länder, also südlich der in den Waffenstillstandsbedingungen mit Italien normierten Demarkationslinie, hatten. Jene Personen, die aus den außerhalb der Demarkationslinie liegenden, also nicht vom Feinde besetzten Orten, oder aus Untersteiermark, Böhmen usw. lediglich wegen der politischen Verhältnisse, sei es freiwillig oder über behörd-

liche Verfügung des betreffenden Teilstaates geflüchtet sind, können nicht als Kriegsflüchtlinge angesehen werden und können einer Fürsorge nach den Bestimmungen des Flüchtlingschutzgesetzes nicht teilhaftig werden. Da jedoch diese Personen (sogenannte politische Flüchtlinge), insofern sie der deutschen Nationalität angehören und mittellos sind, häufig einer besonderen Fürsorge bedürftig sind, sieht sich das Staatsamt veranlaßt, anzuordnen: 1. Staatsangestellte sowie Personen, die bei anderen öffentlichen Faktoren bedienstet sind (Eisenbahnangestellte) und demnach von ihrer Dienststelle den Gehalt usw. beziehen und deren mitgeflüchtete Familienangehörige können nur vorübergehend in den für Flüchtlingsfürsorgezwecke bestimmten Flüchtlingslagern (Heimen) kostenlos untergebracht werden und daselbst gegen angemessene Vergütung die Verpflegung erhalten. Als vorübergehender Unterbringungsort kommt für Angestellte der Südbahn Wagna bei Leibnitz, für jene der Staatsbahnen aus dem Süden Knittelfeld, für Staatsbahnangestellte aus dem Norden Mitterndorf an der Ritscha in erster Linie in Betracht. Die Angestellten und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf die freie Fahrt und Beförderung ihrer Effekten. Bargeldunterstützung wird nicht gewährt. Allen anderen politischen Flüchtlingen deutscher Nationalität kann außer den für Staatsangestellte normierten Begünstigungen, im Falle vollständiger Mittellosigkeit und insofern sie nicht irgend einer anderen Fürsorge (z. B. Arbeitslosenunterstützung) teilhaftig werden, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswerter Gründe eine Bargeldunterstützung von zwei Kronen pro Kopf und Tag zuerkannt werden, welche jedoch mit längstens sechs Wochen zu befristen ist. Die mit der Durchführung vorstehender Aktion betrauten Stellen haben den Flüchtlingen bei der Erlangung der ihnen etwa gebührenden Dienstesbezüge u. dgl. tunlichst behilflich zu sein und sich wegen deren Unterbringung auf Arbeitsposten mit den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen oder sonstigen geeigneten Organisationen ins Einvernehmen zu setzen.